

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung, Landesbischof Dr. Christoph Kähler „So ist's ja besser zu zweien als allein; denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe“	303
Fürbitte für die 1. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. bis 24. Januar 2009 in Bad Sulza	304
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2009 – Haushaltsgesetz 2009 – vom 16. November 2008	305
Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008	305
Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen (Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz – KMEG) vom 16. November 2008	308
Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VVG) vom 16. November 2008	310
Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008	311
Kirchengesetz zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008	315
Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz Evangelische Kirche in Mitteldeutschland – KiStG EKM) vom 16. November 2008	317
Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 16. November 2008	319
Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 16. November 2008	321
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008	336
Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. Oktober 2008	340
Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VO Mustergeschäftsordnung Kreiskirchenräte – VOMusterGO KKR) vom 25. Oktober 2008	341
Anlage: Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	342
Verordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe vom 28. Juni 2008 (ABl. S. 268) vom 25. Oktober 2008	345
Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe vom 25. Oktober 2008	346
Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe vom 28. Juni 2008 (ABl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2008	346
Verordnung zur Aufnahme in den Entsendungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Oktober 2008	347

2. PERSONALNACHRICHTEN	349
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	349
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	350
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	351
Sonstige Stellen	354
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Spruchkammer für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Dauer der Amtsperiode der Ersten Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	354
Wahlentscheidung der 8. Tagung der Föderationssynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 14. bis 16. November 2008	355
 B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
Bericht von Bischof Axel Noack zur 10. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 13. November 2008 in Halle/Saale	355
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz) vom 26. April 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. S. 5, 18), zuletzt geändert durch Pfarrstellengesetz vom 17. März 2007 (ABl. S. 100) vom 13. November 2008	364
Haushaltsbeschluss 2008	364
Beschluss zum Haushalt 2009 des Altvermögens der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und zur Verwendung der Erträge des Altvermögens	365
Arbeitsrechtliche Ordnungen – Beschlüsse 89 bis 92/08	365
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 89/08	365
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 90/08	365
Anlage Langzeitkonto	365
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 91/08	369
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 92/08	369
Aufhebung von Stellen	370
Umbenennung einer Pfarrstelle	370
2. PERSONALNACHRICHTEN	370
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	370
 C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
Bericht des Landesbischofs „Was nehmen wir mit? Was lassen wir zurück?“	371
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 26. März 1999 (ABl. ELKTh S. 96), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 67) vom 14. November 2008	379
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAVÄndG) vom 14. November 2008	379
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV)	379
Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2008	380
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	383
1. Beschluss der Landessynode zum Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode 2008	385
2. Beschluss der Landessynode zum Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode 2008	386
3. Beschluss der Landessynode zum Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode 2008	386
Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung der ELKTh 2007	386
2. PERSONALNACHRICHTEN	387
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	387

Bericht des Vorsitzenden
der Föderationskirchenleitung,
Landesbischof Dr. Christoph Kähler

**So ist's ja besser zu zweien als allein;
denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe.¹**

(Es gilt das gesprochene Wort)

1. Der Start – der Brief aus Halle

Am 5. Juli 2003 hat diese Synode einen Brief geschrieben. Wir haben uns aus Halle von der ersten Tagung der Föderationssynode aus an unsere Gemeinden in Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Sachsen gewandt. Die Überschrift lautete: „Wir geh'n zusammen – Evangelische Kirchen für Mitteleuropa“.

Der Brief hat innerhalb und außerhalb unserer Kirchen erheblichen Widerhall gefunden – deutlich mehr und erkennbar länger als sonst viele Verlautbarungen unserer kirchlichen Gremien.

Der Erfolg unserer drei Synoden, der Föderationssynode, der provinziälsächsischen Synode und der thüringischen Landes-synode, lässt sich im Grund in den beiden winzigen Veränderungen erfassen, durch die diese Ankündigung ihre Verwirklichung erfahren hat: „Wir geh'n zusammen – Evangelische Kirche in Mitteleuropa.“

Wir werden nicht mehr zwei verschiedene Kirchen sein, sondern sind als eine Kirche aus zwei Traditionen unterwegs. „Wir geh'n zusammen“. Wir haben uns bewegt, bewegen lassen und sind gemeinsam weiter auf dem Weg.

Schon damals war der Synode bewusst: „...nach der ersten gemeinsamen Tagung unserer Synoden (steht) die Föderation unserer Kirchen nicht mehr nur als Überlegung auf dem Papier. Sie hat jetzt Namen und Gesichter. Über 200 Menschen waren dabei. Wir haben uns kennengelernt. Viel miteinander geredet. Viel einander zugehört. Nur so wird die Diskussion um das Zusammenwachsen der Kirchen konkret.“

... Das Vertragswerk allein macht die Föderation noch nicht zu einer gemeinsamen Kirche. Dafür braucht es die Köpfe, Hände und Herzen der Frauen, Männer, Kinder und Jugendlichen in unseren Gemeinden. Kirche muss gelebt werden – aber nicht zum Selbstzweck. (Wir) haben ... uns an die Ressourcen für unseren biblischen Auftrag erinnert.“

An der breiten, gelegentlich über die Kräfte gehenden Debatte nicht nur der Verfassung, sondern auch vieler anderer Elemente der vereinigten Kirche wurde deutlich, dass sowohl die Synodalen wie auch viele Mitarbeiter des Kirchenamtes ihre Beschlüsse in einem intensiven Kontakt mit Frauen, Männern, Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinden wie aus den Einrichtungen und Werken vorbereitet und gefasst haben. Einen Vorwurf jedenfalls müssen wir uns wohl nicht gefallen lassen, dass die außersynodale Beteiligung zu knapp geraten sei.

Für diesen Rechenschaftsbericht werde ich mich an den Wortlaut des Briefes aus Halle halten. Denn er gibt die Kriterien an, an denen wir unsere Arbeit messen können und müssen. So liegt nahe, diesen Bericht nach den drei Stichworten der Überschrift des Briefes zu gliedern.

2. WIR ...

WIR haben uns aufeinander zubewegt. Wir haben gemeinsam nach Lösungen gesucht, um sie gekämpft – auch gestritten. So

haben WIR uns kennengelernt, in guten und schwierigen Stunden. Und WIR wandeln uns, wie der Fusionsprozess seit dem Brief aus Halle zeigt: Doch wir mussten uns nicht in allen Punkten ständig neu erfinden, sondern konnten das wesentlich gemeinsame Fundament für das neue Haus verwenden.

Es kommt jetzt die Zeit, in der es auf der Ebene der Landeskirche keine „zwei Dächer“, keine zwei Subjekte mehr gibt. Immerhin wird die neue Landessynode drei Synoden ablösen. Die weiterhin notwendigen Klärungen und Kompromisse werden in Zukunft innerhalb einer einzigen Synode erfolgen, also unter einem Dach. Das ist gut so.

WIR werden eine Kirche die an der Zahl ihrer Mitglieder und an ihrer Fläche gemessen deutlich größer sein wird wie die Teilkirchen bisher. Wir werden aber nun auch gemeinsam wieder kleiner, wie es der Brief aus Halle bereits in aller Nüchternheit andeutete.² Ein Ausruhen auf den Lorbeeren der Einigungsphase ist daher unangebracht. Ein gemeinsames solidarisches und die Eigenverantwortung förderndes Finanzsystem wie ein umfassender Stellenplan, durch die die Lasten gerecht verteilt werden, verlangen erhebliche Kreativität, Mühe und damit geistliche Kraft.

WIR sind Erben und Mitgestalter einer langen und streckenweise bedeutenden Geschichte. Diese ist mit den Namen Bonifatius, Otto der Große, Elisabeth, Luther, Bach und Paul Gerhardt nur ganz unzureichend angedeutet.

WIR haben eine gemeinsame Erfahrung des Christseins in der DDR, an deren Eckdatum 1989/90 wir nächstes Jahr in besonderer Weise erinnern werden.

WIR wissen, dass die Umwälzung dieser Jahre wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse ausgelöst haben, die neben den unzweifelhaften Gewinnen an Recht und Freiheit eine neue Armut hervorgebracht hat, die neben der Verteilungsgerechtigkeit nach Befähigungs- und Beteiligungsgerechtigkeit geradezu schreit.

WIR können unserer Geschichte nur so entsprechen, dass wir die Bewegungen in der Geschichte als Anstöße für die eigene Bewegung aufnehmen. Doch damit sind wir bereits bei dem zweiten Stichwort des Briefes aus Halle.

3. ... GEH'N ...

„Wir wollen die Föderation unserer Kirchen nicht auf die lange Bank schieben. Deshalb sind wir nach Halle aufgebrochen. Die Föderation hilft uns, nicht nur um uns selbst zu kreisen. So lernen wir, die eigene kirchliche Selbstbezogenheit zu durchbrechen. Unsere Mitte bleibt in jedem Fall die Botschaft von Jesus Christus.“ So hieß es vor fünfzehn Jahren.

„Auf die lange Bank“ – haben wir nichts geschoben. Manches Mal schien das Tempo für einige zu hoch, die mit der Fülle der auch im Internet zugänglichen Papiere nicht mehr zurecht kamen. Andere – zu denen ich mich selbst zähle – wären froh gewesen, wenn wir schneller wieder mehr Zeit für pastorale Aufgaben gehabt hätten.

Die strukturelle Konsolidierung bedarf gewiss auch einer geistlichen Konsolidierung, die bei den steten Veränderungen in den Gemeinden kein stationäres Ziel sein kann, aber als gemeinsame Aufgabe vor der neuen Landeskirche steht.

² „Wir wissen, dass viele Menschen in Ostdeutschland der Kirche fern stehen. Dennoch sind wir kein gottvergessenes Land in der Mitte Deutschlands. Umfragen der jüngsten Zeit haben ans Licht gebracht, dass der Glaube an Gott hier bei uns weiter verbreitet ist, als das Vertrauen zur Institution Kirche.“

¹ Pred 4,9

Ein gutes Symbol dafür, dass wir eine Kirche im Werden, eine Kirche im GEH'N sind, war die viel beachtete Pilgerreise die am 20. Oktober in Erfurt begann. Sie war die Startaktion der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland in die Lutherdekade. Eine Pilgergruppe wanderte auf Luthers Spuren von Erfurt nach Wittenberg, wo sie zum jährlichen Reformationsfest eintraf. Die Reise gehörte zu den derzeit größten Aktionen anlässlich der Lutherdekade. Das Ziel, die Menschen aus der Kirchenprovinz Sachsen und Landeskirche Thüringen kurz vor der Fusion beider Kirchen miteinander ins Gespräch zu bringen, ist meines Wissens voll erreicht worden. Die Beschäftigung mit der Frage, was Luther uns heute zu sagen hat und was evangelisch ist, sowie die überwältigende Gastfreundschaft der evangelischen Gemeinden auf dem Weg nach Wittenberg zum 31. Oktober zeigen, was wir uns für die Zeit wünschen, in der die EKM weltweite ökumenische Gastfreundschaft wird beweisen können und sollen.

Dass in solchen Aktionen der schwierige Versuch, aus der Mitte – d. h. aus dem Evangelium zu leben – unternommen wurde, ja in zehn Tagen eine eigene „Gemeinde auf Zeit“ entstanden ist, gehört zu den positiven und langwirkenden Erfahrungen, die wir in unserer Kirche fördern wollen.

Andere Versprechen, die der Brief aus Halle enthielt, zähle ich zu den Vorhaben, die nicht einfach erfüllt und abgelegt werden können, sondern die uns als Ziele und Regeln die ganze Wanderung begleiten werden. Etwa die Erwartung, *„dass Gottesdienst die Mitte unseres kirchlichen Lebens ist und bleibt, oder dass unterschiedliche Interessen in einem fairen Miteinander verhandelt und interne Machtkämpfe vermieden werden, dass die Entscheidungsprozesse transparent gemacht werden und Probleme „nicht unter den Teppich gekehrt“ werden, oder dass Kirche und Diakonie, auch wenn sie bei der Zusammenarbeit unterschiedliche Wege gehen, zusammenbleiben.“* Kurz: GEH'N wird immer mühsam sein und die schwierigen Strecken in der Mitte haben Längen, da sie weder die Aufbruchstimmung des Anfangs noch den Schwung kurz vor dem Ziel kennen.

Doch wir GEH'N ...

4. ZUSAMMEN

Wir wollen das Miteinander von Gemeinden, Gruppen und Einzelnen auf allen kirchlichen Ebenen stärken. Das braucht Phantasie, Ideen, auch Mut. Und mitunter wird es anstrengend.

Es wäre ein Trugbild, wenn wir diese Vorausschau nicht bestätigten. Wir hatten es nicht immer einfach. Und manchmal fanden wir das Bild, das die anderen von uns gemalt haben, zu einfach. Immerhin, als vor einem Jahr die Föderationskirchenleitung Rückschau hielt und eine Art von Beziehungsklärung versuchte, gab es ein für mich verblüffendes Ergebnis: Beide Seiten wussten recht gut, wie die eine von der anderen dachte. Fremdbild und Selbstbild hatten sogar eine gewisse Ähnlichkeit.

„Wir kennen das aus jeder Partnerschaft“, hatten wir in Halle formuliert. Inzwischen aber ist aus der einen Partnerschaft eine Vielzahl von Partnerschaften geworden. Es stehen sich nicht mehr die Eisenacher und die Magdeburger gegenüber, sondern es gibt vielfältige Einzelbeziehungen, von denen die meisten – Gottlob – produktiv und von erfahrenem Vertrauen geprägt sind. Inzwischen ist es selbstverständlich, dass die Grundstücksverwaltung in Magdeburg sorgsam und effektiv mit dem gemeinsamen Grundvermögen umgeht. Auch die gemeinsame Arbeit der Kirchenmusiker gelingt erstaunlich reibungslos, aber klangvoll. Viele andere Beispiele ließen sich hier anfügen, bei denen wir nicht nur den gemeinsamen Nenner gesucht haben – wie im Umgang mit den kirchlichen

Schulen –, sondern auch beide Seiten dazugelernt haben, also jetzt besser arbeiten.

Auch den Mitarbeitern in den Einrichtungen und Werken, den Schwestern und Brüdern in der Diakonie, haben wir einiges abverlangt. Sie hätten sich manches schneller und klarer, manches wohl auch großzügiger gewünscht. Ihre Geduld und Leidenschaft wurde strapaziert, wie bei allen Umstrukturierungen, Abbrüchen und Aufbrüchen dieser Welt. Ich bin aber überzeugt, dass wir mit der Vereinigung auch so etwas wie einen Hausputz gemacht haben, bei dem manches aufgeräumt wurde, was sonst noch lange auf dem Boden oder im Keller geschlummert hätte. Dies wird – soweit ich sehe – auch von Außenstehenden mit Respekt wahrgenommen. Bereits heute wird „die EKM“ im Konzert der Landeskirchen als eine wichtige Größe wahrgenommen, die die VELKD und UEK sich gern als Vollmitglieder erhalten haben.

So dürfen wir dann auch die Erwartung von Halle zitieren: *Aber wir erhoffen uns eine stärkere Ausstrahlung im Sinne des Christuseswortes: „Dass sie alle eins seien, damit die Welt glaube (Joh. 17,21).“*

Dieses Gebet Christi aus dem Johannesevangelium meint die Einheit aller Christen, also deutlich mehr als den Zusammenschluss zweier Landeskirchen. Wohl aber kennt schon die erste Christenheit die Konkurrenz, den Neid, das Missverstehen unter Brüdern. Dieses Evangelium berichtet von einem Wettlauf zweier Jünger zum Grabe, also zum Ort der Auferstehung. Es kennt die Verführbarkeit, die Eitelkeit und die Dummheit, zu denen auch die Anhänger Jesu neigen. Ihre Bergriffsstutzigkeit, ihre Verhaftung in der Vergangenheit und ihr mangelndes Gottvertrauen bedarf der österlichen Erleuchtung. Diese haben wir regelmäßig noch vor uns.

Dabei können und wollen wir nicht nur für uns selbst und den innerkirchlichen Betrieb sorgen. Der soll und darf dann hoffentlich auch wieder in der Aufmerksamkeit zurücktreten. Denn die Welt und ihre Menschen sollen an unserer Einheit begreifen, ja glauben lernen, dass einer diese Welt und ihre Nöte überwunden hat (Joh 16,33).

Es ist unsere Aufgabe, uns für diese Menschen mit der Kraft Jesu zu engagieren (Mt. 28, 19f.). Wir wollen, dass unser Glaube den Alltag durchdringt und gestalten hilft.

Wir wollen uns als Kirche öffentlich mit deutlicher Stimme in die Gesellschaft einmischen, damit die Kategorien von „arm“ und „reich“ nicht das gesellschaftliche Leben bestimmen, damit die Themen des konziliaren Prozesses „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ eine starke Anwältin haben, damit Politik nicht abseits des Glaubens geschieht.

Diese Worte dieser Synode zeigen das Ziel, auf das WIR ZUSAMMEN HINGEH'N.

Fürbitte für die 1. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. bis 24. Januar 2009 in Bad Sulza

Die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer konstituierenden Tagung für den 23. und 24. Januar 2009 nach Bad Sulza einberufen worden. Im Mittelpunkt der Tagung werden verschiedene Wahlen stehen.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Synode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Magdeburg, den 15. November 2008
A (0100)

Brigitte Andrae
Präsidentin

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
für das Haushaltsjahr 2009
– Haushaltsgesetz 2009 –
Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 181.788.284 EUR festgelegt.
- (3) Anlagen zum Haushaltsplan sind
 - 1. der summarische Stellenplan,
 - 2. der Kollektenplan gemäß § 18 Abs. 3 Finanzgesetz (FG),
 - 3. die „Übersicht über die Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche Thüringen (ELKTh) für das Haushaltsjahr 2009“ (§ 35 FG),
 - 4. die „Übersicht über die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche ELKTh im Haushaltsplan der EKM 2009“ (§§ 33 ff FG).
- (4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2009“ ist verbindlich.
- (5) Dem summarischen Stellenplan liegt ein detaillierter Stellenplan zugrunde. Über die Aufhebung, Errichtung oder Änderung von Stellen entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss.

§ 2

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 148 Millionen Euro und teilt sich wie folgt auf (§ 2 Abs. 4 FG):
 - 1. 76.419.468 EUR Kirchensteueraufkommen (Brutto),
 - 2. 10.417.212 EUR aus Kirchensteuer-Clearing,
 - 3. – 7.641.947 EUR Zuführung an die Clearingrücklage,
 - 4. – 2.292.584 EUR Finanzierung Dienstleistung Finanzamt,
 - 5. – 3.759.657 EUR planmäßige Zuführung zur Kirchensteuerausgleichsrücklage,
 - 6. 44.485.443 EUR Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD),
 - 7. 30.372.065 EUR Staatsleistungen.
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Abs. 2 und 3 FG)
 - 1. die Landeskirche 37,8865 v. H. = 56.072.023 EUR
 - 2. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst 0,8984 v. H. = 1.329.699 EUR
 - 3. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen ELKTh 29,0098 v. H. = 42.934.524 EUR
 - 4. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche

- der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) 32,2052 v.H. = 47.663.754 EUR.
- (3) Der Plansummenanteil nach Abs. 2 Nr. 4 teilt sich wie folgt auf:
 - 1. Anteil für die Kirchengemeinden 40,6766 v.H. = 19.387.995 EUR
 - 2. Anteil für die Kirchenkreise 59,3234 v.H. = 28.275.759 EUR
- (4) Die Höhe der den Kirchengemeinden der ehemaligen EKKPS verbleibenden Anteile gemäß § 22 Abs. 2 FG wird auf 20 vom Hundert festgesetzt.

§ 3

- (1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der EKM aus dem Rechnungsjahr 2009 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2011 einzusetzen.
 - (2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:
 - 1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
 - 2. Festbetragsfinanzierungen;
 - 3. Kollektenmittel;
 - 4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der EKM zuzuführen.
- Über Anträge nach Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet der Finanzdezernent im Landeskirchenamt.
- (3) Übersteigen die Personalausgaben die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel, sind zur Finanzierung dieser Personalkostenüberschreitungen vorrangig eingesparte Sachkosten einzusetzen.

§ 4

Überschüsse des Verwaltungshaushaltes sind mit bis zu 700.000 EUR der Bestandssicherungsrücklage und weitere Überschüsse der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Bad Sulza, den 16. November 2008
(7922 / 6422-2)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Dr. Christoph Kähler Landesbischof	Axel Noack Bischof

**Kirchengesetz über
kirchliche Zweckvereinbarungen und
kirchliche Zweckverbände
(Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG)
Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften§ 1
Grundsatz

Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihnen obliegender hoheitlicher oder anderer Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

Abschnitt II: Kirchliche Zweckvereinbarungen§ 2
Kirchliche Zweckvereinbarungen

- (1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.
- (2) Auf Grundlage einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die Vertragspartner einem Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Ein Beteiligter kann dabei gestatten, dass die anderen Vertragspartner eine von ihm betriebene Einrichtung nutzen oder dass seine Mitarbeiter auch für die anderen Vertragspartner Leistungen erbringen können. Soweit Aufgaben auf einen Beteiligten übertragen sind, werden die anderen Vertragspartner von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Innenverhältnis freigestellt. Die Verpflichtungen gegenüber Dritten bleiben unberührt.

§ 3
Inhalt der Zweckvereinbarung

- (1) In der Zweckvereinbarung müssen die Aufgaben benannt werden, die einem Beteiligten übertragen werden. Den anderen Vertragspartnern soll das Recht auf Mitwirkung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.
- (2) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.
- (3) In der Zweckvereinbarung sind darüber hinaus Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, zum Beitritt weiterer Vertragspartner sowie zur finanziellen Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens eines Vertragspartners oder der Aufhebung der Zweckvereinbarung zu treffen.

§ 4
Genehmigung, Bekanntmachung

Die kirchliche Zweckvereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 5
Ausscheiden eines Vertragspartners und Aufhebung der Zweckvereinbarung

- (1) Jeder Vertragspartner kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(2) Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Die Kündigung eines Vertragspartners führt nicht zur Aufhebung der Zweckvereinbarung, es sei denn, dass die verbleibenden Vertragspartner die Aufhebung beschließen oder dass die Kündigung von dem Beteiligten ausgesprochen wird, der die Wahrnehmung der Aufgaben für die anderen Vertragspartner übernommen hat.

(4) Im Übrigen können die Vertragspartner einvernehmlich die Aufhebung der Zweckvereinbarung beschließen.

(5) Die Kündigung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt III: Kirchliche Zweckverbände§ 6
Kirchliche Zweckverbände

- (1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können sich zu einem kirchlichen Zweckverband als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Über die Beteiligung eines Kirchenkreises beschließt die jeweilige Kreissynode.
- (2) Der Name des Zweckverbands soll auf seine Zweckbestimmung hinweisen.

§ 7
Verbandssatzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandssatzung muss mindestens enthalten:
1. den Namen und den Sitz des Zweckverbands,
 2. die Namen der Verbandsmitglieder,
 3. die Aufgaben des Zweckverbands,
 4. Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe,
 5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband,
 6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel),
 7. Regelungen über die Möglichkeit des Beitritts weiterer Mitglieder,
 8. Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands, insbesondere in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung und die Arbeitsverhältnisse.
- (3) Die Verbandssatzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.
- (4) Der Zweckverband entsteht mit der Bekanntmachung der Satzung, sofern in der Satzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Für Änderung der Verbandssatzung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 8

Organe des Zweckverbands

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Zweckverband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt.
- (3) Die Amtsperioden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands entsprechen den Amtsperioden der Gemeindekirchenräte und Kreissynoden. Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

§ 9

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmten Personen an. Die Zahl der jeweils zu entsendenden Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt, jedoch muss jedes Verbandsmitglied mit mindestens einer Person in der Verbandsversammlung vertreten sein.
- (2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung außerordentlicher Sitzungen werden in der Verbandssatzung geregelt.
- (5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechende Anwendung.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Im Rahmen der dem Zweckverband satzungsmäßig übertragenen Aufgaben obliegt der Verbandsversammlung insbesondere,
 1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbands zu beschließen,
 2. die Jahresrechnung abzunehmen und den Verbandsvorstand zu entlasten,
 3. die allgemeine Aufsicht über den Verbandsvorstand zu führen,
 4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 5. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
 6. über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen.
 Beschlüsse nach den Nummern 4 bis 6 bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. § 15 bleibt unberührt.
- (2) Durch die Verbandssatzung können der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstands werden durch die Verbandssatzung geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands sollen aus der

Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen; insbesondere kann die Hinzuberufung von sachkundigen Personen vorgesehen werden. Bestimmt die Verbandssatzung gemäß § 8 Abs. 2, dass nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, muss jedes Verbandsmitglied mindestens eine Person in den Verbandsvorstand entsenden.

- (3) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzu-berufen.
- (5) Im Übrigen finden für den Verbandsvorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere,
 1. die Aufgaben und Ziele des Verbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu planen,
 2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer anzu-stellen oder zu beauftragen,
 3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbands sowie die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
 4. die Entscheidungen der Verbandsversammlung vorzubereiten.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstands, die den Zweckverband Dritten gegen-über verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter so-wie dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Sie-gel des Zweckverbands zu versehen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbands obliegt einem Geschäftsführer, der vom Verbandsvorstand haupt- oder nebenamtlich angestellt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt werden kann.
- (2) Der Geschäftsführer gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen Rechenschaftsbericht.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere,
 1. die Aufgaben des Zweckverbands nach den Weisungen des Vorstands ordnungsgemäß zu erfüllen,
 2. die finanziellen Mittel und das Vermögen des Zweckverbands zu verwalten,
 3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
 4. die Mitarbeiter des Zweckverbands einzustellen und die Dienstaufsicht über sie zu führen,
 5. Pacht- und Mietverträge mit Genehmigung des Verbandsvorstands abzuschließen.
- (4) Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen. Besteht für den Zweckver-

band gemäß § 8 Abs. 2 nur ein Vorstand, der zugleich die Aufgaben der Versammlung wahrnimmt, so kann dem Geschäftsführer gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 durch die Satzung die rechtliche Vertretung des Zweckverbands übertragen werden.

§ 14

Ausscheiden eines Mitglieds und Auflösung des Zweckverbands

- (1) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Zweckverband kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklärt werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erklärung erfolgt gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands. Bis zur Beschlussfassung gilt der Zweckverband als fortbestehend.
- (2) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.
- (3) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse von Versammlung und Vorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe zu fassen sind. Bei einem Beschluss nach Absatz 1 Satz 4 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder von Versammlung und Vorstand.
- (4) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 15

Besondere Mehrheiten und Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Satzung kann für Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands größere Mehrheiten oder die Notwendigkeit der Zustimmung bestimmter oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben.
- (2) Ist die Zustimmung eines Verbandsmitglieds erforderlich, so ist für den Kirchenkreis im Fall des Absatzes 1 außerdem zu bestimmen, in welchen Fällen die Kreissynode oder der Kreiskirchenrat für den Kirchenkreis zu handeln berechtigt ist.

§ 16

Anwendung landeskirchlichen Rechts

Im Übrigen gelten für die von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden gebildeten Zweckverbände die für Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß. Gleiches gilt für die von Kirchenkreisen gebildeten Zweckverbände hinsichtlich der für Kirchenkreise erlassenen Bestimmungen.

§ 17

Besondere Bestimmungen für Kreiskirchenämter

Besondere Bestimmungen für Zweckverbände zur Unterhaltung gemeinsamer Kreiskirchenämter nach dem Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz) bleiben unberührt.

§ 18

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

Abschnitt IV:**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 19

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehenden Zweckverbände haben innerhalb eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2009 ihre Satzung und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anzupassen. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
1. das Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002 (ABl. EKKPS S. 163);
 2. das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. ELKTh S. 119).

Bad Sulza, den 16. November 2008
(1450-01/0194-3)

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

**Kirchengesetz zur Ergänzung
und Durchführung
kirchenmitgliedschaftsrechtlicher
Bestimmungen
(Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz –
KMEG)**

Vom 16. November 2008

Die Föderationssynode hat auf Grund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (KMG) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

§ 1

Grundsätze und Verfahren

- (1) Kirchenmitglieder können auf schriftlichen Antrag die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.
- (2) Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.
- (3) Das Verfahren zum Erwerb oder zur Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg sowie Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht werden durch die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 240) bestimmt.
- (4) Für den Erwerb oder die Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt das in der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 geregelte Verfahren entsprechend. Ebenso finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht entsprechende Anwendung.

§ 2

Zuständige Stellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

- (1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 ist der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll (erwählte Kirchengemeinde).
- (2) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 ist das Landeskirchenamt.

§ 3

Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses

- (1) Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses können auf Grund von Artikel 9 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ungeachtet der §§ 1 und 2 die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erklären, wenn an ihrem Wohnsitz keine reformierte Kirchengemeinde besteht.
- (2) Die Erklärung gilt bis auf Widerruf; sie wird durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nicht berührt.
- (3) Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der reformierten Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht. Diese unterrichtet unverzüglich schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den bei ihr eingegangenen Widerruf. Der Widerruf hat zur Folge, dass das Gemeindeglied Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.

- (4) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 endet mit dem Wegzug aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Das Gemeindeglied kann einen Antrag entsprechend der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 stellen.

II. Aufnahme, Wiederaufnahme, Eintrittsstellen

§ 4

Aufnahme und Wiederaufnahme durch den Gemeindegliederkirchenrat

- (1) Aufnahme ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).
- (2) Wiederaufnahme ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).
- (3) Übertritt ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert (§ 7 Abs. 2 KMG).
- (4) Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgen auf Grund eines persönlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers oder, wenn dieser die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes anstrebt (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen), der Gemeindegliederkirchenrat der erwählten Kirchengemeinde. In diesem Fall ist der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vor der Entscheidung zu hören.
- (5) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme begründet die Zugehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde und zugleich zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Im Falle der Begründung der Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat der Gemeindegliederkirchenrat der erwählten Kirchengemeinde den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu unterrichten. Aufnahme und Wiederaufnahme finden in der Teilnahme am Abendmahl ihren angemessenen Ausdruck.
- (6) Lehnt der Gemeindegliederkirchenrat die Aufnahme oder Wiederaufnahme ab, kann der oder die Betroffene Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Dieser entscheidet abschließend. Ist Grund der Ablehnung die angestrebte Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Abs. 4 Satz 2 zweite Alternative), ist gemäß § 2 Abs. 2 zuständige Stelle das Landeskirchenamt.
- (7) Die Absätze 4 bis 6 gelten bei einem Übertritt entsprechend.

§ 5

Eintrittsstellen

- (1) Die Kirchenmitgliedschaft kann auch durch Aufnahme oder Wiederaufnahme in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist (§ 7a Abs. 2 KMG).
- (2) Der Landeskirchenrat kann Stellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einrichten oder anerkennen, die zur Entscheidung über Aufnahmen oder Wiederaufnahmen nach § 7a Abs. 2 KMG befugt sind (Eintrittsstellen). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch die Entscheidung der Eintrittsstelle über die Aufnahme oder Wiederaufnahme wird stets die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes begründet (§ 7a Abs. 2 KMG). Die Eintrittsstelle hat den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes unverzüglich zu unterrichten.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde in besonderen Fällen vom 25. Oktober 1992 (ABl. EKKPS 1993 S. 5), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 201),
 2. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche (Wiederaufnahmegesetz) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 195),
 3. die Paragraphen 2 und 3 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 91),
 4. § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 248),
 5. § 2 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 255)

Bad Sulza, den 16. November 2008
 (1420/0194-3)

Der Landesbischof
 der Evangelisch-Lutherischen
 Kirche in Thüringen

Der Bischof
 der Evangelischen Kirche
 der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler
 Landesbischof

Axel Noack
 Bischof

Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungs- gerichtbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VVGg)

Vom 16. November 2008

Aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirche in Mitteldeutschland hat die Föderationssynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt: Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 1

In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von §§ 2 und 3 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) bleibt unberührt.

§ 3

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt: Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 4

Für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Verwaltungsgerichtsgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD S. 189), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 5

- (1) Das Verwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.
- (2) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben; die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen sein.
- (3) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss.

§ 6

- (1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen des Kirchenamtes aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen (Superintendenturen), Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ist die Wahrnehmung gesetzlicher Aufsichtszuständigkeiten anderen kirchlichen Leitungsorganen oder Dienststellen übertragen, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe oder Dienststellen.
- (2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.
- (3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit dies kirchengesetzlich bestimmt ist.

§ 7

In dem der Erhebung einer Klage gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorausgehenden Widerspruchsverfahren ergeht der Widerspruchsbescheid aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Gegen Maßnahmen, über die das Kollegium des Landeskirchenamtes entschieden hat, ist die Klage ohne Widerspruchsverfahren zulässig.

§ 8

Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Magdeburg. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich beim Landeskirchenamt.

§ 9

In Verwaltungsstreitigkeiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach § 6 Abs. 2 ist anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Union Evangelischer Kirchen in der EKD das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des VIII. Abschnitts des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entsprechende Anwendung.

**III. Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 10

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- (2) Bis zum Erlass einer anderen Regelung ist das weitere Mitglied gemäß § 5 Abs. 3
 - a) in Angelegenheiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gewählte ordinierte Theologe,
 - b) in Angelegenheiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen der von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gewählte ordinierte Theologe,
 - c) in allen anderen Angelegenheiten der von der Föderationssynode gewählte ordinierte Theologe.

§ 11

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

§ 12

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 3) außer Kraft.

Bad Sulza, den 16. November 2008
(4242-01/0033-2)

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

**Kirchengesetz
zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher
Vorschriften in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 16. November 2008

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 und Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung der Föde-

ration Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I: Besoldungsrecht

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 18. November 2006 (ABl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 3 wird zu Artikel 2.

Artikel 2 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. 2006 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Übergangsbestimmung für Pfarrvikare“
2. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

„§ 14
Übergangsbestimmungen aus Anlass
des Kirchengesetzes zur Änderung des
Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 18. November 2006

- (1) Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um fünf Prozentpunkte abgeminderten Vomhundertsatz.
- (2) Verringern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.
- (3) Verändern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

- (4) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

„§ 15
Übergangsbestimmung aus Anlass der Veränderung
der Bemessungsgrundlage Land
zu Bemessungsgrundlage Bund aus Anlass
des Kirchengesetzes zur Rechtsvereinheitlichung
dienstrechtlicher Vorschriften
in der EKM 2008“

- (1) Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach einem Vomhundertsatz in Höhe von 87,87 der vergleichbaren Besoldungsgruppen der geltenden Bundesbesoldungsordnung.
- (2) Der Verweis in § 2 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamte nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden, werden ab dem 1. Juli 2008 wirkungsgleich übertragen. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Bemessungssatzes mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 289,28 Euro erhöht.“
3. Die §§ 13a und 14 werden die §§ 16 und 17.

Artikel 3 Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. April 2007 (ABl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Grundgehaltssätze bis zum Erreichen
der Kappungsgrenze

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 3 richten sich die Grundgehaltssätze bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach einem jeweils durch Kirchengesetz festzusetzenden Vomhundertsatz (Bemessungssatz).
- (2) Der Bemessungssatz wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008
 1. für Anwärter (§ 14) und Kirchenbeamte bis Besoldungsgruppe A 11 auf einen Vomhundertsatz von 92,5 und
 2. für Kirchenbeamte ab Besoldungsgruppe A 12 auf einen Vomhundertsatz von 87,87 festgesetzt.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Verweis in Absatz 1 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamte nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden, werden ab dem 1. Juli 2008 wirkungsgleich übertragen. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Berücksichtigung des in

Absatz 2 genannten Bemessungssatzes mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 289,28 Euro erhöht.“

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 4
Kirchengesetz zur Vereinheitlichung
des Besoldungsrechts in der EKM

§ 1

Anwendung der Pfarrbesoldungsordnung der EKM

(1) Für die Besoldung der Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKKPS S. 64) – zuletzt geändert durch 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334) – in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d), § 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 15 bis 17, § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 5 Pfarrbesoldungsordnung finden keine Anwendung.

(3) § 6 Abs. 2 Buchstabe a) Pfarrbesoldungsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Pfarrer in besonders auszuweisenden Stellen vorbehaltlich kirchenrechtlicher Bestimmungen bereits mit der Übertragung ein Grundgehalt erhalten können, das nach Maßgabe des festgesetzten Bemessungssatzes in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht.

§ 2

Anwendung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK

(1) Für die Besoldung der Kirchenbeamten der EKM findet die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKKPS S. 67) – zuletzt geändert durch 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334) in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 4, §§ 17 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung finden keine Anwendung.

§ 3

Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben, gelten § 5 Abs. 1 bis 3 und § 13 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. Mai 1991 (ABl. ELKTh S. 63) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. November 2006 (ABl. S. 170) fort.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben, gelten § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) vom 21. April 2007 (ABl. S. 167) fort.

§ 4

Ausgleichszulagen

Verringern sich im Einzelfall durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

Artikel 5

Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz)

§ 1

Höhe der Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte erhalten ein Grundgehalt, das einem vom Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelische Kirchen in Deutschland festgelegten Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppe der geltenden Bundesbesoldungsordnung A oder B entspricht.

(2) Der Landeskirchenrat kann unter Beachtung von § 6 Abs. 2 Buchstabe c) Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Abs. 3 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung abweichend von Absatz 1 einen höheren Bemessungssatz festlegen; die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 2

Höhe der Vikars- und Anwärterbezüge

(1) Vikare und Anwärter erhalten vom Tage ihrer Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf an Vikars- bzw. Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Anwärter des Bundes geltenden Regelungen.

(2) Die Bezüge richten sich nach einem Bemessungssatz von 95 v. H. des für Anwärter des Bundes durch die Bundesbesoldungsordnung A festgelegten Grundbetrags.

§ 3

Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) stehen, erhalten kein Urlaubsgeld und keine vermögenswirksamen Leistungen.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlt werden, werden weiter nach bisherigem Recht gewährt.

§ 4

Verzicht auf Besoldung

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte können freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.

(2) Der Verzicht ist schriftlich unter Angabe der Geltungsdauer und des Gegenstandes des Verzichts gegenüber dem Kirchenamt zu erklären. Er darf nicht an eine Bedingung geknüpft sein. Das Kirchenamt kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grund ablehnen oder widerrufen. Der Widerruf durch den Pfarrer oder Kirchenbeamten ist jederzeit möglich.

Abschnitt II: Versorgungsrecht

Artikel 6 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der EKM

§ 1

Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2007 (ABl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte „bis zur Dauer von zwei Jahren“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 3. wird folgende Nummer 4. angefügt:
„4. die Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis beendet worden ist.“
2. § 36c wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Kirchenbeamte“ gestrichen.
 - b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die bei Eintritt in den Ruhestand Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Altersgrenze nach § 104 Abs. 2 Nr.1 Pfarrergesetz oder nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz die Ruhestandsversetzung ab Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt haben.“
3. Nach § 36c wird folgender § 36d eingefügt:

„§ 36d
Übergangsregelung aus Anlass
bundesgesetzlicher Änderungen

Der Verweis auf Bundesrecht in § 2 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht.“

§ 2

Anwendung des Versorgungsgesetzes der EKU

Für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die nach dem 31. Dezember 2008 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) treten, findet das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2007 (ABl. S. 170) – Anwendung.

§ 3

Weitergeltung bisherigen Rechts

Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gestanden haben, findet das für sie am 31. Dezember 2008 geltende Versorgungsrecht in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Abschnitt III:

Altersteildienst und Anhebung der Altersgrenze

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2006 (ABl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 94a Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „1. Januar 2010“ wird durch die Datumsangabe „2. Januar 2013“ ersetzt.
2. Nach Artikel 104c wird folgender Artikel 104d eingefügt:

„Artikel 104d

Anhebung der Altergrenze für den Ruhestand

Für Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
Jan. bis März 1950	2	63	2
April bis Juni 1950	4	63	4
Juli bis Sept. 1950	6	63	6
Okt. bis Dez. 1950	8	63	8
Jan. bis März 1951	10	63	10
April bis Juni 1951	12	64	0
Juli bis Sept. 1951	14	64	2
Okt. bis Dez. 1951	16	64	4
Jan. bis März 1952	18	64	6
April bis Juni 1952	20	64	8
Juli bis Sept. 1952	22	64	10
ab Oktober 1952	24	65	0

Artikel 8

Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. November 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 112), wird in § 21a wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „1. Januar 2010“ wird durch die Datumsangabe „2. Januar 2013“ ersetzt.

**Abschnitt IV:
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.
- (3) Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. Mai 1991 (ABl. ELKTh S. 63) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2006 und das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) vom 21. April 2007 (ABl. S. 167) treten mit dem 31. Dezember 2008 außer Kraft, soweit in diesem Gesetz die Anwendung einzelner Vorschriften dieser Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 24. November 2007 (ABl. S. 291) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 außer Kraft.
- (5) Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsverordnung) vom 31. Mai 1997 (ABl. EKKPS S. 128) – geändert durch Dritte Besoldungsausführungsverordnung vom 20. Juni 2003 (ABl. EKKPS S. 89) – tritt mit dem 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bad Sulza, den 16. November 2008
(1512-01/0194-13)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
--	---

Dr. Christoph Kähler Landesbischof	Axel Noack Bischof
---------------------------------------	-----------------------

Kirchengesetz

zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 16. November 2008

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost

Dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost vom 5. November 2008 wird zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

§ 1

Das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARR-G-EKM) vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARR-G-EKM)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Kirchlicher“ durch das Wort „Diakonischer“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „kirchlichen“ durch das Wort „diakonischen“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und“ werden gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt geändert:
Die Wörter „im Bereich des Diakonischen Werkes“ werden gestrichen.
 - b) Der Text wird wie folgt geändert:
Die Wörter „auch“ und „den Bereich des Diakonischen Werkes“ werden gestrichen und anschließend die Wörter „das Diakonische Werk“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Buchstabe a) werden die Wörter „drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und“ gestrichen.
 - aa) in Buchstabe b) werden die Wörter „drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „kirchlichen oder“ und „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder“ werden gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „kirchlichen oder“ und „jeweiligen“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „jeweiligen“ und „kirchlichen oder“ werden gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Die Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden vom Landeskirchenrat,“ werden gestrichen, das nachfolgende Wort „die“ groß geschrieben und nach dem Wort „Mitgliedereinrichtungen“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „jeweils“ und „kirchlichen oder“ werden gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 2 und 7 werden jeweils wie folgt geändert:
Das Wort „Vollsitzen“ wird durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „des Kirchenamtes,“ werden gestrichen sowie die Wörter „der Gesamtausschüsse“ durch die Wörter „des Gesamtausschusses“ ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift des § 13 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 (weggefallen)“.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift des § 14 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 (weggefallen)“.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „oder ihrer Fachgruppen“ werden gestrichen und das Wort „Kirchenamt“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „oder der Fachgruppen“ werden gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „acht“ wird durch die Angabe „vier“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „sieben“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - d) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 18
Fortbestand des geltenden diakonischen Arbeitsrechts
- Das bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.“
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die laufenden Amtszeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses enden am 31. März 2012.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 scheidet die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. Die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 scheidet die Beisitzer und Beisitzerinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die Beisitzer und Beisitzerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Schlichtungsausschuss aus. Die gewählten Beisitzer und Beisitzerinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die Beisitzer und Beisitzerinnen des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Frei werdende Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Rest der Amtszeit besetzt.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz ist keine Novelle des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Sinne der Arbeitsrechtsregelung 1/2007 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes der EKM (ABl. S. 141).

§ 3

Das Kirchenamt kann das Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Sulza, den 16. November 2008
(4701-07/0194-1)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Dr. Christoph Kähler Landesbischof	Axel Noack Bischof

**Kirchengesetz über die Erhebung
von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung)
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Kirchensteuergesetz EKM – KiStG EKM)**

Vom 16. November 2008

Die Föderationssynode hat auf Grund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Grundsätze

- (1) In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Kirchensteuern dienen der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

§ 2

Kirchensteuerarten, Bemessungsgrundlagen und Höhe

- (1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander festgesetzt und erhoben werden als
 1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapital-

- ertragsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
 2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen),
 3. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe),
 4. Steuer vom Grundbesitz, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht,
 5. allgemeines Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.
- (2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 können von der Landeskirche als Landeskirchensteuer erhoben werden.
- (3) Die Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 5 kann von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- oder Vermögensteuer kann auch in einem Mindestbetrag erhoben werden (Mindestbetrags-Kirchensteuer); das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Die Erhebung eines Mindestbetrags setzt voraus, dass jeweils Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer festgesetzt oder einbehalten wird. Durch Kirchensteuerbeschluss (§ 7) kann auch eine Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) festgelegt werden.
- (6) Durch Kirchensteuerbeschluss (§ 7) kann bestimmt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

§ 3
Kirchensteuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland deren Mitglieder sind.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gegenüber der Landeskirche, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) gegenüber der Kirchengemeinde.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgt, bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- (4) Die Kirchensteuerpflicht endet
 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 3. bei Kirchenaustritt entsprechend dem jeweiligen Landesrecht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Austritts wirksam geworden ist, oder mit Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats,
 4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Austrittserklärung gesetzlich zuständigen staatlichen Stelle nachzuweisen.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe (Zwölftelungsregelung). Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(6) Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer ist Absatz 5 Satz 1 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen der Kirchensteuererhebung, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht besteht. Das Verfahren bestimmt sich im Übrigen nach den landesrechtlichen Regelungen.

§ 4

Konfessionsgleiche Ehe

Ehegatten, die beide der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 5

Konfessionsverschiedene Ehe

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist für die Erhebung der Kirchensteuer bei jedem Ehegatten die Hälfte der Einkommensteuer zugrunde zu legen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Entsprechendes gilt für die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer, wenn für einen oder beide Ehegatten die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird.

§ 6

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Von Kirchensteuerpflichtigen, die mit ihrem Ehegatten, der keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe) zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen oder Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Kirchengesetzes (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben.

(2) Es wird der jeweils höhere Betrag festgesetzt. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf das Kirchgeld angerechnet.

Kirchensteuervorauszahlungen, die den endgültig festgesetzten Betrag übersteigen, sind zu erstatten.

(3) Das Kirchgeld bemisst sich nach einem besonders festzulegenden Kirchensteuertarif. Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

§ 7

Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Über die Landeskirchensteuer (§ 2 Abs. 2) beschließt die Landessynode durch Landeskirchensteuerbeschluss.

(2) Über die Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 3 Satz 1) beschließen die Gemeindekirchenräte durch Ortskirchensteuerbeschluss. Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Landes- und Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung, soweit das staatliche Recht dies vorsieht. Sie sind im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Aus dem Kirchensteuerbeschluss sollen der Kirchensteuermaßstab und der Kirchensteuersatz, gegebenenfalls Mindest- und Höchstbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen hervorgehen.

(5) Im jeweiligen Kirchensteuerbeschluss ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

§ 8

Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag durch die Finanzverwaltung. Die erforderlichen Anträge stellt das Landeskirchenamt.

(2) Die Kirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung von Dienststellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder durch besonders beauftragte kirchliche Dienststellen verwaltet.

§ 9

Auskunftspflicht

Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Landeskirchenamt oder einer von diesem beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Mitgliedschaft abhängt, und bei Streitigkeiten gegebenenfalls weitere zur Prüfung erforderliche Angaben zu machen. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 10

Datenschutz

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 11

Stundung, Erlass, Erstattung

- (1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern der Gemeindegemeinderat.
- (2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 12

Rechtsbehelfe

- (1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist entsprechend dem jeweiligen Landesrecht der Verwaltungs- oder der Finanzrechtsweg gegeben. Das Verfahren bestimmt sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.
- (2) Zu beteiligende Kirchenbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 13

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach § 3 Abs. 6 ist es erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS 1998 S. 120),
 2. das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 2. Dezember 1990 (ABl. ELKTh 1991 S. 28), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1995 (ABl. ELKTh 1996 S. 103).
- (3) Entgegenstehendes Recht findet keine Anwendung mehr.

Bad Sulza, den 16. November 2008
(7510-01/0194-2)

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

Kirchengesetz über das
Rechnungsprüfungsamt in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

Vom 16. November 2008

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig und bei der Durchführung seiner Aufgaben nur dem Gesetz unterworfen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 88 der Verfassung arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (4) Der Sitz des Rechnungsprüfungsamtes befindet sich beim Sitz des Landeskirchenamtes. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; dies bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt gehören der Leiter und sein Stellvertreter sowie die erforderliche Anzahl von Prüfern an. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse in Haushalts- und Wirtschaftsführung haben. Der Leiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben; in besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Leiters der Rechnungsprüfungsamtes vom Landeskirchenrat festgestellt wird.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode für die Dauer von 10 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Dienstaufsicht führt der Vorsitzende des Landeskirchenrates.
- (3) Der Stellvertreter wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode und im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestellt. Die Besetzung der weiteren Stellen erfolgt auf Vorschlag des Leiters durch den Landeskirchenrat.
- (4) Leiter und Stellvertreter dürfen keinem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Einrichtung oder Stelle angehören. Gehört ein Prüfer dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen.

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:
1. Es prüft gemäß Artikel 88 der Verfassung die Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - a) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke,
 - b) der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen, soweit
 - aa) sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist oder
 - bb) die Prüfung durch Vereinbarung mit dem Landeskirchenrat auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen wurde,
 - c) der Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbände und Kirchenkreise einschließlich ihrer Einrichtungen in regelmäßigem Abstand.

Es soll in diesem Rahmen auch beratend tätig sein.
 2. Es kann nach eigenem Ermessen Visa-Prüfungen im Landeskirchenamt durchführen.
 3. Es gibt auf Ersuchen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode gutachterliche Stellungnahmen ab zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche von Bedeutung sind.
 4. Es führt auf Ersuchen des Präsidenten des Landeskirchenamtes Prüfungen durch, wenn ein Beschluss des Landeskirchenamtes oder besondere Umstände dies erfordern. Das Rechnungsprüfungsamt ist zuvor zu hören.
 5. Es erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode regelmäßig Bericht.
Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode kann der Landeskirchenrat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass Aufgabebereiche des Rechnungsprüfungsamtes auf andere kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen übertragen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (3) Vor dem Erlass allgemeiner haushaltswirtschaftlicher Vorschriften ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören.

§ 4
Allgemeine Bestimmungen zur Prüfungstätigkeit

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit. Sie umfasst auch Kassenprüfungen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungen durchführen oder beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen. Bei Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bedarf die Hinzuziehung Sachverständiger der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode, bei Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und c) der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 5
Verfahrensgrundsätze, Auskunftspflichten

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel selbständig und verhandelt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, hat das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Präsidenten des Landeskirchenamtes, den Vorsitzenden des Landeskirchenrates und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode zu unterrichten.

§ 6
Prüfungsberichte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn der geprüften sowie der aufsichtsführenden Stelle zu. Die geprüfte Stelle hat dem Rechnungsprüfungsamt auf dessen Anforderung hin in angemessener Frist eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Prüfungsbericht über die Jahresrechnung der Landeskirche wird zusammen mit der Stellungnahme des Landeskirchenamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zugeleitet.
- (3) In dem Bericht können auch Feststellungen über frühere oder spätere Rechnungs- und Wirtschaftsjahre getroffen werden.

§ 7
Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Gesetz enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 9
Übergangsbestimmung

- (1) Bis zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nehmen die bisherigen Leiter des Rechnungsamtes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen dessen Aufgaben gemeinsam wahr.
- (2) Bis zu einer Neuregelung gelten die im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen über die Kostentragung für die Prüfungstätigkeit fort.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über das Rechnungsamt der Kirchenprovinz Sachsen (Rechnungsamtsgesetz – RAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 5) und
2. das Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 29. März 1993 (ABl. ELKTh S. 69, 120).

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden, die diesem Gesetz entgegenstehen und die nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Bad Sulza, den 16. November 2008
(7940/0194-2)

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

**Kirchengesetz über das Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesen
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesengesetz – HKRG)**

Vom 16. November 2008

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I	Allgemeine Vorschriften zum Haushalt
§ 1	Zweck des Haushalts
§ 2	Geltungsdauer
§ 3	Wirkungen des Haushalts
§ 4	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 5	Grundsatz der Gesamtdeckung
§ 6	Finanzplanung
Abschnitt II	Aufstellung des Haushalts
§ 7	Ausgleich des Haushalts
§ 8	Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
§ 9	Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
§ 10	Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
§ 11	Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
§ 12	Deckungsfähigkeit

§ 13	Zweckbindung von Einnahmen
§ 14	Übertragbarkeit
§ 15	Budgetierung
§ 16	Sperrvermerk
§ 17	Kredite
§ 18	Innere Darlehen
§ 19	Bürgschaften
§ 20	Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
§ 21	Zuwendungen
§ 22	Überschuss, Fehlbetrag
§ 23	Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung
§ 24	Nachtragshaushalt
§ 25	Sondervermögen und Sonderhaushalte

Abschnitt III

§ 26	Ausführung des Haushalts Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
§ 27	Verpflichtungen für Investitionen
§ 28	Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel
§ 29	Sicherung des Haushaltsausgleichs
§ 30	Sachliche und zeitliche Bindung
§ 31	Abgrenzung der Haushaltsjahre
§ 32	Vergabe von Aufträgen
§ 33	Stellenbewirtschaftung
§ 34	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
§ 35	Nutzungen und Sachbezüge
§ 36	Vorschüsse, Verwahrgelder
§ 37	Kassenanordnungen

Abschnitt IV

§ 38	Kassen- und Rechnungswesen Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter
§ 39	Handvorschüsse, Zahlstellen
§ 40	Personal der Kasse
§ 41	Geschäftsverteilung der Kasse
§ 42	Verwaltung des Kassenbestandes
§ 43	Zahlungen
§ 44	Nachweis der Zahlungen (Quittungen)
§ 45	Rechnungswesen
§ 46	Führung der Bücher
§ 47	Buchungen, Belegpflicht
§ 48	Zeitpunkt der Buchungen
§ 49	Tagesabschluss
§ 50	Zwischenabschlüsse
§ 51	Abschluss der Bücher
§ 52	Jahresabschluss
§ 53	Vermögensnachweis
§ 54	Aufbewahrungsfristen
§ 55	Dienstanweisung für die Kasse

Abschnitt V

§ 56	Betriebliches Rechnungswesen Anwendung des Betrieblichen Rechnungswesens
§ 57	Wirtschaftsplan
§ 58	Jahresabschluss

Abschnitt VI

§ 59	Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden Vermögen
§ 60	Bewirtschaftung des Vermögens
§ 61	Inventur, Inventar
§ 62	Allgemeine Bewertungsgrundsätze
§ 63	Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

- § 64 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung
 § 65 Rücklagen
 § 66 Rückstellungen
 § 67 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Abschnitt VII**Prüfung und Entlastung**

- § 68 Ziel und Inhalt der Prüfung
 § 69 Kassenprüfungen
 § 70 Rechnungsprüfungen
 § 71 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
 § 72 Betriebswirtschaftliche Prüfungen
 § 73 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche
 § 74 Unabhängigkeit der Prüfung
 § 75 Entlastung

Abschnitt VIII**Schlussbestimmungen**

- § 76 Geltungsbereich
 § 77 Begriffsbestimmungen
 § 78 Verordnungsermächtigungen
 § 79 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage

Abschnitt I**Allgemeine Vorschriften zum Haushalt**

§ 1

Zweck des Haushalts

Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 2

Geltungsdauer

- (1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.
 (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Wirkungen des Haushalts

- (1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
 (2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.
 (3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
 (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind vorab die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten) zu berücksichtigen und angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
 (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.

§ 5

Grundsatz der Gesamtdeckung

- (1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 13). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.
 (2) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (§ 8 Abs. 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.

§ 6

Finanzplanung

- (1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
 (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
 (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

Abschnitt II**Aufstellung des Haushalts**

§ 7

Ausgleich des Haushalts

- (1) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
 (2) Wird der Haushalt in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt (§ 8 Abs. 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

§ 8

Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

- (1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
 (2) Der Haushalt kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.
 (3) Gliederung und Gruppierung richten sich grundsätzlich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

§ 9

Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen

- (1) Der Haushalt besteht aus
 - a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel und
 - b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe enthält.
- (2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst
 - a) der Vermögenshaushalt Zuführungen vom und zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen, Bildungen und Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie Einnahmen und Ausgaben aufgrund innerer Darlehen; Kreditbeschaffungskosten (Disagio), Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren;
 - b) der Verwaltungshaushalt die nicht unter Absatz 2 Buchstabe a) fallenden Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Dem Haushalt soll als Anlage ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu Ansprüchen an die künftige Haushaltswirtschaft und absehbaren künftigen Finanzierungslasten, beigelegt werden.
- (4) Dem Haushalt können ferner die mittelfristige Finanzplanung, die Vermögensübersicht zum letzten Stichtag sowie Wirtschafts- und Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der wirtschaftlichen Einrichtungen und Sondervermögen beigelegt werden.

§ 10

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht voneinander verrechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.
- (4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenordnung erheblich sind.

§ 11

Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel

- (1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun gsmittel).
- (2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.
- (3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

- (4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Zuwendungen (Spenden), die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

§ 12

Deckungsfähigkeit

Im Haushalt können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

§ 13

Zweckbindung von Einnahmen

- (1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.
- (2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 28 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 14

Übertragbarkeit

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 15

Budgetierung

- (1) Zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
- (2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.

§ 16

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen

§ 17
Kredite

- (1) Im Haushaltsgesetz wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
- zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
 - zur Haushaltskonsolidierung, aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.
- (3) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.
- (4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.
- (5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.
- (6) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn und solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 18
Innere Darlehen

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.

§ 19
Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

§ 20
Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

- Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.
- Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.
- Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über eine – gegebenenfalls mehrjährige – Nebenrechnung geführt werden.

§ 21
Zuwendungen

- Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Verwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.
- Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele, Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

§ 22
Überschuss, Fehlbetrag

- Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung soll dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung beziehungsweise Deckung vorgelegt werden. Er ist spätestens in den Haushalt für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushalts spätestens in den Haushalt für das drittnächste Jahr einzustellen.
- Solange Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft aufgrund unterfinanzierter Pflichtrücklagen oder Rückstellungen bestehen, soll ein finanzgedeckter Überschuss der Jahresrechnung, der nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird, bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung dafür verwendet werden.

§ 23
Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung

- Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er ist zur Einsicht auszulegen.
- Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind
 - nur die Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 - die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
 - die Einnahmen zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 24
Nachtragshaushalt

- Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.
- Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass
 - ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
- Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

§ 25

Sondervermögen und Sonderhaushalte

- (1) Für selbstabschließende kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Haushalts- und Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.
- (3) Sonderhaushalte sind aus dem Haushalt ausgegliederte Teile. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt. Zuweisungen vom oder zum Sonderhaushalt sind im Haushalt zu veranschlagen. Finanzstruktur, Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushaltes sind zu erläutern.

**Abschnitt III
Ausführung des Haushalts**

§ 26

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass
 - a) die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,
 - b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- (3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.
- (5) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten.

§ 27

Verpflichtungen für Investitionen

Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

§ 28

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).

§ 29

Sicherung des Haushaltsausgleichs

- (1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.
- (2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 30

Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 13) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 31

Abgrenzung der Haushaltsjahre

Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 32

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen sollen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder sonstige Vergabebedingungen angewendet werden.

§ 33

Stellenbewirtschaftung

- (1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.
- (2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 34

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

- (1) Forderungen dürfen nur
 - a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person

- verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 - c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 35

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 36

Vorschüsse, Verwahrgelder

- (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur behandelt werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushalt aber noch nicht möglich ist.
- (2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur behandelt werden
- a) solange die endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist,
 - b) wenn der Kasse die Einzahlung irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugegangen ist.

§ 37

Kassenanordnungen

- (1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Kassenanordnungen (Zahlungs- oder Buchungsanordnungen). Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden. Kassenanordnungen müssen enthalten:
- a) die anordnende Stelle,
 - b) den anzunehmenden, auszuzahlenden oder zu buchenden Betrag,
 - c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
 - d) den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
 - e) die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
 - f) gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
 - g) den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
 - h) die Feststellungsvermerke,
 - i) das Datum der Anordnung,
 - j) die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.
- Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.
- (2) Anordnungsberechtigte dürfen keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

- (3) Eine Kassenanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.
- (5) Bei Zahlungsanordnungen dürfen Einzahlungen nicht durch Kürzung von Auszahlungen und Auszahlungen nicht durch Kürzung von Einzahlungen angeordnet werden, gleiches gilt für Buchungsanordnungen (Saldierungsverbot).
- (6) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen kann die zuständige Stelle erlassen.

Abschnitt IV

Kassen- und Rechnungswesen

§ 38

Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter

- (1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen auszuführen, die Belege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
 - (2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.
 - (3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften oder mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass
 - a) die geltenden Vorschriften beachtet,
 - b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
 - c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.
- Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.
- (4) Die Einheits- oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheits- oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.
- (5) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.
- (6) Hat die Kasse gegen Form oder Inhalt einer Kassenanordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Kassenanordnung beigelegt werden.

§ 39

Handvorschüsse, Zahlstellen

- (1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.
- (2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

§ 40

Personal der Kasse

- (1) In der Kasse dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

§ 41
Geschäftsverteilung der Kasse

- (1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, so sollen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

§ 42
Verwaltung des Kassenbestandes

- (1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.
- (2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

§ 43
Zahlungen

- (1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden. Sie sind unverzüglich oder zu dem in der Zahlungsanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken.
- (2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.
- (3) Die zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen.
- (4) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.

§ 44
Nachweis der Zahlungen (Quittungen)

- (1) Die Kasse hat über jede Zahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt oder geleistet wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen.
- (2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.
- (3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.
- (4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zu-

sammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.

§ 45
Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen hat
 - a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
 - c) die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.
- (2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen
 - a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben und
 - b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden.

§ 46
Führung der Bücher

- (1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen.
- (2) Welche Bücher, außer Zeit- und Sachbuch, im Einzelnen zu führen sind und in welcher Form, regelt die zuständige Stelle.
- (3) Die Bücher sind so zu führen, dass
 - a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
 - b) Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
 - c) die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
 - d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.
- (4) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.
- (5) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

§ 47
Buchungen, Belegpflicht

- (1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.
- (2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.

(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 48
Zeitpunkt der Buchungen

(1) Ein- und Auszahlungen sind zum Zeitpunkt ihrer Leistung, nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen spätestens, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen.

(2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 49
Tagesabschluss

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränkt.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu übernehmen.

(3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 50
Zwischenabschlüsse

Soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird, ist in bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander zu prüfen.

§ 51
Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

§ 52
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwah- und Vorschussrechnung und den Vermögensnachweis. Der Jahresabschluss soll ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.

(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

- (3) In der Jahresrechnung sind die Summen
1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag),
 2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.
- (4) Als Anlagen sind dem Jahresabschluss insbesondere beizufügen:
- a) die Sachbücher,
 - b) die Belege,
 - c) Nachweise über die Bürgschaften,
 - d) Nachweise der beim Jahresabschluss bestehenden Haushalts- und Kassenreste sowie der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
 - e) Sammelnachweise (soweit solche geführt werden),
 - f) eine Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen,
 - g) ein Vermögensnachweis.

§ 53
Vermögensnachweis

Im Vermögensnachweis sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwah- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 54
Aufbewahrungsfristen

(1) Die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

(3) Die steuerrechtlichen Fristen sowie die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung bleiben unberührt.

§ 55
Dienstanweisung für die Kasse

Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

Abschnitt V
Betriebliches Rechnungswesen

§ 56
Anwendung des Betrieblichen Rechnungswesens

(1) Kirchliche Körperschaften können bei ihren rechtlich selbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.

(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch bei kirchlichen

Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.

§ 57
Wirtschaftsplan

(1) Bei Anwendung von § 56 ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.

(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm ist eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beizufügen.

(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 58
Jahresabschluss

(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

Abschnitt VI
Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

§ 59
Vermögen

(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung; die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.

(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.

(4) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabwiesbarer rechtlicher Verpflichtungen in Betracht. Es darf nur zu seinem realen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

§ 60
Bewirtschaftung des Vermögens

Bei der wirtschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 59 Abs. 3 sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende Verpflichtungen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
5. Für Stiftungen gilt Nr. 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
6. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

§ 61
Inventur, Inventar

(1) Bis zum Schluss des Haushaltsjahres sind Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden grundsätzlich nicht erfasst.

(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Die körperliche Bestandsaufnahme ist in der Regel alle vier Jahre durchzuführen.

(4) Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

(5) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 62

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
2. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten.
3. Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
4. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 63

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.
- (2) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.
- (3) Die Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

§ 64

Nachweis des Vermögens und der Schulden

Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind nachzuweisen.

§ 65

Rücklagen

- (1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):
 - eine Betriebsmittelrücklage,
 - eine Ausgleichsrücklage,
 - eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
 - im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.
- (3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.
- (4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden.
- (5) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos anzusammeln.
- (6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden.

(7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).

(8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

§ 66

Rückstellungen

- (1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.
- (2) Finanzierte Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).
- (3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

§ 67

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
 - a) für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 - b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 - c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
 - d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
- (2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

Abschnitt VII Prüfung und Entlastung

§ 68

Ziel und Inhalt der Prüfung

- (1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.
- (2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,
 - a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
 - b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 69

Kassenprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unvermutet durchzuführen ist.
- (2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
 - a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
 - b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
 - c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
 - d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
 - e) die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
 - f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
 - g) im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.

§ 70

Rechnungsprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.
- (2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob
 - a) beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 - c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
 - d) der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
 - e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
 - f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.
- (3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

§ 71

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

- (1) Neben den Kassen- und Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 72

Betriebswirtschaftliche Prüfungen

- (1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach

Abschnitt V und Zweckvermögen nach § 59 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

- a) die Vermögenslage,
 - b) die Ertragslage,
 - c) die Wirtschaftlichkeit und
 - d) Prüfungen nach § 66.
- (2) § 70 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 73

Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 21) kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 74

Unabhängigkeit der Prüfung

- (1) Für die Prüfungen nach den §§ 70 bis 73 ist als unabhängige Prüfungsstelle das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zuständig.
- (2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.
- (3) Die prüfende Stelle kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonderer Sachverständiger bedienen. Bestehende Zustimmungserfordernisse nach anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 75

Entlastung

- (1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.

**Abschnitt VIII
Schlussbestimmungen**

§ 76

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche und ihre selbstständigen Einrichtungen und Werke.

§ 77

Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieses Kirchengesetzes sind die in der Anlage definierten Begriffe zugrunde zu legen.

§ 78

Verordnungsermächtigungen

Die weiteren Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 79

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
 (2) Von dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind für die Landeskirche und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke nicht mehr anzuwenden:
1. das Kirchengesetz über das Kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) vom 19. Juli 1994 in der Fassung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 105),
 2. die Durchführungsbestimmungen zum HKR-G (DB HKR-G) vom 27. August 2002 (ABl. ELKTh S. 198).

Bad Sulza, den 16. November 2008
 (7412/0194-2)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
--	---

Dr. Christoph Kähler Landesbischof	Axel Noack Bischof
---------------------------------------	-----------------------

**Anlage
zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen (§ 77 HKRG)**

1. Abschnitt:
Untergliederung eines Einzelplanes.
2. Abschreibung:
Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs, z. B. durch Zuführung der entsprechenden Haushaltsmittel zur Substanzerhaltungsrücklage.
3. Aktiva:
Summe aller Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, gegebenenfalls Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.
4. Anhang:
Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.
5. Anlagevermögen:
Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen.
6. Anschaffungskosten:
Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.
Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
7. Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft:
Korrekturposten zum Vermögensgrundstock als Gegenposition zur Summe aller unterbliebenen Instandhaltungen, der nicht erwirtschafteten Abschreibungen und der nicht finanzierten Rückstellungen, die jeweils noch über den Haushalt zu finanzieren sind. Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft dürfen nicht mit dem Vermögensgrundstock saldiert werden, sondern sind in den nächsten Jahren auszugleichen.
8. Ausgaben:
Umfassen nicht nur die Minderung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen – Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch alle nicht zahlungswirksamen Vermögensmehrungen und Schuldenminderungen. Gemeinsam mit den Einnahmen bilden sie die Haushaltsmittel.
9. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:
Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.
10. Auszahlungen:
Abfluss von Bar- und Buchgeld.
11. Baumaßnahme:
Ausführung eines Baues (Neu-, Erweiterungs- und Umbau) sowie die Instandsetzung an einem Bau, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dient.
12. Bausteine kirchlicher Arbeit:
Synonym zu Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit.
13. Bilanz:
Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.
14. Bilanzergebnis:
Nach § 270 Abs. 2 HGB sind Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder aufgrund solcher Vorschriften beschlossen wurden, als (teilweise) Verwendung des Jahresergebnisses definiert. Dann wird in der Bilanz statt dem Jahresergebnis das „Bilanzergebnis“ ausgewiesen.
Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen (entweder im Rahmen des gesonderten Vermögenshaushaltes oder – wenn dieser nicht separat aufgestellt wird – im Rahmen des allgemeinen Haushaltes). Deswegen wird in die kirchliche Bilanz einheitlich der Posten „A.IV Bilanzergebnis“ eingestellt.
15. Buchungsplan:
Ordnung der Haushaltsmittel nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.
16. Budgetierung:
Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur

- Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
17. Budgetrücklage:
Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.
 18. Controlling:
Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.
 19. Daueranordnung:
Kassenanordnung für wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.
 20. Deckungsfähigkeit:
 - a) echte Deckungsfähigkeit:
Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,
 - b) unechte Deckungsfähigkeit:
Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.
 21. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):
Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.
 22. Einnahmen:
Umfassen nicht nur die Erhöhung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen – Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch alle nicht zahlungswirksamen Vermögensminderungen und Schuldenmehrungen. Gemeinsam mit den Ausgaben bilden sie die Haushaltsmittel.
 23. Einzahlungen:
Zufluss von Bar- und Buchgeld.
 24. Einzelanordnung:
Kassenanordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres. Dasselbe gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.
 25. Einzelplan:
Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
 26. Erlass:
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).
 27. Fehlbetrag (Jahresabschluss):
Ist-Fehlbetrag:
Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;
Soll-Fehlbetrag:
Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.
 28. Finanzdeckung (Grundsatz):
Erforderliche Finanzanlagen, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z. B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile.
 29. Forderungen:
In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte.
 30. Gesamtplan:
Die Zusammenstellung der Summen der Einzelpläne des Haushalts.
 31. Gliederung:
Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
 32. Gruppierung:
Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
 33. Handlungsfelder kirchlicher Arbeit:
Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit; diese kann alternativ auch nach Organisationseinheiten erfolgen. Synonym zu den Bausteinen kirchlicher Arbeit.
 34. Handvorschüsse:
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.
 35. Haushalt:
Der Haushalt bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft und wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.
 36. Haushaltsbuch:
Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den Handlungsfeldern

- kirchlicher Arbeit. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.
37. **Haushaltsmittel:**
Dazu gehören alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.
38. **Haushaltsquerschnitt:**
Verdichtete Übersicht der Haushaltsmittel, geordnet nach Arten (Gruppierung) sowie gegebenenfalls weiteren Untergliederungen.
39. **Haushaltsreste:**
Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz (einschließlich zusätzlich genehmigter Sollveränderungen) und Ergebnis der Haushaltsrechnung, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
40. **Haushaltsstelle:**
Eine Haushaltsstelle umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushalts-systematik. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.
41. **Haushaltsvermerke:**
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).
42. **Haushaltsvorgriffe:**
Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben, die im folgenden Haushaltsjahr haushaltsmäßig abgedeckt werden.
43. **Herstellungskosten:**
Sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.
44. **Innere Darlehen:**
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.
45. **Innere Verrechnungen:**
Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich gegenseitig ausgleichen.
46. **Investitionen:**
Ausgaben, die das Anlagevermögen verändern.
47. **Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen:**
Bis zum Abschlussstichtag zahlungswirksam gewordene Ausgaben und Einnahmen.
48. **Kassenanordnungen:**
Förmliche Aufträge der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten in Form von Zahlungs- oder Buchungsanordnungen an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushalts.
49. **Kassenkredite:**
Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.
50. **Kassenreste:**
Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.
51. **Kosten:**
In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.
52. **Kosten- und Leistungsrechnung:**
Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.
53. **Kredite:**
Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.
54. **Leistungen:**
In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.
55. **Nachtragshaushalt:**
Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung eines erheblichen Fehlbetrages oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.
56. **Nebenrechnung:**
Nebenrechnungen sind alle außerhalb des Haushalts geführten Rechnungen, die keine Sonderhaushalte sind (im Wesentlichen Verwahrungen und Vorschüsse, Vermögenssachbuch, Investitions- und Baurechnungen). Es ist sicherzustellen, dass das Etatrecht gewahrt bleibt; z. B. sind Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie die zur Finanzierung der Baumaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushalt zu buchen.
57. **Niederschlagung:**
Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.
58. **Passiva:**
Summe des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.
59. **Ressourcen:**
Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.
60. **Ressourceneinsatz:**
Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.
61. **Ressourcenverbrauchskonzept:**
Konzept, bei dem abweichend von der klassischen Kame-ralistik nicht nur der zur kirchlichen Aufgabenerfüllung

- erforderliche Finanzmitteleinsatz, sondern der vollständige Ressourceneinsatz dargestellt wird (insbesondere die nicht zahlungswirksame Minderung der Ressourcen).
62. Rücklagen:
Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzanlagen gedeckt sein müssen.
63. Rückstellungen (finanziert und nicht finanziert):
Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen).
64. Sammelanordnung:
Kassenanordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungsverpflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.
65. Sammelnachweis:
Mögliche Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushalt. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.
66. Schulden:
Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen.
67. Soll-Ausgaben und Soll-Einnahmen:
Die aufgrund von Kassenanordnungen in der Haushaltsrechnung erfassten Ausgaben beziehungsweise Einnahmen.
68. Sonderhaushalt:
Sonderhaushalte sind aus dem Haushalt ausgegliederte Teile. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushaltes erläutert sind.
69. Sonderkassen:
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.
70. Sondervermögen:
Vermögensteile im Sinne von selbst abschließenden Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgesondert sind.
71. Stundung:
Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).
72. Treuhandvermögen:
Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Bilanziell ist dieses unter der Bilanzsumme nachrichtlich aufzuführen. Alternativ sind bei dessen Aktivierung, die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber zu passivieren.
73. Überplanmäßige Haushaltsmittel:
Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel oder aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen.
74. Überschuss:
Ist-Überschuss:
Der Betrag, um den im Rahmen des Kassenabschlusses die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;
Soll-Überschuss:
Der Betrag, um den im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.
75. Umlaufvermögen:
Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind.
76. Unterabschnitt:
Untergliederung eines Abschnitts.
77. Verbundrechnung:
Ein Buchungssystem der Kameralistik, das auch die nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Schulden mit der reinen Finanzrechnung verbindet und der buchhalterischen Realisierung des Ressourcenverbrauchskonzeptes dient.
78. Verfügungsmittel:
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
79. Vermögen:
Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen.
80. Vermögensgegenstand:
Einzelne bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.
81. Vermögensgrundbestand:
Der Vermögensgrundbestand entspricht zusammen mit den Rücklagen im Wesentlichen dem Eigenkapital der HGB-Bilanzgliederung und ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Sonderposten und Schulden.
82. Vermögensgrundstock:
Vermögensgrundbestand ohne Korrekturposten zum Vermögensgrundstock, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis.
83. Vermögenshaushalt:
Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Bilanzveränderungen.
84. Vermögensnachweis:
Darstellung der Anfangsbestände, Veränderungen und Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr-

und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden, als Teil der daraus abzuleitenden Bilanz.

85. Vermögensübersicht:
Vereinfachte, im Verhältnis zum Vermögensnachweis oder der Bilanz unvollständige Darstellung von Positionen des Vermögens und der Schulden.
86. Verstärkungsmittel:
Siehe Deckungsreserve.
87. Verwaltungshaushalt:
Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis der nicht unmittelbar vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben.
88. Verwahrgelder:
Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder). Sie sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen.
89. Vorbücher:
Bücher (z. B. Hebelisten), in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Einnahmen und Ausgaben gesammelt werden können. Die Salden werden in einer Summe in das Zeit- und Sachbuch übertragen.
90. Vorräte:
Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.
91. Vorschüsse:
Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind im Jahresabschluss als Forderungen auszuweisen.
92. Wirtschaftsplan:
Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen.
93. Zahlstellen:
Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.
94. Ziele:
Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.
95. Zuschreibung:
Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Aufgrund von Wertaufholungen nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich, aufgrund von Investitionen auch darüber hinaus.
96. Zuwendungen:
a) Zuweisungen
Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.
b) Zuschüsse

Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

97. Zweckvermögen:
Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)

Vom 16. November 2008

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4a der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Abstimmung mit der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2007 (ABl. EKD S. 97), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3

Gemeinsame Mitarbeitervertretungen (zu § 5 Abs. 3 MVG)

- (1) In der Landeskirche werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Verbände gebildet. Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Dienststellen der Kreiskirchenämter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kreiskirchenamtes können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises, in dem das Kreiskirchenamt seinen Sitz hat, anschließen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung des Kreiskirchenamtes hergestellt wird.

(3) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MVG erfüllen, können eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Ergebnis der Entscheidung ist der zuständigen Superintendentin beziehungsweise dem zuständigen Superintendenten und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

**Abschnitt II:
Wahlrecht**

§ 4

Wählbarkeit (zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG)

(1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG gilt für den Bereich der Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden und sowie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.

(2) Bei Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes, in denen weniger als die Hälfte Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, kann von der Dienststellenleitung nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung unmittelbar oder von dieser aufgrund eines Beschlusses einer Versammlung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter beim Landeskirchenamt beantragt werden, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG ausgesetzt wird. Der Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß Satz 1 ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Antrag auf Aussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Die Dienststellenleitung leitet den Antrag über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und im Falle der Beschlussfassung durch die Mitarbeiterversammlung die Dienststellenleitung dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, soll das Landeskirchenamt dem Antrag entsprechen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt eine Ausnahmeregelung nach den Absätzen 2 und 3 beantragen.

§ 5

Wahlverfahren (zu § 11 Abs. 2 MVG);
Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) in der Fassung der Neubekannt-

machung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 MVG) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie

- a) bei Dienststellen der Körperschaften der Landeskirche dem Landeskirchenamt,
- b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, dem Diakonischen Werk.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für den Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.

(2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

(3) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammentreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes darum ersucht. Das Landeskirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender vorher zu verständigen. Die oder der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(4) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachkundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.

(6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.

(8) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der Landeskirche beziehungsweise dem Diakonischen Werk getragen.

(9) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse, des Landeskirchenrates und des Vorstandes des Diakonischen Werkes findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

§ 7

Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

- (1) Über die in § 55 MVG zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:
- Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die jeweilige Dienstnehmerseite nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
 - Herstellen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenrat beziehungsweise dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchenggerichts sowie der Stellvertretung,
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechtes vor Beschlussfassung,
 - Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der jeweiligen Kammer des Kirchenggerichts für die Dienstnehmerseite sowie der Stellvertretung,
 - Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchenggerichts sowie der Stellvertretung.
- (2) Die zuständigen Organe der Leitung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits-, dienst- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.
- (3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

§ 8

Gesamtausschuss der Landeskirche

Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die von den bisherigen Vertreterinnen oder Vertretern des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes;
Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

- Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus dreizehn Mitgliedern.
- Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschie-

den sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.

(3) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzender oder deren Vorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses,
- Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.

(5) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.

(6) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:

- Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
- Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.

(8) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit

- bis zu drei Mitgliedern jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten,
- bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,
- sieben und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte,

(9) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Der Gesamtausschuss der Landeskirche und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 Buchstabe a) und b) MVG befördern. Der Kontaktausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

**Abschnitt IV:
Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)**

§ 11
Zuständigkeit des Kirchengerichts

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengericht mit vier Kammern gebildet.
- (2) Die erste Kammer ist für die Dienststellen im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die zweite Kammer für die Dienststellen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zuständig. Die Zuständigkeit der dritten und vierten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes bestimmt sich gemäß der Verordnung nach § 9 Abs. 5.
- (3) Die erste und die zweite Kammer sowie die dritte und die vierte Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, vertritt jeweils gegenseitig die erste die dritte Kammer und die zweite die vierte Kammer.
- (4) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12
Zusammensetzung der Kammern

- (1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Dienstgeberseite zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.
- (2) Zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.
- (3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 MVG entsprechende Anwendung.

§ 13
Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts

- (1) Die Mitglieder der Kammern werden vom Landeskirchenrat berufen.
- (2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Abs. 3 MVG berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Dienstgeberseite.
- (3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt für den Bereich der Landeskirche auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und für den Bereich des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des

Dienstgeberverbandes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Gesamtausschusses.

§ 14
Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen sind für das Kirchengericht die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 15
Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat das Kirchengericht oder eine seiner Kammern als zuständig erklären. Das Nähere ist zu vereinbaren.

**Abschnitt V:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 16
Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit

Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, soweit sich nachfolgend und aus weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 17
Gesamtausschüsse

- (1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse der Teilkirchen der Föderation bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt und bilden zusammen den Gesamtausschuss der Landeskirche (§ 8). In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den am 31. Dezember 2008 geltenden Bestimmungen besetzt. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der bisherigen Gesamtausschüsse der Teilkirchen bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.
- (2) Für die Neuwahl des Gesamtausschusses nach Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 beruft das Kirchenamt die Wahlversammlung gemäß § 8 ein. Für die Wahl wird die Einteilung der Propstsprengel nach dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz - PropstSprG) 4. Juli 2008 (ABl. S. 207) zugrunde gelegt.
- (3) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse im Bereich des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

§ 18

Zuständigkeit und Besetzung des Kirchengerichts

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kammern des Kirchengerichts bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung mit der Zuständigkeit nach diesem Kirchengesetz für die laufende Amtsperiode bestehen.
- (2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in der Dienststelle Magdeburg des Landeskirchenamtes ist die erste Kammer, in der Dienststelle Eisenach die zweite Kammer des Kirchengerichts zuständig. Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, die das Landeskirchenamt in seiner Gesamtheit betreffen, sind im Wechsel für die jeweils erste Streitigkeit die erste Kammer, für die jeweils zweite Streitigkeit die zweite Kammer zuständig.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM) vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 23), geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 3);
 - das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz – GGMV) vom 15. Januar 1999 (ABl. EKKPS S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2002 (ABl. EKKPS S. 71).

Bad Sulza, den 16. November 2008
(4720/0194-4)

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 28. Oktober 2008

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 (ABl. ELKTh S. 84, ABl. EKM 2006 S. 215) die folgende Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

§ 1

Zweck, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Zur Förderung und Begleitung der medienpädagogischen

Arbeit in ihren Einrichtungen und Untergliederungen sowie zur Fort- und Weiterbildung medienpädagogisch tätiger Mitarbeiter hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ein Medienzentrum, nachfolgend EMZ genannt, eingerichtet. Das EMZ ist mit Büchern, Zeitschriften, audiovisuellen Medien und didaktischem Material zu theologischen, religions- und medienpädagogischen Schwerpunktthemen ausgestattet.

(2) Das EMZ ist Mitglied im Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken (VkwB) und gehört der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienzentralen an.

(3) Das EMZ ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und hat seinen Sitz in Neudietendorf bei Erfurt mit Arbeitsstellen in Drübeck und Magdeburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das EMZ unterstützt und fördert die Arbeit kirchlicher Mitarbeiter, staatlicher Religionslehrkräfte, kirchlicher Bildungseinrichtungen und Körperschaften bei der Umsetzung des kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrags. Darüber hinaus können Bildungseinrichtungen anderer Träger aus den Bereichen der Theologie, der Religionspädagogik, der Medienpädagogik und der Politischen Bildung das EMZ nutzen.

(2) Das EMZ erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Bereitstellung und Ausleihe von audiovisuellen Medien einschließlich der für deren Vorführung notwendigen Medientechnik;
- Beratung und Anleitung der Nutzer zum Medieneinsatz und zur Medienrecherche sowie zur Förderung deren Informations- und Recherchekompetenz;
- Themenbezogene Bereitstellung von Literatur und von audiovisuellen Medien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Theologie, Religionspädagogik, Medienpädagogik und Politische Bildung;
- Projektbezogene Unterstützung der Einrichtungen und Untergliederungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Bereich der Medienpädagogik;
- Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragestellungen der Medienpädagogik, soweit die kirchliche Arbeit betroffen ist;
- Vorbereitung und Veranstaltung von medienpädagogischen, medienrechtlichen und medientechnischen Fortbildungen;
- Kooperation mit medienpädagogischen Einrichtungen und Bibliotheken anderer Träger, insbesondere mit anderen Kirchen und mit staatlichen Einrichtungen.

§ 3

Nutzungsentgelte und Auslagen

(1) Die Nutzung des EMZ erfolgt in der Rechtsform des Privatrechts. Von den jeweiligen Nutzern können die Erstattung der dem EMZ durch die Nutzung verursachten notwendigen Auslagen sowie ein Nutzungsentgelt verlangt werden. Das Nähere regeln die Nutzungsbedingungen sowie ein Preisverzeichnis, die durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise den Nutzern bekannt zu geben sind.

(2) Die Nutzungsbedingungen, das Preisverzeichnis sowie deren Änderung bedürfen vor Bekanntgabe und Verwendung gegenüber den Nutzern der Bestätigung des Landeskirchenamtes.

§ 4
Kuratorium

- (1) Für die Weiterentwicklung und die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsweisen des EMZ wird ein Kuratorium eingesetzt. Es trägt die Verantwortung dafür, dass das EMZ seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegung aktueller und zukünftiger Aufgaben des EMZ;
 2. Beratung der Organe der Landeskirche in allen Angelegenheiten des EMZ;
 3. Einsetzung eines Stellenbesetzungsausschusses bei Bedarf;
 4. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Leiters des EMZ;
 5. Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur Jahresrechnung des EMZ;
 6. Beschlussfassung zu Änderungen der Nutzungsbedingungen und der Nutzungsentgelte gemäß § 3.

§ 5
Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören mit Stimmrecht an:
 1. der Leiter des für das EMZ zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes oder eine von ihm beauftragte Person;
 2. ein vom Pädagogisch-Theologischen Institut benannter Vertreter;
 3. ein vom Gemeindeglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland benannter Vertreter;
 4. bis zu drei vom Kollegium des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren berufene Vertreter.
- (2) Der Leiter des EMZ nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (3) Das Kuratorium wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 6
Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Versendung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Kuratoriums ein. Außerordentliche Kuratoriumssitzungen müssen von ihm einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden geleitet. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds ist eine Abstimmung geheim vorzunehmen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder gefasst.
- (3) Die Geschäftsführung und die Schriftführung des Kuratoriums obliegen dem Leiter des EMZ.
- (4) Die Beratungen des Kuratoriums sind vertraulich. Es kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (5) Das Kuratorium kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Leitung

- (1) Für die Leitung des EMZ beruft das Kollegium des Landeskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Kuratorium für sechs Jahre einen Leiter und dessen Stellvertreter.
- (2) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist der Leiter Ansprechpartner des EMZ für alle Einrichtungen und Körperschaften. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verantwortung der Umsetzung der Grundsatzentscheidungen des Kuratoriums für die Arbeit des EMZ;
 2. Erfüllung der laufenden Geschäfte des EMZ;
 3. Evaluierung der Arbeit des EMZ;
 4. Erstellung von Aufgabenbeschreibungen für die Mitarbeiter des EMZ;
 5. Entwurf und Bewirtschaftung des Haushaltsplans sowie Erstellung der Jahresrechnung des EMZ;
 6. Vertretung des EMZ als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Rechtsverkehr;
 7. Repräsentation des EMZ in der Öffentlichkeit;
 8. Geschäftsführung und Schriftführung für das Kuratorium;
 9. Organisation der Stellenbesetzungsverfahren sowie Mitwirkung im Stellenbesetzungsausschuss, soweit nicht die Stelle des Leiters zu besetzen ist.
- (3) Der Stellvertreter verantwortet im Zusammenwirken mit dem Leiter die Organisation und die Geschäftsabläufe des EMZ gegenüber dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Er vertritt sowohl im Verhinderungsfall als auch bei Abwesenheit den Leiter.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Medienzentrale Magdeburg vom 30. August 1997 (ABI. EKKPS S. 185) außer Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 28. Oktober 2008
(6301)

Das Kollegium des Kirchenamtes
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Verordnung über die Mustergeschäftsordnung
für Kreiskirchenräte in der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland
(VO Mustergeschäftsordnung Kreiskirchenräte
– VOMusterGO KKR)**

Vom 25. Oktober 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8,

Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die folgende Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Kreiskirchenrat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung kann im Rahmen des geltenden Rechts von der Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte (MusterGO KKR) in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, abweichen. Bestimmungen in der Geschäftsordnung, die der Verfassung widersprechen, sind nichtig.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Kreiskirchenrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (3) Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Übernimmt der Kreiskirchenrat die Mustergeschäftsordnung unverändert, genügt abweichend von Absatz 2 Satz 2 eine Anzeige an das Landeskirchenamt.
- (5) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Amtsperiode des Kreiskirchenrates. Übernimmt der nachfolgende Kreiskirchenrat die bereits genehmigte Geschäftsordnung des vorhergehenden Kreiskirchenrates unverändert, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland treten an die Stelle der in dieser Verordnung genannten Organe und Stellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die entsprechenden Organe und Stellen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.
- (2) Solange der Kreiskirchenrat noch keinen Beschluss über die Übernahme der Mustergeschäftsordnung gefasst hat beziehungsweise eine von der Mustergeschäftsordnung abweichende Geschäftsordnung noch nicht genehmigt ist, soll die Mustergeschäftsordnung entsprechend angewendet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft¹:
 1. Rahmenkatalog für die Aufgaben in den Sachbereichen der Kirchenkreise vom 6. Februar 1981 (ABl. EKKPS S. 25) mit der Änderung vom 12. Dezember 1998 (ABl. EKKPS 1999 S. 33),

¹ Die Synode der EKKPS wird gebeten, das Kirchengesetz zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises vom 26. April 1980 (Kirchenkreisleitungsgesetz, ABl. EKKPS S. 16) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 5, 18) rückwirkend zum 1. November 2008 außer Kraft zu setzen, soweit es nicht bereits außer Kraft gesetzt worden ist.

2. Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der Kreissynoden vom 20. Januar 1998 (ABl. ELKTh S. 43).

Eisenach/Magdeburg, den 25. Oktober 2008
(1325)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

Anlage: Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Geschäftsordnung des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises ...

Vom ...

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises ... hat sich auf seiner Sitzung am ... die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorbereitung und Einberufung des Kreiskirchenrates
- § 2 Teilnahmepflicht, beratende Teilnahme, Gäste
- § 3 Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Verhandlungsgegenstände
- § 6 Sachanträge
- § 7 Eingaben
- § 8 Beratung, Redeordnung
- § 9 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Eilentscheidungen
- § 12 Protokoll
- § 13 Arbeitsgruppen
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Reisekostenerstattung
- § 16 Sprachregelung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Vorbereitung und Einberufung des Kreiskirchenrates

- (1) Der Kreiskirchenrat wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, der Regionalbischof, das Landeskirchenamt oder der Leiter des Kreiskirchenamtes es verlangen.
- (2) Der Superintendent als Vorsitzender des Kreiskirchenrates bereitet gemeinsam mit seinen Stellvertretern, dem Präses der Kreissynode oder einem von diesem beauftragten Mitglied des Präsidiums der Kreissynode und dem Leiter des Kreiskirchenamtes die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (3) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den ordentlichen und beratenden Mitgliedern des Kreiskirchenrates sowie nachrichtlich den Stellvertretern mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein. Der zuständige Regionalbischof und das Landeskirchenamt werden zur Wahrung ihrer Rechte nach Artikel 46 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von der Einberufung des Kreiskirchenrates unterrichtet.
- (4) Die Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenkreis werden zu den Sitzungen eingeladen.

§ 2

Teilnahmepflicht, beratende Teilnahme, Gäste

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen. Der Vorsitzende lädt den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein; Satz 1 und 2 gelten für den Stellvertreter entsprechend. Sofern ein zweiter Stellvertreter vorhanden ist, gilt Satz 3, 1. Halbsatz entsprechend.

(2) Der Landesbischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.

(3) Der Kreiskirchenrat kann beschließen, dass zu einzelnen Sitzungen die Stellvertreter der von der Kreissynode gewählten Mitglieder des Kreiskirchenrates, der Stellvertreter des Präses der Kreissynode, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und sachkundige Personen, insbesondere Mitglieder von Ausschüssen der Kreissynode, mit Rederecht hinzugezogen werden.

§ 3

Sitzungen

(1) Der Superintendent als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Kreiskirchenrates. Er wird im Vorsitz von seinem ersten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Verhandlungen des Kreiskirchenrates sind in der Regel nicht öffentlich.

(3) Über den Verlauf der Beratung und Abstimmung sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder vom Kreiskirchenrat als vertraulich bezeichnet werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreiskirchenrates fest.

(2) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Superintendenten oder seines Stellvertreters anwesend ist.

(3) Ist festgestellt, dass der Kreiskirchenrat nicht oder nicht mehr beschlussfähig ist, so entscheidet der Vorsitzende mit Zustimmung seines Stellvertreters und des Präses, ob

- a) einzelne Tagesordnungspunkte ohne Beschlussfassung beraten werden,
- b) die Sitzung bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen wird oder
- c) die Sitzung ohne Ergebnis beendet wird.

§ 5

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen des Kreiskirchenrates bilden:

1. Vorlagen des Superintendenten und des Leiters des Landeskirchenamtes,
2. Anträge von Mitgliedern des Kreiskirchenrates, von Gemeindegliedern, der Visitationskommission des Kirchenkreises und den Dienstbereichen im Kirchenkreis (§ 6 Abs. 1),

3. Anträge von Mitgliedern des Kreiskirchenrates während der Sitzung (§ 6 Abs. 2),

4. Gegenstände, die dem Kreiskirchenrat von der Kreissynode, einem Ausschuss der Kreissynode, dem Landeskirchenrat, dem zuständigen Regionalbischof oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes vorgelegt werden,

5. Eingaben von Gemeindegliedern und Gemeindegemeinschaften aus dem Kirchenkreis (§ 7),

6. sonstige vom Vorsitzenden zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 6

Sachanträge

(1) Anträge an den Kreiskirchenrat nach § 5 Nr. 2 sind auf die Tagesordnung des Kreiskirchenrates zu setzen, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind; später eingehende Anträge können vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nach Beginn der Sitzung können Anträge durch Beschluss des Kreiskirchenrates auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung kann der Vorsitzende je einem Befürworter und einem Gegner des Antrags das Wort erteilen.

(2) Während der Sitzung des Kreiskirchenrates können Anträge nach § 5 Nr. 3 zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden.

(3) Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit des Kreiskirchenrates liegen, werden vom Vorsitzenden nicht zugelassen.

(4) Anträge, die durch Beschluss erledigt sind, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden, es sei denn, die dem Antrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage hat sich nachträglich geändert.

§ 7

Eingaben

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied und jeder Gemeindegemeinschaftsrat aus dem Kirchenkreis hat das Recht, Eingaben an den Kreiskirchenrat zu richten.

(2) Eingaben werden auf der nächsten Sitzung behandelt, sofern sie spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Kreiskirchenrates eingegangen sind und nicht an eine andere Stelle zur Befassung weiterzuleiten sind.

(3) Eilbedürftige Eingaben können durch Beschluss des Kreiskirchenrates noch zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Beratung, Redeordnung

(1) Der Kreiskirchenrat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(2) Niemand soll das Wort ergreifen, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist. Der Antragsteller oder Berichterstatter erhält das Wort bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, die übrigen Mitglieder oder mit Rederecht hinzugezogenen Personen nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(3) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort:

- a) der Antragsteller oder Berichterstatter,
- b) der Landesbischof, der Regionalbischof und die Vertreter des Landeskirchenamtes,
- c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(4) Wer das Wort hat, darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen.

§ 9

Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Abbruch der Debatte stellt der Vorsitzende unter Nennung der noch gemeldeten Redner sofort zur Abstimmung. Wird der Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller eines selbständigen Antrags das Schlusswort.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Der Kreiskirchenrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung vom Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ist zweifelhaft, welcher der vorliegenden Anträge weitergehend ist, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Beschlüsse können lauten auf:
 1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags,
 2. Überweisung an den Amtsleiter des Kreiskirchenamtes oder an Ausschüsse,
 3. Vertagung,
 4. Übergang zur Tagesordnung.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.¹ Bei der Verhandlung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen.
- (6) Das vom Vorsitzenden festgestellte und verkündete Ergebnis von Abstimmungen ist unanfechtbar.

§ 11

Eilentscheidungen

- (1) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 38 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008

¹ Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied des Kreiskirchenrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

(ABl. S. 183) zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses vollzogen sind, bleiben gültig.

(2) Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

§ 12

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Kreiskirchenrates wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden Mitglieder und der übrigen Teilnehmenden,
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) Anträge, auch wenn sie abgelehnt worden sind, und Beschlüsse im Wortlaut,
 - e) den wesentlichen Gang der Verhandlungen.
 Vorlagen, schriftliche Berichte, Anträge sowie andere wichtige Schriftstücke sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (3) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13

Arbeitsgruppen

- (1) Der Kreiskirchenrat kann für besondere Aufgaben, Themen oder Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. Sachkundige Personen, die nicht Mitglied des Kreiskirchenrates sind, können zur beratenden Mitwirkung hinzugezogen werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich. Zu Beschlüssen, die anderen kirchlichen Rechtsträgern oder sonstigen Dritten Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Kreiskirchenrates obliegt dem Superintendenten.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Vorbereitung der Sitzungen die Ausführung der Beschlüsse des Kreiskirchenrates und die Besorgung des Schriftwechsels.

§ 15

Reisekostenerstattung

Die Mitglieder des Kreiskirchenrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.

§ 16
Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

Der/Die Vorsitzende des Kreiskirchenrates

.....
(Unterschrift)

**Verordnung zur Änderung
der Geschäftsordnung für den Wahlausschuss
zur Wahl des Landesbischofs und
der Regionalbischofe vom 28. Juni 2008
(ABl. S. 268)**

Vom 25. Oktober 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von §§ 2 Abs. 6, 12 Abs. 1 Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe vom 4. Juli 2008 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Bischofswahlausschusses beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Erlischt das Mandat eines Mitglieds, weil die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind oder weil das Mitglied dauernd verhindert ist, so tritt an dessen Stelle derjenige, der nach der kirchlichen Ordnung das Mandat wahrzunehmen hat. Als dauernde Verhinderung gilt auch die Aufnahme eines Mitglieds in die Vorschlagsliste. Hat der Bischofswahlausschuss vor Erlösch des Mandats bereits mehr als zweimal zur Vorbereitung einer Wahl getagt, gilt Absatz 1 Satz 2.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Wahlvorschlag“ das Wort „endgültigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 tritt an die Stelle der Zahl „4“ nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „3“.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Vorschlagsliste bleibt offen, bis der Bischofswahlausschuss sie durch ausdrücklichen Beschluss schließt.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Bischofswahlausschuss beschließt über die Aufnahme in den vorläufigen Wahlvorschlag mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Aufgrund des vorläufigen Wahlvorschlags beschließt der Bischofswahlausschuss über den endgültigen Wahlvorschlag. Dieser soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten, sofern nicht ein Fall des § 8 Abs. 2 oder 5 vorliegt.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Enthält der vorläufige Wahlvorschlag drei oder mehr Namen, entscheidet der Bischofswahlausschuss, wie viel Namen in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“
 - bb) In Satz 4 werden das Semikolon und die Worte „Stimmhaltung ist zulässig“ gestrichen.
 - e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag nur einen Namen, kann der Bischofswahlausschuss in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 5 darauf verzichten, eine zweite Person in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Andernfalls ist für die Aufnahme einer zweiten Person eine neue Vorschlagsliste aufzustellen.“
 - f) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Der endgültige Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses; Absatz 6 bleibt unberührt.
(6) Im Fall des Absatz 4 Satz 1 beschließt der Bischofswahlausschuss unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Satz 2 über den endgültigen Wahlvorschlag.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Zusammensetzung des Bischofswahlausschusses zur Wahl des ersten Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und zur Wahl des Regionalbischofs des Propstsprengels Stendal-Magdeburg im Jahr 2008/2009 bleibt von der Neubildung der Landessynode und der Kreissynoden unberührt. § 3 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) (Inkrafttreten)“
- b) Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
- c) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Aufgrund der Gespräche berät der Bischofswahlausschuss über die Aufnahme in den vorläufigen Wahlvorschlag.“
- d) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
An die Stelle der Zahl „3“ nach dem Wort „Absatz“ tritt die Zahl „2“.

§ 2

§ 1 Nr. 2 bis 4 findet für den Wahlausschuss zur Wahl des Regionalbischofs des Propstsprengels Magdeburg-Stendal im Jahr 2008/2009 keine Anwendung, es gilt insoweit die Geschäftsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2008.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2008 in Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 25. Oktober 2008
(1531-02)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe

Aufgrund der Änderung der Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe vom 28. Juni 2008 (ABl. S. 268) durch Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2008 wird nachfolgend der Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung bekannt gemacht.

Eisenach, den 27. Oktober 2008
(1531-02)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe vom 28. Juni 2008 (ABl. S. 268), geändert durch Verordnung

Vom 25. Oktober 2008

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einberufung

Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zusammentreten des Bischofswahlausschusses soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 2

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner

Stellvertreter vertreten. Gehört keiner der Stellvertreter dem Bischofswahlausschuss an, tritt an dessen Stelle ein vom Bischofswahlausschuss in seiner ersten Sitzung zu wählender Stellvertreter.

(2) Die Geschäftsführung des Bischofswahlausschusses obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes. Er wird in der Geschäftsführung von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 3

Zugehörigkeit zum Bischofswahlausschuss

(1) Wer mehr als zweimal an den Sitzungen des Bischofswahlausschusses nicht teilgenommen hat, verliert für die Vorbereitung dieser Wahl seine Zugehörigkeit zum Bischofswahlausschuss. Das Mandat bleibt in der Folge frei; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Erlischt das Mandat eines Mitglieds, weil die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind oder weil das Mitglied dauernd verhindert ist, so tritt an dessen Stelle derjenige, der nach der kirchlichen Ordnung das Mandat wahrzunehmen hat. Als dauernde Verhinderung gilt auch die Aufnahme eines Mitglieds in die Vorschlagsliste. Hat der Bischofswahlausschuss vor Erlöschen des Mandats bereits mehr als zweimal zur Vorbereitung einer Wahl getagt, gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme einer Person in den endgültigen Wahlvorschlag bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Ergibt sich im Laufe der Verhandlungen, dass der Wahlvorschlag nur einen Namen enthält, bedarf dieser Wahlvorschlag ungeachtet der Beschlussfassung nach Satz 1 der Bestätigung der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(3) Andere Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsgang, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. § 9 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des Bischofswahlausschusses im Sinn dieser Geschäftsordnung sind die dem Bischofswahlausschuss gemäß § 3 angehörenden Mitglieder.

§ 5

Vertraulichkeit

Die Verhandlungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich. Die Mitglieder haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Vertraulichkeit gilt darüber hinaus für sämtliche Angelegenheiten des Bischofswahlausschusses, soweit diese nicht durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Bischofswahlausschusses ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen sind oder nach der Natur der Sache nicht der Vertraulichkeit bedürfen. Die Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitraum des Bestehens des Bischofswahlausschusses fort.

§ 6
Niederschriften

- (1) Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen des Bischofswahlausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Präsidenten des Landeskirchenamtes verfasst wird und von ihm und dem Vorsitzenden des Bischofswahlausschusses unterzeichnet wird. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Niederschriften sind vom Präsidenten so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen können. Digitale Fassungen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Erstellen der endgültigen Fassung zu löschen.

**Abschnitt II:
Aufstellen des Wahlvorschlags**

§ 7
Einbringen von Personalvorschlägen

- (1) Der Präses verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, einen Personalvorschlag für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. Der Personalvorschlag ist an den Präses zu richten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten. § 5 gilt für sie hinsichtlich des Wahlvorschlags entsprechend.

§ 8
Aufstellen der Vorschlagsliste

- (1) Der Bischofswahlausschuss berät über die unterbreiteten Personalvorschläge und stellt eine Vorschlagsliste auf. Diese soll mehr als zwei und nicht mehr als fünf Namen enthalten. Die Vorschlagsliste bleibt offen, bis der Bischofswahlausschuss sie durch ausdrücklichen Beschluss schließt.
- (2) Ist der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Dienstzeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Bischofswahlausschuss, wenn er von der Eignung des bisherigen Amtsinhabers überzeugt ist, abweichend von Absatz 1 davon absehen, auf die Vorschlagsliste weitere Namen zu setzen.
- (3) Der Vorsitzende oder vom Bischofswahlausschuss beauftragte Mitglieder klären, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Personen, die sich für eine Kandidatur bereit erklärt haben, jeweils zu einem Gespräch mit dem Bischofswahlausschuss ein. Aufgrund der Gespräche berät der Bischofswahlausschuss über die Aufnahme in den vorläufigen Wahlvorschlag.
- (5) Ist nur einer der Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit, kann der Bischofswahlausschuss einen Beschluss entsprechend Absatz 2 fassen, wenn er aufgrund des Gesprächs zu der Einschätzung gelangt ist, dass diese Person in besonderer Weise für den bestimmten Leitungsdienst geeignet ist.

§ 9
Beschlussfassung über den Wahlvorschlag

- (1) Der Bischofswahlausschuss beschließt über die Aufnahme in den vorläufigen Wahlvorschlag mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt.

- (2) Aufgrund des vorläufigen Wahlvorschlags beschließt der Bischofswahlausschuss über den endgültigen Wahlvorschlag. Dieser soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten, sofern nicht ein Fall des § 8 Abs. 2 oder 5 vorliegt.
- (3) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag drei oder mehr Namen, entscheidet der Bischofswahlausschuss, wie viel Namen in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Aufgenommen werden die Personen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, wobei jeder Stimmberechtigte eine Stimme hat.
- (4) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag nur einen Namen, kann der Bischofswahlausschuss in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 5 darauf verzichten, eine zweite Person in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Andernfalls ist für die Aufnahme einer zweiten Person eine neue Vorschlagsliste aufzustellen.
- (5) Der endgültige Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses; Absatz 6 bleibt unberührt.
- (6) Im Fall des Absatz 4 Satz 1 beschließt der Bischofswahlausschuss unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Satz 2 über den endgültigen Wahlvorschlag.

**Abschnitt III:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 10

- (1) Vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland tritt an die Stelle des Präses der Landessynode der amtierende Präses der Föderationssynode. Er wird im Vorsitz vom Präses der jeweils anderen Teilkirchensynode vertreten.
- (2) Die Zusammensetzung des Bischofswahlausschusses zur Wahl des ersten Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und zur Wahl des Regionalbischofs des Propstsprengels Stendal-Magdeburg im Jahr 2008/2009 bleibt von der Neubildung der Landessynode und der Kreissynoden unberührt. § 3 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) (Inkrafttreten)

**Verordnung zur Aufnahme in den
Entsendungsdienst der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 25. Oktober 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Verordnung:

§ 1
Gegenstand

Die Verordnung regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Aufnahme in den Entsendungsdienst (Probedienst) für Pastorinnen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.

§ 2

Entsendungsstellen

Vor Einleitung des Aufnahmeverfahrens beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes über die Anzahl der Stellen, die für die Entsendung zur Verfügung gestellt werden sollen.

§ 3

Zulassung zum Aufnahmeverfahren

- (1) Zum Aufnahmeverfahren wird zugelassen, wer:
1. im Vorbereitungsdienst in einem Dienstverhältnis zur EKM oder einer ihrer Teilkirchen gestanden hat,
 2. die Zweite Theologische Prüfung oder die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung erfolgreich abgelegt hat,
 3. einen Antrag auf Aufnahme in den Entsendungsdienst (Probendienst) der EKM gestellt hat,
 4. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist und
 5. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) können zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 erfüllen.
- (3) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 5 kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4

Aufnahmekommission

- (1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes beruft zur Auswahl der zum Aufnahmeverfahren zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten, die zu Pfarrerinnen und Pfarrern oder Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Anstellung ernannt werden, eine Aufnahmekommission.
- (2) Der Aufnahmekommission gehören an:
1. die Personaldezernentin oder der Personaldezernent als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
 3. die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter für Personalentwicklung,
 4. ein Mitglied der Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
 5. eine Pastorin, eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Erfahrung in der Personalarbeit.
- Für jedes Mitglied unter den Nummern 3 bis 5 wird ein Stellvertreter berufen. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ihre oder seine Mitgliedschaft auf eine Regionalbischöfin beziehungsweise einen Regionalbischof übertragen. Im Übrigen richtet sich die Stellvertretung nach der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes.
- (3) Die Aufnahmekommission hat die Aufgabe,
- a) ein Votum über die grundsätzliche Eignung der Kandidaten und Kandidatinnen für den Entsendungsdienst abzugeben und
 - b) dem Kollegium im Blick auf die vorhandenen Stellen einen Vorschlag zur Aufnahme in den Entsendungsdienst zu unterbreiten.

§ 5

Bewerbungsunterlagen

Dem Antrag auf Aufnahme in den Entsendungsdienst (Probendienst) sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht bereits im Landeskirchenamt vorhanden sind:

1. ein Schreiben, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin die Beweggründe für seinen oder ihren Antrag auf Aufnahme in den Entsendungsdienst schildert,
2. ein Lebenslauf,
3. die Zeugnisse über die Erste und die Zweite Theologische Prüfung,
4. die Berichte der Mentorinnen und Mentoren des Predigerseminars,
5. ein vertrauensärztliches Gutachten,
6. für Antragstellerinnen und Antragsteller aus anderen Gliedkirchen der EKD die Einverständniserklärung für die Anforderung der Personalakte mit Ausbildungsakte von der ausbildenden Kirche.

§ 6

Voraussetzungen und Kriterien für die Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat nach ihrer beziehungsweise seiner Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, dass sie bzw. er den Anforderungen des Pfarrdienstes oder des ordinierten gemeindepädagogischen Dienstes genügen wird. Diese Voraussetzung liegt insbesondere vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
1. sich mit dem Auftrag der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente identifiziert,
 2. die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person und der Berufsrolle besitzt,
 3. soziale Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Krisenfähigkeit, Teamfähigkeit, wertschätzenden Umgang, Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit besitzt und
 4. zum konzeptionellen Denken und zur verantwortlichen Leitungstätigkeit in einer Kirchengemeinde bzw. einer kirchlichen Einrichtung fähig ist.
- (2) Die Aufnahmekommission stützt sich bei ihrer Beurteilung auf
1. die Ergebnisse der Theologischen Examina bzw. der Gemeindepädagogischen Prüfungen,
 2. die Berichte und Voten der Mentoren und des Predigerseminars,
 3. das Ergebnis des Aufnahmegesprächs (§ 7).
- Die Kommission kann ergänzend zusätzliche berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ein Votum der für die Vikarsausbildung im Landeskirchenamt zuständigen Referatsleitung berücksichtigen.

§ 7

Durchführung und Auswertung des Aufnahmegesprächs

- (1) Das Aufnahmegespräch besteht aus einem Einzelgespräch von ca. 45 Minuten.
- (2) Das Aufnahmegespräch wird anhand eines Punktekatalogs, in den die Kriterien nach § 6 Abs. 1 einfließen, bewertet. Die Mitglieder der Aufnahmekommission nehmen die Bewertung unabhängig voneinander vor.
- (3) Die Gesamtbewertung des Aufnahmegesprächs ergibt sich aus der Zusammenschau der Einzelbewertungen.
- (4) Näheres über die Modalitäten des Aufnahmegesprächs und das Bewertungsverfahren regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 8

Entscheidung über die Aufnahme in den Entsendungsdienst

- (1) Aufgrund der Auswertung des Aufnahmegesprächs, der Ergebnisse der theologischen Examina und der Berichte und

Voten der Mentorinnen und Mentoren sowie des Predigerseminars gibt die Aufnahmekommission ein Votum über die grundsätzliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten ab und unterbreitet dem Kollegium einen Vorschlag, welche Kandidatinnen und Kandidaten in den Entsendungsdienst aufgenommen werden sollen.

(2) Das Kollegium stellt die grundsätzliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten fest, entscheidet über eine Rangfolge zwischen ihnen und beschließt unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellen über ihre Aufnahme in den Entsendungsdienst.

§ 9

Wiederholte Antragstellung bei fehlender Eignung

Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht in den Entsendungsdienst (Probendienst) aufgenommen worden sind, weil ihre Eignung nicht festgestellt werden konnte, können sich einmalig erneut bewerben.

§ 10

Wiederholte Antragstellung bei fehlenden Stellen

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, deren grundsätzliche Eignung festgestellt ist, die aber nicht in den Entsendungsdienst aufgenommen worden sind, weil nicht ausreichend Stellen vorhanden waren, können sich zu den regulären Aufnahmetermi-
nen zweimal erneut um Aufnahme bewerben.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Absatz 1 steht es frei, um eine Wiederholung des Aufnahmegesprächs zu bitten. Findet kein erneutes Aufnahmegespräch statt, wird der Entscheidung über die Aufnahme nach § 8 Abs. 2 die Bewertung aus dem vorangegangenen Aufnahmegespräch zugrunde gelegt. Findet ein erneutes Aufnahmegespräch statt, ist das Kollegium an die Feststellung der grundsätzlichen Eignung gebunden.

§ 11

Übergangsbestimmung

(1) Bis zum Dienstantritt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gehören der Aufnahmekommission nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. ihre Stellvertreter an.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland tritt an die Stelle des Landeskirchenamtes das Kirchenamt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 25. Oktober 2008
(4401-01/3149)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Dozenturen für Religionspädagogik im Elementarbereich

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beabsichtigt, am Pädagogisch-Theologischen Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit Dienstbeginn zum 1. April 2009 oder später drei Dozenturen für

Religionspädagogik im Elementarbereich

für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

(01) Arbeitsstelle Neudietendorf

Religionspädagogik im Elementarbereich

mit dem fachlichen Schwerpunkt Vernetzung von Kindertageseinrichtungen und gemeindlicher Arbeit mit Kindern

(02) Arbeitsstelle Kloster Drübeck

Religionspädagogik im Elementarbereich

mit dem fachlichen Schwerpunkt Vernetzung von Kindertageseinrichtung und Schule

(03) Arbeitsstelle Neudietendorf

Religionspädagogik im Elementarbereich

mit dem fachlichen Schwerpunkt religiöse Bildung in kommunalen Kindertageseinrichtungen

Von allen drei Stelleninhaberinnen/Stelleninhabern wird die Übernahme weiterer Aufgaben in Kooperation mit dem Kollegium des PTI erwartet. Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche und Bereitschaft zur Reisetätigkeit sowie die Fahrerlaubnis für PKW werden vorausgesetzt.

Wir suchen:

- Religionspädagoginnen/Religionspädagogen mit der Lehrerbildung für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (vorzugsweise Sekundarstufe I/II) und/oder Berufsbildenden Schulen,

- Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen (FH) oder Bewerberinnen/Bewerber mit vergleichbaren Abschlüssen,
- Theologinnen/Theologen mit 2. Examen und religionspädagogischer Zusatzqualifikation,
- die Bewerberinnen/Bewerber sollen möglichst Erfahrungen in der Erwachsenenbildung (vorzugsweise Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen/Erziehern) und in der Arbeit in Kindertagesstätten mitbringen.

Wir bieten:

- ein kooperierendes und kommunikatives Kollegium,
- Vergütung der Stelle nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) bzw. entsprechend der Pfarrbesoldung,
- die Stellen sind teildienstgeeignet.

Weitere Auskunft erteilt:

Direktor Dr. Matthias Hahn,
Klostergarten 6, 38871 Drübeck,
Tel.: (03 94 52) 9 43 12, E-Mail: Matthias.Hahn@ekmd.de

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis) richten Sie bitte bis zum 1. Februar 2009 an:

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland
Dezernat Bildung
Herrn OKR Christhard Wagner
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a
99817 Eisenach

2. Leiterin/Leiter des Medienzentrums der EKM

In der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle

einer Leiterin/eines Leiters des Medienzentrums der EKM (voller Dienstauftrag bzw. 100 Prozent Anstellungsumfang) **spätestens zum 1. April 2009** zu besetzen.

Aufgabenprofil:

1. Leitung des Medienzentrums der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands,
2. Förderung der Medienkompetenz von Pastorinnen/Pfarrern, kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Religionslehrerinnen/Religionslehrern,
3. Fortbildungstätigkeit (Medienpädagogik, Medienrecht, Mediengestaltung),
4. Initiierung und Begleitung medienpädagogischer Modellprojekte,
5. Medienempfehlungen zu bestimmten Themenschwerpunkten,
6. Mitwirkung an medienpädagogischen und medienethischen Diskursen und Projekten,
7. Grundsatzentscheidungen zum Medien- und Literaturerwerb,
8. Gremienarbeit und Vernetzung mit anderen Medienstellen,
9. Öffentlichkeitsarbeit,
10. Vernetzung der medienpädagogischen Aktivitäten in der EKM und EKD.

Voraussetzungen:

- medienpädagogischer Hoch- oder Fachhochschulabschluss,
- religionspädagogische Kompetenz oder Zweites Theologisches Examen bzw. Zweites Gemeindepädagogisches Examen und medienpädagogische Kompetenz,

- Leitungs- und Beratungskompetenz,
- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit.

Die Stelle ist auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Dienstsitz ist Neudietendorf.

Eine Besoldung erfolgt entsprechend nach Pfarrbesoldungsgesetz/Vergütung erfolgt entsprechend der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Kirchenrat Dr. Klaus Ziller, Tel.: (0 36 91) 67 81 90.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 20. Januar 2009 an:
Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Referat A3
Am Dom 2
39104 Magdeburg.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Pfarrstelle Heiland, Halle (Saale)

Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Propstsprengel Halle-Naumburg
Gemeindeglieder 750
Besetzung durch Gemeindevahl
Dienstwohnung vorhanden
Stellenumfang: 50 Prozent
Eine Erhöhung des Dienstumfangs in der Pfarrstelle ab 1. Juni 2009 auf 100 Prozent ist möglich.
Anstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Zu besetzen ist eine Pfarrstelle zu insgesamt 100 Prozent für die Region Paulus/Heiland/St. Pankratius. Arbeitsbereich ist zu je 50 Prozent in Heiland/St. Pankratius ab 1. Januar 2009 und in Paulus ab 1. Juni 2009. Denkbar ist deshalb ggf. auch eine Besetzung durch zwei Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Die Kirche der Heilandgemeinde ist ein Mehrzweckbau aus dem Jahre 1938. Sie wurde im Jahre 2007 umfassend restauriert. Die St. Pankratiuskirche, die im Kern auf das Mittelalter zurückgeht, wurde im späten 19. Jahrhundert umgestaltet. Aufgrund ihrer wohlthuenden Atmosphäre eines ansprechenden Raumes bietet sie u. a. Platz für Konzerte aller Art. Die Pauluskirche auf dem Paulusberg ist Zentrum des am Ende des neunzehnten Jahrhundert entstandenen Stadtviertels. Sie wurde im Zuge des 100. Geburtstages im Jahr 2003 aufwendig restauriert. Das in unmittelbarer Umgebung gelegene Gemeindehaus bietet in seiner Größe nahezu ideale Bedingungen für die Gemeindeglieder.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis,
Superintendent Eugen Manser, Mittelstr. 14, 06108 Halle/S.,
Tel.: (03 45) 2 02 15 16 oder (01 72) 9 05 79 63 und der
Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates der Heilandgemeinde
Halle, Herr Balschun, Tel.: (01 73) 3 70 83 26 sowie der
Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates der Kirchengemeinde
Mötzlich, Herr Lilienthal, Tel.: (01 77) 5 22 60 26.

2. Pfarrstelle Paulus II, Halle (Saale)

Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Propstsprengel Halle-Naumburg
Gemeindeglieder 2 400
Besetzung durch Kirchenamt

Dienstwohnung vorhanden
 Stellenumfang 50 Prozent
 Anstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Außerdem zu besetzen ist eine 50 Prozent Pfarrstelle ab 1. Januar 2009 in der Paulusgemeinde. Im Pfarrhaus im Herzen des gründerzeitlichen Paulusviertels steht eine sehr schöne Dienstwohnung zur Verfügung.

Unsere unterschiedlichen Gemeinden im Stadtzentrum und an der Peripherie pflegen das Miteinander seit vielen Jahren sehr erfolgreich und ergänzen sich gut, was in einem regen Gemeindeleben zum Ausdruck kommt. Es wird u. a. geprägt durch gemeinsame Gottesdienste der Gemeinden, die erfolgreiche regionale kirchenmusikalische Arbeit, durch aktive Gemeindeglieder, lebendige Kinder- und Jugendarbeit, verbindliche Zusammenarbeit in einem Regionalkreis und viel ehrenamtliches Engagement.

In unseren wachsenden Gemeinden ist Raum genug, Bewährtes fortzuführen, wie praktizierte Ökumene oder Seniorenarbeit, und neue Ideen zu entfalten. Zu der Region gehört weiterhin das Kirchspiel Trotha/Seeben. Hier sind eine Pfarrerin und eine Gemeindepädagogin zu je 50 Prozent Arbeitsumfang angestellt. Wir wünschen uns von Ihnen in ihrer Arbeit Ausstrahlung auf die gesamte Region aber auch das Bewahren gewachsener Gemeindestrukturen.

Es freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit drei Gemeinden, die Gemeindeglieder, eine Gemeindepädagogin, das Team des Kindergartens in der Paulusgemeinde, eine Gemeindegliedersekretärin und ein Kirchenmusiker (A-Stelle und kirchenmusikalisches Zentrum im Kirchenkreis).

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis, Superintendent Eugen Manser, Mittelstr. 14, 06108 Halle/S.,
 Tel.: (03 45) 2 02 15 16 oder (01 72) 9 05 79 63 und der Vorsitzende des Gemeindegliederrates der Paulusgemeinde Halle, Herr Schwerin, Tel.: (0 15 22) 9 48 57 67.

3. Evangelische Kirchengemeinde St. Laurentius zu Halle

Kirchenkreis Halle-Saalkreis
 Propstsprengel Halle-Naumburg
 Gemeindeglieder 1 245
 Zur nächstmöglichen Besetzung durch Gemeindegliederwahl.
 Sanierte, geräumige Pfarrwohnung mit Garten ist vorhanden.

Die Laurentiuskirche, einzige Predigtstätte und vom sehr schönen Gemeindefriedhof umgeben, wurde 1984 durch Brandstiftung völlig zerstört. Mit großem Einsatz der Gemeindeglieder aller Altersgruppen, unterstützt durch die evangelischen und katholischen Nachbargemeinden sowie viele Spenden aus Ost und West wurde die Kirche wieder aufgebaut. Das hat die Gemeinde bis heute geprägt und unsere Eigenverantwortung gestärkt. Der an jedem Sonntag stattfindende Gottesdienst mit vielfältigen musikalischen Beteiligungen bildet die Mitte unseres Gemeindelebens. Deshalb wünschen wir uns, dass die Pfarrerin/der Pfarrer in der Regel 14tägig und an den Festtagen predigt und die Kasualien absichert. Hilfreich ist, dass sich sowohl der Propst, Inhaber der 1. Pfarrstelle dieser Gemeinde, als auch mehrere Emeriti und Ordinierte regelmäßig in den Predigtendienst einbringen. Unsere Kirche bietet, bedingt durch die Nähe zur Martin-Luther-Universität, Raum für akademische Gottesdienste der Universitäts- und evangelischen Studentengemeinde. Die Laurentiusgemeinde ist durch eine jahrzehntelange liturgie-

bezogene kirchenmusikalische Arbeit geprägt. Mit der Vielfalt der Wortverkündigung und musikalischen Arbeit wachsen Kinder unseres Kindergartens, Schulkinder und Jugendliche in die Gemeinde hinein. Während die Christenlehre eine Gemeindepädagogin hält, liegen Konfirmandenunterricht und Junge Gemeinde in den Händen der Pfarrerin/des Pfarrers. Die Kirchenmusik in den verschiedensten Gruppen wie Kantorei, Orchester, Kinderchöre, Flötengruppen und Posaunenchor führt Gemeindeglieder generationsübergreifend zusammen. Daneben bestehen Gruppen, die weitgehend selbständig arbeiten, jedoch gelegentliche Impulse durch die Pfarrerin/den Pfarrer begrüßen – wie Seniorenkreis, Besuchsdienst, mit unserer Öffentlichkeitsarbeit Betraute.

Wir wünschen uns eine GemeindepfarrerIn/einen Gemeindepfarrer als Seelsorger, die im engen Zusammenwirken mit dem GKR engagiert die Mitarbeiter- und Gemeindeinteressen und -fähigkeiten in Einklang bringt, damit wir uns als lebendige Gemeinde erweisen. Es wäre schön, wenn mit seelsorgerlicher Umsicht und Zuwendung, Organisationstalent und neuen Ideen die Gemeindeglieder im Glauben gestärkt, neue Gemeindeglieder gewonnen sowie die vorhandenen und neue Ehrenamtliche umfassend mit einbezogen und für ihren Dienst immer wieder von neuem motiviert werden.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Meuselbach**, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, Aufsichtsbezirk Süd, mit den Kirchengemeinden Meuselbach-Schwarzühle, Mellenbach-Glasbach, Katzhütte und Oelze, Wahlrecht der Kirchengemeinde
2. **Möhra**, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, mit den Kirchengemeinden Ettenhausen an der Suhl und Möhra, Aufsichtsbezirk West, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Meuselbach

1. Die Pfarrstelle Meuselbach mit den Kirchengemeinden Meuselbach-Schwarzühle, Mellenbach-Glasbach, Katzhütte und Oelze ist eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag. Zum Kirchspiel gehören zur Zeit ca. 1 000 Gemeindeglieder. Es sind vier Predigtstätten mit jeweils intakten Kirchen zu versorgen.

2. Das Kirchspiel erstreckt sich entlang des mittleren Schwarztales, einer idyllischen und waldreichen Gegend, die als beliebtes Urlaubs- und Wintersportgebiet bekannt ist. Infrastruktur: Die Kreisstadt Saalfeld ist 30 km entfernt. In Meuselbach-Schwarzühle gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in Oberweißbach (Regelschule), Neuhaus/Rwg. und Königsee (Gymnasien) vorhanden (Schulbusanbindung). In Meuselbach befinden sich eine Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Bank und mehrere Einkaufsmöglichkeiten. Krankenhäuser befinden sich in Neuhaus/Rwg bzw. Saalfeld.

Gemeindeleben: Gottesdienste finden in Meuselbach und Mellenbach wöchentlich, in Katzhütte und Oelze vierzehntägig statt. In jedem Ort gibt es Kindergruppen, die weitgehend von einer Mitarbeiterin betreut werden. Vorkonfirmanden und Konfirmanden aus den Kirchengemeinden werden in je einer

Gruppe zusammengefasst. Die vorhandenen Gemeindegremien und die Seniorenarbeit in den Gemeinden sollen weitergeführt werden. Die Kirchenmusik im Kirchspiel wird vom Kantor aus Oberweißbach verantwortet.

Amtshandlungen:

Meuselbach-Schwarzühle

Jahr	Taufen	Beerdigungen	Konfirmanden
2006	3	14	9
2007	1	12	7

Mellenbach-Glasbach

Jahr	Taufen	Beerdigungen	Konfirmanden
2006	5	3	–
2007	7	9	–

Katzhütte und Oelze

Jahr	Taufen	Beerdigungen	Konfirmanden
2006	2	2	–
2007	2	4	–

Erwartungen des Gemeindegremienrates:

Die aktiven und engagierten Kirchenältesten und die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer/einem aufgeschlossenen, engagierten und offenen Seelsorgerin/Seelsorger, die/der Vorhandenes weiterführt und auch neue Impulse setzen kann. Sie legen Wert auf gute Predigten, geistliches Profil, Seelsorge in allen Kirchengemeinden, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegremienräten sowie Haupt- und Ehrenamtlichen; Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden der Region, mit den Vereinen und Kommunen.

Dienstwohnung:

Das große und geräumige Pfarrhaus in Meuselbach (6 Zimmer, 2 Bäder) mit 2 Garagen, Hof und großem Garten ist in einem guten (teilsanierten) baulichen Zustand. Amtszimmer, Büro, Archiv und Gemeinderaum befinden sich separat in der unteren Etage des Pfarrhauses.

3. Weitere Auskünfte erteilen:

Superintendent Peter Taeger, Rudolstadt,

Tel.: (0 36 72) 4 89 60,

Kirchenältester Lutz Werner, Meuselbach-Schwarzühle,

Tel.: (03 67 05) 6 03 70,

Kirchenältester Falko Weiß, Mellenbach-Glasbach,

Tel.: (03 67 05) 6 15 02.

Zu Möhra:

1. Allgemeines

Die Pfarrstelle Möhra (voller Dienstauftrag) mit den Kirchengemeinden Ettenhausen an der Suhl (311 Gemeindeglieder) mit Lindingshof und Hetzeberg sowie Möhra (534 Gemeindeglieder) mit Kupfersuhl, Großröhrigshof und Hüttenhof (1 410 Einwohner) ist zum 1. Juli 2009 neu zu besetzen.

2. Spezielle Angaben

In Möhra finden wöchentlich, in Ettenhausen vierzehntägig und in Kupfersuhl dreiwöchentlich am Donnerstag Abend im Dorfgemeinschaftshaus Gottesdienste statt.

Möhra, der Lutherstammort, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Fuße des Thüringer Waldes mit Blick zur Rhön in der Nähe von Bad Salzungen, Bad Liebenstein und Eisenach mit der Wartburg; im Einzugsgebiet von Meiningen, Hünfeld und Bad Hersfeld (www.lutherstammort-moehra.de). In Möhra befindet sich die „Martin-Luther-Kindertagesstätte“ in Trägerschaft der Kirchengemeinde. In der Nähe sind alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte.

Kirchen und Friedhöfe:

Zum Pfarramtsbereich gehören zwei Kirchen und zwei Friedhöfe. Die Wehrkirchenanlage in Ettenhausen an der Suhl wurde bis zum Jahre 2004 umfassend saniert und ist in sehr gutem baulichen Zustand. Die Lutherkirche ist in gutem baulichen Zustand, soll aber im Rahmen der Lutherdekade renoviert werden. Die beiden Friedhöfe sind in kommunaler Trägerschaft.

Gemeindeleben:

Es gibt für das Kirchspiel die Möglichkeit einer Teilzeitanstellung für eine Gemeindegremienhelferin. Das „Rückgrat der Gemeinde“ sind in beiden Kirchengemeinden die Kirchenchöre. Es gibt zwei Gemeindegremienräte, die gerne mitarbeiten. In Ettenhausen existiert ein Förderverein Wehrkirche. In Möhra gibt es ein reges Vereinsleben. Die Bürgermeister und Gemeindegremienvertreter der Orte sind sehr kooperativ. Besondere Höhepunkte sind im Gemeindeleben die Feste im Kirchenjahr, außerdem die Dorffeste der Kirchengemeinden und der „Tag des offenen Denkmals“ in Ettenhausen an der Suhl. Möhra ist als Lutherstammort ein „Dorfpfarramt mit Blick zur Welt“. Denn jährlich kommen mehrere tausend Besucher in den Ort im Wartburgkreis, die auch Führungen in der Lutherkirche wünschen. Im Rahmen der Lutherdekade ist zu erwarten, dass die Besucherzahlen steigen. Die jährliche Lutherwanderung, immer am ersten Sonntag im Mai von Möhra in den Glasbachgrund bei Steinbach, erinnert an die „Gefangennahme“ Martin Luthers am 4. Mai 1521. Ebenfalls jährlich wird das Reformationsfest gemeinsam mit dem „Pumpkälzverein“ als überregionale Großveranstaltung gefeiert.

In unserer Kindertagesstätte findet christliche Vorschularbeit statt, die in der Christenlehre in beiden Orten und im Konfirmandenunterricht fortgeführt wird. Auf Kirchenkreisebene ist ein Jugenddiakon tätig. Es gibt zwei Seniorenkreise.

Kasualien:

	2006	2007	2008
Taufen:	8	7	14
Konfirmationen:	13	14	8
Trauungen:	2	1	3
Bestattungen:	14	14	15

Dienstwohnung:

In dem in den Jahren 1908/09 erbauten Pfarrhaus befinden sich im Hochparterre über den Kellerräumen ein Gemeinderaum, ein Gemeindebüro, ein Unterrichtsraum, ein Archiv und eine Teeküche. Im Haus sind drei WC's.

In der 1. Etage befindet sich die Dienstwohnung (142 m²) mit dem Amtszimmer, vier Zimmern, einer Veranda, Küche und Bad. Dazu kommen in der 2. Etage weitere drei Zimmer, ein kleiner und ein großer Boden. Die obere Etage könnte versiegelt werden, wenn sie nicht benötigt wird. Beheizt werden die Räume durch eine Öl-Zentralheizung. In der Dienstwohnung stehen drei Heizluftöfen, die insgesamt sieben Räume beheizen können.

Das Pfarrhaus soll renoviert werden. Ein massiver Schuppen mit einer Garage steht im Hof. Der Vorgarten am Haus und der Blumen- bzw. Gemüsegarten vor der Kirche sind überschaubar.

Wir freuen uns auf eine Pastorin/einen Pfarrer:

- die/der mit Lust und Leidenschaft das Evangelium verkündigt,
- die/der Gewachsenes aufgreift und stärkt und Begonnenes weiterführt,
- die/der kontaktfreudig ist und mit seelsorgerlicher Kompetenz auf Menschen zugehen kann,

- die/der die wichtige Arbeit in der Kindertagesstätte begleitet und unterstützt, aber auch Ansprechpartner für die Jugend, junge Familien und Senioren ist,
- die/der sich um gute Kontakte zu den politischen Gemeinden und den Vereinen bemüht,
- die/der sich auf die Herausforderungen des Lutherstammortes einlässt und bereit ist, ihn zu präsentieren und zu repräsentieren,
- die/der musikalisch ist und eventuell die Kirchenchöre leiten kann, zumindest aber den engagierten Dienst der Sängerinnen und Sänger mitträgt.

Aus all diesen Gründen können wir uns gut vorstellen, dass auch ein Pfarrerehepaar zu uns kommt.

3. Weitere Informationen erhalten Sie in der Superintendentur Bad Salzungen/Dermbach bei Superintendent Andreas Müller, Tel.: (0 36 95) 62 36 80 und beim jetzigen Pfarrstelleninhaber Christoph Martin Neumann, Tel.: (0 36 95) 84 27 3.

3. Refinanzierte allgemeinkirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge im Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg

Zur refinanzierten allgemeinkirchlichen Pfarrstelle für die Seelsorge im Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg: In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine refinanzierte landeskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge im Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg mit einem Dienstauftrag im Umfang von 50 Prozent ab sofort neu zu besetzen. Die Stelle ist zunächst für drei Jahre befristet. Dienstsitz ist Eisenberg.

Das Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg ist eine kirchlich-diakonische Einrichtung. Das Diakoniezentrum Bethesda ist Teil der Trägergesellschaft der „Johanniter Seniorenhäuser GmbH“ mit allen Angeboten der Altenarbeit an bundesweit 60 Standorten, weitere Einrichtungen befinden sich im Bau. Sitz der Trägergesellschaft ist Berlin.

Angebote und Dienste des Diakoniezentrums Bethesda Eisenberg:

- stationäre Pflege und Betreuung und Kurzzeitpflege mit einer Kapazität von 125 Pflegeplätzen in drei Häusern,
- ambulanter Pflegedienst (Diakonie-Sozialstation),
- ambulanter Hospizdienst,
- Tagesstätte mit teilstationärer Pflege und Betreuung,
- altengerechtes Wohnen in einer Seniorenwohnanlage mit 31 barrierefreien Wohnungen,
- Soziotherapeutischer Dienst, der unter dem Leitsatz: „Lebenshilfe durch Gemeinschaft und Betätigung“ übergreifend in alle Bereiche der Altenarbeit hineinwirkt.

Im Unterschied zu klassischen Alteinrichtungen betreibt das Diakoniezentrum Bethesda neben den ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten der Altenhilfe auch sozialpädagogische Beratungsdienste wie:

- die Diakoniekreisstellen in Stadtroda und in Jena,
- die Sozial-Schwangeren und Schwangerenkonfliktberatungsstellen in Eisenberg und Stadtroda,
- eine Beratungsstelle für Hörgeschädigte in Jena,
- die Asylverfahrensberatung in Jena,
- eine Migrationsberatungsstelle in Hermsdorf,
- die Bildungs- und Begegnungsstätte mit Angeboten der offenen Altenarbeit in Eisenberg,
- sowie das Seniorenbüro des Saale-Holzland-Kreises.

Die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber ist zuständig für die Verkündigung und Seelsorge im Diakoniezentrum und nimmt ihre Aufgaben in enger Absprache mit der Betriebsleitung wahr:

- sonntägliche Gottesdienste, Andachten und Abendmahlsfeiern,
- Organisation täglicher Andachten für Bewohner, Gäste und Mitarbeiter, gemeinsam und mit Unterstützung von einer festen Gruppe von ca. 14 Mitarbeitern,
- Seelsorgebesuche bei Bewohnern,
- regelmäßige Sprechzeiten für Bewohner, deren Angehörige und Mitarbeiter,
- Sterbe- und Trauerbegleitung (Aussegnungen, ...),
- Mitgestaltung von Festen und Feiern im Diakoniezentrum,
- Beteiligung an Fort- und Weiterbildungen sowie bei kirchlich-diakonischen Angeboten für Mitarbeiter,
- Mitbeteiligung bei Projekten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorger.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- seelsorgerliche Kompetenz,
- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung,
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Ausdauer,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision,
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Fortbildung für das Arbeitsfeld.

Arbeitsvoraussetzungen:

Für die Angebote der Verkündigung steht ein Kirchsaal zur Verfügung, für Seelsorgerische Angebote und Gespräche ein Büro. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Herr Stephan Bergner, Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg, Johanniterstraße 1, 07607 Eisenberg, Tel.: (03 66 91) 49 56 4, Mobil: 0174 34 54 826, E-Mail: stephan.bergner@eisenberg.alteneinrichtung.johanniter.de

4. Freie Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters in der Superintendentur Gotha

In der Superintendentur Gotha ist ab 1. Januar 2009 die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen. Es besteht auch die Möglichkeit der Stellenteilung.

Die gemeindepädagogische Arbeit ist bezogen auf das Gebiet der Stadt Gotha und in übergreifenden Projekten der Kinder- und Familienarbeit auf die Superintendentur. Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Familien sowie die Zurüstung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Die Offenheit der Gemeinde für Projektarbeit ermöglicht der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zahlreiche Gestaltungsspielräume im Rahmen evangelischer Arbeit mit Kindern und Familien.

Wir erwarten:

- schwerpunktmäßig Gruppenarbeit in den vier bestehenden Kindergruppen der Stadt, Mitarbeit bei der Gestaltung von Familiengottesdiensten, Freude beim Engagement in bereits bestehenden Projekten der Kinder- und Familienarbeit,
- Erarbeitung und Durchführung von Projektangeboten mit unterschiedlichen zeitlichen Zuschnitten für Kirchgemeinden, Kirchspiele und kirchspielübergreifende Veranstaltungen (Tages- und Wochenendprojekte, Freizeiten, thematische Projekte etc.),

- Teamfähigkeit, ökumenische Offenheit,
- Zurüstung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche.

Anforderungsprofil:

- eine anerkannte pädagogische Ausbildung,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien,
- Kreativität und die Bereitschaft, sich auf Wege der gemeindepädagogischen Arbeit zu begeben,
- Fähigkeit, Ehrenamtliche gabenorientiert zu begleiten.

Wir bieten:

- sehr gute Rahmenbedingungen: Gemeindezentren in Gotha, zahlreiche Gemeinderäume in den Kirchengemeinden etc.,
- gute Lebensbedingungen in der 48 000 Einwohner zählenden Residenzstadt Gotha (siehe auch: www.gotha.de): reichhaltige kulturelle Angebote, alle Schulformen, zwei Musikschulen, die evangelische Grundschule, zwei evangelische Kindergärten, viele Einrichtungen des täglichen Lebens, sehr gute Verkehrsanbindung,
- Vergütung nach der KAVO,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreis-synode Gotha, Reinhardsbrunner Straße 14, 99867 Gotha.

Bewerbungsfrist endet am 31. Januar 2009.

Telefonische Anfragen sind zu richten an Oberpfarrer Friedemann Witting, Tel.: (03 62 55) 8 02 85 oder an Pfarrer Martin Hundertmark, Tel.: (0 36 21) 85 27 86.

5. Projektstellen für die letzten Dienstjahre

Im Thüringer Landeskirchenarchiv ist eine Projektstelle für die letzten Dienstjahre (voller Dienstumfang) für die Arbeit am Thüringer Pfarrerbuch baldmöglichst für fünf Jahre zu besetzen. Das Thüringer Pfarrerbuch ist ein lexikalisches Nachschlagewerk, in dem sämtliche Thüringer Pfarrer seit der Reformation bis 1918 mit ihren Biographien enthalten sein werden. Es dient zur kirchenhistorischen, familienhistorischen, berufsständischen Forschung und wird international beachtet. Bisher sind vier Bände erschienen. Das Pfarrerbuchprojekt der ELKTh ist ein wichtiges wissenschaftliches Projekt, das von der Thüringer Landeskirche, dem Thüringer Pfarrverein und der Gesellschaft für thüringische Kirchengeschichte gemeinsam getragen wird.

Nähere Auskünfte erteilen:

KR Dr. Thomas A. Seidel, Vorsitzender der Gesellschaft für Thür. Kirchengeschichte e. V., Tel.: (03 61) 5 62 42 22, KR Dr. K. Voigt, Referat Personaleinsatz ELKTh, Tel: (0 36 91) 6 7 84 42.

Sonstige Stellen**Auslandspfarrdienst in Davos, Schweiz**

Für den Auslandspfarrdienst in Davos, Schweiz, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Stelle ist zu 60 Prozent der Klinikseelsorge und zu 40 Prozent der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Davos Dorf/Laret zugeordnet. Die Kirchengemeinde Davos Dorf/Laret

hat 1 500 Mitglieder. Sie wird begleitet von zwei Pfarrern, einem Sozialdiakon, Katechetinnen, Sekretärin und Organistin. In der Hochgebirgsklinik Davos werden Patientinnen und Patienten aus Deutschland, der Schweiz sowie aus den Niederlanden mit allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und anderer Organe behandelt.

Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in einer evangelisch-reformierten Gemeinde und in der Klinikseelsorge,
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung,
- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in kleinen Teams,
- die Besoldungsleistungen des kirchlichen Dienstes in der Schweiz.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung und mehrjährige Berufspraxis im Pfarramt oder in einem Funktionspfarramt einer der Gliedkirchen der EKD,
- Erfahrungen und Qualifikationsnachweise in der Krankenhaus- bzw. Kurseelsorge sowie im pädagogischen oder psychotherapeutischen Bereich,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- Einzelseelsorge an Patienten, Gottesdienste und Vorträge in der Klinik sowie Kindergottesdienste,
- sicheres, freundliches Auftreten, ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit sowie Koordinationsvermögen,
- Wahrnehmung der Aufgaben auf der Grundlage eines Pflichtenhefts.

Die Entsendung erfolgt auf Zeit durch die EKD auf der Basis der Anstellungsbedingungen der Landeskirche Graubünden für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 7 96-126 oder -531
Fax: (05 11) 27 96-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2009 (Poststempel)

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Spruchkammer für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Dauer der Amtsperiode der Ersten Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Nachfolgend veröffentlichen wir gemäß § 13 der Lehrbeanstandungsordnung das Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Spruchkammer für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Dauer der Amtsperiode der Ersten Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ab 1. Januar 2009.

Magdeburg, den 17. November 2008
(0044)

i. A. Karola Ruddies
Schriftleiterin

Verzeichnis
der Mitglieder und Stellvertreter
der Spruchkammer für den Bereich der
ehemaligen Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen für die Dauer der
Amtsperiode der Ersten Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

1. In einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen:

Vorsitzender:

Propst Siegfried T. Kasparick, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Stellvertreterin: Pröpstin Elfriede Begrich, 99084 Erfurt

Stellvertretender Vorsitzender:

Superintendent Michael Seils, 39104 Magdeburg
Stellvertreter: Superintendent Andraes Piontek,
99974 Mühlhausen

Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer:

Senior Martin Filitz, 06108 Halle/Saale
Stellvertreter: Pfarrer Friedrich Wegner,
38820 Halberstadt

Pfarrerinnen Sabine Kramer, 06108 Halle/Saale
Stellvertreter: Pfarrer Dr. Reinhard Simon,
39307 Genthin

Pfarrer Traugott Lucke, 06577 Heldrungen
Stellvertreterin: Pfarrerinnen Dorothee Land,
39340 Haldensleben

2. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamtsamt (Presbyteramt) besitzen:

Martin Holtermann, 39112 Magdeburg
Stellvertreter: Erik Hannen, 39387 Oschersleben

Klaus Heynemann, 06128 Halle/Saale
Stellvertreterin: Erna Lämmel, 06110 Halle/Saale

Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer:

Reinhard Jakuszeit, 39116 Magdeburg
Stellvertreter: Jan-Wout Vrieze, 38820 Halberstadt

3. Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät:

Professor Dr. Jörg Ulrich, 06110 Halle
Stellvertreter: Professor Dr. Ulrich Barth,
06099 Halle/Saale

Wahlentscheidung der 8. Tagung
der Föderationssynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 14. bis 16. November 2008

Nachstehend wird über die Nachwahl von Mitgliedern in das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sowie über die Wahl von Mitgliedern in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ab 1. Januar 2009 informiert.

Bad Sulza, den 16. November 2008
(0033)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

1. Wahl in das Verwaltungsgericht der Föderation

Superintendent Dr. Christian Stawenow ist zum ersten Stellvertreter des ordinierten Beisitzers für den Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland des Verwaltungsgerichts der Föderation gewählt.

2. Wahl in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

1. Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt Niels Semmelhaack ist zum Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2009 gewählt. Er löst den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Herrn Martin Bluhm ab.

2. Richter am Verwaltungsgericht Berlin Detlef Postel ist zum 1. Januar 2009 zum juristischen Beisitzer und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt.

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Bericht von Bischof Axel Noack
zur 10. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
am 13. November 2008 in Halle/Saale

**Dankbar für das Gewesene – gespannt auf das Kommende
– in allem aber getrost!
Die Kirchenprovinz vor der Vereinigung
mit der Thüringischen Landeskirche**

(Es gilt das gesprochene Wort)

Die heutige Synodaltagung ist ein wichtiger Einschnitt in der Geschichte unserer Kirche. Wir nehmen heute ganz unwiderprüflich Abschied von der Kirchenprovinz. Kleinigkeiten sind noch zu regeln, die wesentlichen Entscheidungen sind aber getroffen. Nach menschlichem Ermessen ist die Vereinigung mit den Thüringern ordentlich vorbereitet. Eine ansprechende neue Verfassung ist vorhanden.

Alle Einzelheiten lassen sich allerdings nicht planen und so bleiben eine gewisse Unsicherheit und natürlich – wer wollte das bestreiten – auch ein kleiner Kummer darüber, dass wir nun wirklich Abschied nehmen von der Kirchenprovinz. Das soll dann auch ein Thema meines Berichtes an die Synode sein.

Freilich brechen wir auch zu Neuem auf und die Arbeit unserer Kirche geht weiter, das heißt, wir können nicht nur Rückblick halten.

Allerdings: Wenn es gelingt, einmal einen größeren Zeitabschnitt in den Blick zu nehmen, wie wir es heute anlässlich des Abschieds von der Kirchenprovinz tun wollen, dann stellen sich auch manche innerkirchlichen Gestaltungsfragen anders dar. Ich will deshalb in einem zweiten Abschnitt doch noch einmal ein Thema aufgreifen, das uns in den Jahren meines Bischofsamtes beschäftigt hat und auch weiter beschäftigen wird, nämlich die Gestaltung unseres Dienstes unter den sich verändernden Bedingungen für diesen Dienst.

Es wäre natürlich gut, wir könnten daneben auch noch ausführlicher auf die aktuelle Situation in unserem Land eingehen. Das wird wegen der Kürze unserer Synodaltagung nicht möglich sein. Ich verweise daher auf die Synode der EKD vor wenigen Tagen. Der Bericht des Ratsvorsitzenden Wolfgang Huber ist sehr ausführlich auf die Krise der Finanzmärkte, auf die neuerliche Problematisierung des Atomausstieges und auf die Diskussionen um die Unternehmerdenkschrift der EKD eingegangen. Die Synode hat sich mit Beschlüssen zu all den Themen verhalten. Auch darauf möchte ich ausdrücklich verweisen. Alles ist im Internet nachzulesen: <http://www.ekd.de/synode2008/berichte/60441.html>

Es wird also heute etliches an Geschichte geben, aber keine Angst, streitbare Thesen werden auch dabei sein.

1. Ganz ohne Abschied geht es nicht

Ohne einen kleinen Abschiedsschmerz geht es nicht. Erfährt doch eine nun schon über 60 Jahre währende Geschichte einen tiefen Einschnitt. Vor 62 Jahren, im Oktober 1946, ist an dem Ort, den wir heute Abend aufsuchen werden, erstmalig nach dem Krieg die Synode der Kirchenprovinz zusammengetreten. Sie hat eine vorläufige Ordnung beschlossen und die von der vorläufigen Kirchenleitung getroffenen Beschlüsse, in Sonderheit die Begründung des neuen Propstamtes in unserer Kirche und die damit verbundenen Personalentscheidungen, bestätigt. Zu Recht sehen wir in dieser Synodaltagung den entscheidenden Meilenstein zur Begründung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Allerdings: Als im Jahr 1945 – nur wenige Tage nach Kriegsende – die ersten Unentwegten, unter ihnen unser späterer Bischof Ludolf Müller, den Versuch unternahmen, in der Provinz Sachsen wieder Evangelische Kirche zu ordnen und zu gestalten, konnte keiner ahnen, dass das Gebilde, das damals schließlich mit einer vorläufigen Kirchenleitung gekrönt wurde, einen so langen Bestand haben würde und bis zum Jahre 2008 halten würde.

Wir haben unserer Kirchenprovinz viel zu verdanken und es wird noch viel Gelegenheit sein, über das, was die Kirchenprovinz für die Menschen hier im Lande bedeutet, zu reden und sich auszutauschen. Keinesfalls lässt sich die Geschichte unserer Kirchenprovinz auf die letzten 60 Jahre beschränken. Im Wesentlichen sind die Gemeinden und Kirchenkreise, die heute miteinander in der Kirchenprovinz verbunden sind, schon seit über 200 Jahre in genau eben diesem Verbände.

1.2. Von der Provinz zur Kirchenprovinz

Im Jahre 1815, nach dem Wiener Kongress, wurde die Preußische Provinz Sachsen gegründet und damals war es keine Frage, Staatsgrenzen und Kirchengrenzen gingen absolut ineinander über. Damals entstand auch der Verbund der Kirchengemeinden und Landstriche, die bis heute in der Kirchenprovinz Sachsen leben. Überhaupt ist das Territorium der KPS die einzige bleibende Erinnerung an die Provinz Sachsen gewesen und wird es – im größeren Verbund der EKM – auch bleiben.

Schon in der Zeit der Naziherrschaft, als Erfurt in den „Gau“ Thüringen eingegliedert wurde, und noch stärker als der Preußische Staat 1947 von den Alliierten aufgelöst wurde, waren staatlicherseits heftige Veränderungen im Gange. Nach dem Krieg fand sich die Kirchenprovinz zunächst in neugebildeten Ländern, schon bald aber in neun der 15 DDR-Bezirke wieder. Heute, zwanzig Jahre nach der Wende, reicht das Gebiet unserer Kirche in vier der neuen Bundesländer hinein. Diese Zahl wird sich auch nach der Fusion am 1. Januar nicht ändern: auch die EKM reicht in genau diese vier Bundesländer hinein.

Dennoch stellen die letzten 60 Jahre einen besonderen Zeitraum dar, waren es doch die Jahre, in denen die Gemeinden und Kirchenkreise der Kirchenprovinz in einer eigenen Landeskirche miteinander verbunden waren. In den Jahren 1815 bis 1945 gehörten sie hingegen einem größeren Verband, der Preußischen Landeskirche bzw. der späteren Landeskirche der älteren preußischen Provinzen oder der „Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union“, an. Wenn wir jetzt weiter gehen, dann wird es einfach so sein, dass unsere Kirchengemeinden wie bisher alle miteinander im Verbunde bleiben und wieder einem größeren Verband angehören, nämlich der EKM.

Die Ausmaße der EKM müssen nahezu gemütlich und heimisch erscheinen gegenüber dem, was wir im Zeitraum von 1815 bis 1945 hatten. Die Preußische Landeskirche der älteren Provinzen war mit weitem Abstand die größte Landeskirche Deutschlands. Sie umfaßte zehn große preußische Provinzen von Ostpreußen bis Rheinland und Westfalen. Und die Kirchenprovinz Sachsen war eben ein – wenn auch ein sehr bedeutender – Teil dieser riesigen Landeskirche, die von Berlin aus geleitet wurde. Schon damals in Preußen fiel die Kirchenprovinz Sachsen durch viele Besonderheiten auf. Wer über die Geschichte der Kirchenprovinz nachdenkt, kommt also an der Preußischen Provinz nicht vorbei und, das ist ja jedem deutlich, auch in den Jahren vor 1815 lebten hier Christen, agierten Kirchen und Staaten, waren Klöster und Dome aktiv und es wurde das Evangelium gepredigt – nicht zuletzt auch durch die vielen Wirkungsstätten Martin Luthers, die sich in unserem Kirchengebiet befinden.

Wie die Preußische Provinz Sachsen zusammen gekommen ist, ist eine Geschichte für sich. Man tut niemanden Unrecht, wenn man die Provinz Sachsen und ihre Entstehung bis zum Jahre 1815 als einen bunt zusammen gewürfelten Haufen bezeichnet. Im Laufe der Jahrhunderte wurden vier größere und über 100 kleinere Gebiete zusammen gefügt, so dass sie schließlich im April 1815 als Preußische Provinz Sachsen einen Verbund bilden konnten. Heute Abend wird es eine Präsentation zu sehen geben, in der man das noch einmal nachvollziehen kann. Kurioserweise wird man sagen müssen, die ältesten preußischen Teile unserer Kirche sind ganz zweifellos die Kirchenkreise der Altmark und gerade die taten sich 1815 besonders schwer, nun zur Provinz Sachsen gehören zu sollen. Viel lieber hätten sie im Verbund mit Brandenburg, der Neumark und der Mittelmark weiter bestanden und wer will, kann in den Bestrebungen im Jahre 1989, nach der Wende, doch noch einmal zu überlegen, ob die Landkreise der Altmark nicht doch besser mit Brandenburg zusammen zu schließen seien, Ausläufer dieses Widerwillens von 1815 sehen. Wieso sollte auch die urpreußischen Lande wie die Altmark sich mit dem Namen „Provinz Sachsen“ zufrieden geben. Auf der anderen Seite waren erst ganz kurzfristig, nämlich im Jahr 1815 selbst, große Teile aus dem Königreich Sachsen nach Preußen transferiert worden. Diese sogenannten „Beutesachsen“, die im Kurkreis leben, sind zum Teil auch nicht mit fliegenden Fahnen nach Preußen übergegangen. Es wird sogar von einer Predigt berichtet, in der ein Pfarrer in einer solchen Gemeinde der Gemeinde zuruft: „Liebe Gemeinde, ab heute seid ihr preußisch aber ob eures Unglaubens habt ihr es auch nicht besser verdient!“.

Man macht sich meistens gar nicht hinreichend klar, dass mehr als die Hälfte des sächsischen Territoriums damals an Preußen kam. Schon vorher, nämlich im Jahre 1803 nach dem berühmten Reichsdeputationshauptschluss, war Preußen um erzbischöfliches Besitztum erweitert worden, nämlich um den Besitz des Erzbischofs von Mainz. Das betrifft für unsere Gebiete vor allen Dingen Erfurt und das Eichsfeld. Und noch weiter zurück gedacht, kam schließlich nach dem 30jährigen

Krieg das große Herzogtum bzw. geistliche Fürstentum Magdeburg/Halle nach Preußen. Das sind die vier großen Erwerbungen, die im wesentlichen Kern die Provinz Sachsen bilden – ergänzt um viele, viele kleine andere, wie z. B. die Mansfelder Grafschaften, die bedeutenden Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen und viele andere kleinere Gebiete. Sie alle bilden die Provinz Sachsen und sind im Wesentlichen bis heute in einem Verbände. Dieser Verband bleibt nun weiterhin bestehen und wird als Ganzes in die EKM überführt.

1.3. Die Gründung der EKM ist auch eine „Wiedervereinigung“

Damit aber mit der Geschichte noch nicht genug, denn auch die Vereinigung mit der Thüringischen Kirche ist nicht nur eine neue Vereinigung sondern zu großen Teilen auch eine „Wiedervereinigung“. Dazu ist nun auch wieder ein bisschen weiter auszuholen: Im Jahre 1485 waren die sächsischen Lande in der berühmten Leipziger Teilung in zwei jeweils nach den regierenden Fürsten benannten Teile, den Albertinischen und den Ernestinischen Teil, zerlegt worden. Zwei Jahre vor der Teilung war Martin Luther geboren und das Ernestinische Sachsen wurde zu seinem eigentlichen Heimatland, auch wenn er in Eisleben, was damals noch zu Mansfeld gehörte, geboren worden ist und in Erfurt ins Kloster kam, was damals noch zu Mainz gehörte. In Wittenberg hat er gelebt. Der Wittenberger Kurfürst, Friedrich der Weise, wurde „sein“ Kurfürst und das Ernestinische Sachsen wurde sein Heimatland. Leider kam es kurze Zeit nach Martin Luthers Tod zum Schmalkaldischen Krieg, in dem die Ernestiner und die Albertiner bzw. deren Nachfahren auf verschiedenen Seiten standen. Die Ernestiner waren in dem Konflikt unterlegen und es stand zum wiederholten Male ziemlich schwierig um die evangelische Sache. Nach der verlorenen Schlacht von Mühlberg (24.04.1547) wurde der Ernestinische Kurfürst gefangen genommen. Das Ernestinische Sachsen wurde erheblich beschnitten und so kamen Wittenberg, Torgau und der ganze Kurkreis zu Dresden. Auch die Kurwürde ging auf die Albertiner über. Manche Wittenberger mussten fliehen und suchten Schutz in südlicheren Teilen, z. B. in Weimar und Jena. Das gilt z. B. für die Familie des Lucas Cranach.

Hier lässt sich auch gleich ein Werbeblock einfügen:

Vor wenigen Tagen, am Vorabend des Reformationstages, ist hier in Halle – nur wenige Meter von unserem Tagungsort entfernt – die große Ausstellung „Fundsache Luther“ eröffnet worden. Neben dem vielen Interessanten, was aus den Abfallgruben der Familie Luther herausgebuddelt worden ist, gibt es auch die originale Grabplatte Martin Luthers, die allerdings nie auf seinem Grab gelegen hat, zu sehen. Sie befindet sich seit fast 500 Jahren in der Jenaer Michaeliskirche und war – so wird versichert – noch nie so dicht an Wittenberg und Luthers Grab wie hier in Halle. Warum das Original sich in Jena befindet? Weil sie im Schmalkaldischen Krieg in „Rest-Ernestinen“ gelandet war und es bis heute niemals eine politische oder kirchliche Verbindung zwischen den in Thüringen gelegenen Ernestinischen Landen und unserm Kurkreis gegeben hat. Das ändern wir jetzt!

Eine kleine Einschränkung ist nötig: Seit 1872 gibt es in Wittenberg einen Abguss der Grabplatte, aber eben nicht das Original. In der EKM gehören nun erstmalig wieder Grab und Grabplatte in einer Landeskirche zusammen!

Die in Thüringen liegenden verbleibenden Ernestinischen Teile sind dann durch vielfältige Erbteilungen noch einmal in die Fürstentümer von Thüringen zersplittert worden. Dass man heute das Land Thüringen als ein „Land der Residenzen“ bezeichnet, hat darin seine tiefere Ursache. Die vielen kleinen Fürstentümer, die dann schließlich auch kirchlich in völliger Trennung lebten, haben sich erst im Freistaat Thüringen im

Jahre 1920 vereinigt und in dieser Zeit ist dann auch kirchlich die Evangelische Kirche in Thüringen entstanden. Wenn man so will, ist das, was wir ab 1. Januar 2009 mit der EKM vorhaben, auch eine Wiedervereinigung der Ernestinischen-sächsischen Teile, also dem Heimatland Martin Luthers. Denn das macht man sich ja meistens gar nicht klar, dass z. B. Wittenberg und Weimar viel länger miteinander in einem politischen Gebilde waren als etwa Wittenberg und Magdeburg.

Natürlich werden solche, die die Historie pingelig genau nehmen, darauf zu verweisen haben, dass nun leider (noch) nicht alle Teile des Ernestinischen Sachsens wieder in der EKM vereinigt sind. Dass die Coburger nach Bayern geraten sind, steht auf einem ganz anderen Blatt und ist einer – für die Coburger sich als glücklich erweisenden Volksabstimmung – im Jahre 1920 zu verdanken. Es sei den Coburgern gegönnt, dass sie sich in dieser Volksabstimmung für Bayern entschieden haben und damit – jedenfalls was die Jahre nach 1945 betrifft – wahrscheinlich den besseren Teil erwählt hatten. Ähnlich ist auch die Problematik des Vogtlandes – noch eine Besonderheit, die wir hier nicht erwähnen können, und wer den ganz großen historischen Bogen spannen will, der wird natürlich auch darauf hinweisen müssen, dass die sogenannten albertinischen Sachsen, die sich dann um Dresden herum gruppieren, im Grunde genommen natürlich auch mit uns zusammen gehören. Aber darüber sollen dann spätere Generationen befinden dürfen.

In einer ganz anderen und nun schon näher liegenden Beziehung ist die Begründung der EKM ein Stückchen eine Wiedervereinigung. Im Jahre 1972, noch vor der Verabschiedung der Leuenberger Konkordie, war durch eine Vereinbarung der Kirchenprovinz und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen der Kirchenkreis Ziegenrück nach Thüringen überführt worden. Damals musste nun extra noch festgelegt werden, dass – obwohl der Kirchenkreis die Landeskirche wechselt – die Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Kirchenkreis und der Kirchenprovinz Sachsen erhalten bleiben soll. Das wurde im Vertrag extra mit Verweis auf die noch ausstehende Leuenberger Konkordie schon einmal im Vorweg so festgelegt. Das ist nun erst 36 Jahre her und erscheint uns ganz weit zurück zu liegen. Die Kirchengemeinden im ehemaligen Kirchenkreis Ziegenrück, ich konnte nur mit wenigen darüber sprechen, wissen fast nichts mehr davon, dass sie einmal zur Kirchenprovinz gehörten und längst steht schon an den Klingelschildern „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ziegenrück“. Das kann uns ein kleiner Hinweis darauf sein, wie schnelllebig Erinnerungen auch vergehen und wie schnell man sich an neue Zustände gewöhnen kann. Jedenfalls wollen wir es heute nicht vergessen: Wir freuen uns darauf, die Schwestern und Brüder des alten Kirchenkreises Ziegenrück nun mit einem besonderen Willkommensgruß in unserer wiedervereinigten Kirche begrüßen zu dürfen.

1.4. Landesgrenzen und Kirchengrenzen

1815, als die Preußische Provinz Sachsen gebildet wurde, wurde natürlich niemand in der Kirche zu dieser Tatsache befragt. Das Kirchenggebiet wurde zusammengestellt trotz unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Bekenntnisstandes und keine Synode, kein Gemeindefürsorgeausschuss und kein Theologe hat irgendwie an der Sache mitberaten. Im fernen Wien auf dem Kongress wurden die Weichen gestellt. Es hat auch niemanden sonderlich aufgeregt. Der König als oberster Bischof und Landesvater hat für seine Untertanen gesorgt, sein Land konsolidiert und damit auch die kirchlichen Grenzen festgelegt. Noch weitere 100 Jahre sollte es auch in Preußen üblich sein, dass alle Superintendenten vom König

ernannt wurden, was das Wahlverfahren wesentlich vereinfacht haben dürfte. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als dann Preußen noch viel größer wurde – es kamen Hessen, Hannover und Schleswig hinzu – hat man dann aus großer Weisheit heraus darauf verzichtet, die nun neu gewonnenen Gebiete auch kirchlich in die Preußische Landeskirche einzugliedern. Der Widerstand der hannoverischen Pastoren war da wohl doch zu heftig und den Ärger wollte sich Bismarck nicht auf den Tisch ziehen.

Auch wenn der König für alle Kirchen in Preußen der oberste Bischof blieb, waren die Kirchengebilde unterschiedlich strukturiert und die Provinz Sachsen befand sich auf einmal in der Preußischen Landeskirche „der älteren Gebiete“, weil eben, wie gesagt, die neueren ein eigenes kirchliches Gebilde darstellten.

Später dann, als der König abgedankt war und Deutschland im Ersten Weltkrieg große Gebiete im östlichen Teil (z. B. Posener Gebiet) eingegliedert hat, wurde seitens der Kirche die Frage nach den Grenzen gestellt. Es wurde überlegt, ob denn nun die staatlichen Veränderungen der Grenzen auch die Veränderungen der kirchlichen Grenzen nach sich ziehen müssten und sollten. Das war dann schon ein innerkirchliches Streitthema. Dieses Thema sollte uns lange erhalten bleiben. Der erste Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt hatte ziemlich lautstark gefordert, das sich die Anhaltische Landeskirche der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen anschließen solle und auf der Synodaltagung der KPS im Jahre 1947 lag die Forderung der Thüringischen Landesregierung auf dem Tisch, die Gebiete der Propstei Erfurt doch in die Evangelisch-lutherische Kirche in Thüringen einzugliedern. Das hat nicht gefruchtet. Die staatliche Autorität, auch kirchliche Grenzen zu verändern, war nicht mehr vorhanden. Die Debatte sollte unter uns neu aufleben, als 1968 Bischof Mitzenheim die These vertrat, dass die DDR-Grenzen „die Grenzen der kirchlichen Organisationsmöglichkeiten“ darstellen und das zum Anlass wurde, sich von der EKD zu trennen. Aber das ist eine andere Geschichte.

Jedenfalls kann gesagt werden, dass es immer wieder politische Ereignisse und Veränderungen der politischen Grenzen waren, die auch die kirchlichen Verhältnisse änderten. Erst im 19. Jahrhundert kommen dann andere Faktoren hinzu: Dass zum Beispiel im mitteldeutschen Raum Ende des 19. Jahrhunderts eine wahnsinnige Bevölkerungsexplosion einsetzt, die durch den Rückgang der Kindersterblichkeit und das Anwachsen der Industrie in unserer Gegend bedingt ist und dann für die Kirche natürlich auch Konsequenzen gehabt hat. Damals waren die Superintendenten auch für die Schulaufsicht zuständig und es wurde nötig, die Schulaufsichtsbezirke zu vermehren, so dass wir schließlich 1897 in der Provinz Sachsen 103 Kirchenkreise bzw. Superintendenturen hatten. Das war die Höchstzahl, die jemals erreicht wurde, und die ist ja bekanntlich bis zum Jahr 2000 auf zwanzig Kirchenkreise reduziert worden. Auch das ist eine spannende Geschichte, die uns über 100 Jahre lang beschäftigt hat.

1.5. Kirchenorganisation bei wachsender Bevölkerung

Die Auflösung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Jahr 1945 geschah vor allen Dingen auf Wunsch und Druck der westlichen Provinzen des preußischen Staates. Rheinland und Westfalen war der Berliner Zentralismus schon von eh und je suspekt gewesen. Dass damals aber eine sehr große Kirche in kleinere Landeskirchen aufgeteilt worden ist, hat auch mit Veränderungen der Bevölkerung zu tun. Trotz der hohen Opfer des Krieges, besonders des Bombenkrieges, und der vielen gefallenen Soldaten, darunter auch nicht wenige junge Pfarrer, wuchsen die Gemeinden unmittelbar nach dem Krieg rasant an. Präses Müller stellt in einem der ersten

Synodalberichte fest, dass fast alle Kirchengemeinden sich um ein Drittel bis um die Hälfte vergrößert hätten. Dieser Zuwachs ist vor allen Dingen dem Zuzug der vielen evangelischen Christen aus den ehemaligen deutschen Ost-Gebieten zu verdanken. Weder vorher noch nachher lebten so viele evangelischen Christen in der Kirchenprovinz wie in den ersten Jahren nach 1945. Diese Zahl nimmt dann aber auch wieder schnell und erheblich ab, weil ein deutlicher Strom von Ost nach West einsetzt und die Kirchen ja dann unter dem bekannten Aderlass zu leiden hatten, von dem wir bis heute noch nicht ganz befreit sind. 1945, in den ersten Jahren als unsere Kirche hier gegründet wurde, war sie jedenfalls sehr, sehr groß geworden. Das kann auch erklären helfen, warum damals über die Strukturen ganz anders nachgedacht wurde, als wir es heute tun. Die Frage der Aufteilung des Kirchengebietes, nicht nur in Landeskirche und Kirchenkreise, sondern eben auch in acht Propsteien, hängt unmittelbar damit zusammen. Bis dahin gab es drei Generalsuperintendenturen, die waren im Wesentlichen den drei Regierungsbezirken in der Preußischen Provinz Sachsen nachgebildet worden. In den ersten Jahren war sogar daran gedacht worden, in den Propsteien auch noch einmal Synoden und Propstei-Kirchenämter zu begründen, so dass wir dann in Gemeinden, Kirchenkreise und Propsteien und Landeskirche jeweils Ebenen kirchlichen Handelns mit synodaler Verantwortung gehabt hätten. Darauf wurde aber schon bald verzichtet als sich abzeichnete, dass dieses Wachstum der Gemeinden sich so nicht fortsetzen würde.

Wenn in den Jahren nach 1945 eine rasante Vergrößerung der Kirchengemeinden inklusive eines Zuzugs von sehr vielen Pfarrern aus den Ostgebieten zu bewältigen war, so standen die Überlegungen zu Kooperation, Föderation und schließlich Fusion mit der Thüringischen Kirche in unseren Tagen vor allen unter dem Zeichen, dass die Bevölkerung in unseren Landesteilen dramatisch im Abnehmen begriffen ist. Man merkt es den alten Texten der ersten Jahre der Kirchenprovinz noch deutlich an, das Größerwerden der Gemeinden ließ sich nicht so ganz einfach und ohne Probleme gestalten. Aber wir schauen, von heute aus gesehen, mit etwas Neid auf diese Entwicklung, weil wir natürlich am eigenen Leibe erfahren, wie mühselig es ist, das Kleinerwerden einer Kirche ordentlich zu gestalten. Diese Frage hat uns in den letzten Jahrzehnten sehr beschäftigt und sie wird uns wohl noch eine Weile weiter beschäftigen müssen und wenn wir ehrlich sind, haben wir die wirklich guten Lösungen dafür noch nicht gefunden. Was haben wir nicht alles unternommen, um diesem Phänomen einigermaßen gerecht zu werden. Vor allen Dingen, weil das Kleinerwerden einer Kirche immer auch mit einem Gefühl der Enttäuschung, wenn nicht gar der Resignation, verbunden ist. Schon in meinem ersten Bischofsbericht vor nunmehr 11 Jahren habe ich danach gefragt, ob es uns gelingen könnte, dass man auch „fröhlich kleiner werden“ könne. Denn das wird man im Blick auf die lange Geschichte der Kirchenprovinz ja nun auch sagen müssen, das Größer- und Kleinerwerden von Kirchen, die Bevölkerungsveränderung, die Veränderung des politischen Umfeldes sind niemals Ausdruck von Gottverlassenheit und Grund zur Verzweiflung. Wir staunen manchmal und sind auch leicht irritiert, auf welche Weise Gott sein Reich baut, aber dass er es baut, darüber sollte unter uns kein Zweifel herrschen und wir dürfen auch im Kleinerwerden uns nicht als Gottverlassene wähen und diesen Zustand nun immer nur beklagen und bejammern. Es gilt, jede Situation, in die Gott uns führt, anzunehmen und als eine Situation, die zu gestalten ist, zu akzeptieren, weil es keine gottverlassene Gegend und keinen gottverlassenen Zeitabschnitt in der Geschichte gibt.

Solche geschichtliche Betrachtung mag dem einen oder anderen viel zu weit hergeholt erscheinen und mit den Problemen, die unsere Kirche heute betreffen, wenig zu tun zu haben. Aber manchmal ist es gut, den Bogen ein bisschen weit zu spannen und vor allen Dingen staunend festzustellen, trotz all dieser Veränderungen und Verwerfungen, ja und trotz der schlimmen Kriege gibt es immer noch Kirche. Zu allen Zeiten war sie gefährdet, zu allen Zeiten hat sie gelebt. Und wer die Geschichte aufmerksam betrachtet, wird staunen über Gottes große Güte, die wir bis heute erfahren haben. Aber dennoch: Es ist wohl auch am Platze, ehrlich darüber Auskunft zu geben, dass unsere Versuche und unsere Überlegungen und Analysen nicht immer nur von Erfolg gekrönt waren. Ich sage das mit einem gewissen Kummer, dass uns gerade diese Frage noch nicht wirklich zu lösen gelungen ist.

2. Immer wieder ist Neuaufbruch nötig

Lassen Sie uns nun auch noch einen Blick auf die Entwicklung der inneren Verfassung unserer Kirche werfen. Die Entwicklung der Zahl unserer Kirchenkreise hatte ich schon kurz beschrieben. Wir müssen noch ein bisschen genauer hinsehen. Konnte die innere Entwicklung eigentlich mit dem, was im Äußeren passierte, Schritt halten? Antwort: „Nur unvollkommen!“

Denn hier mussten wir als Kirche selbst gestalten. Uns wurde staatlicherseits nichts vorgegesetzt wie das de facto bis zum Ende des Ersten Weltkrieges der Fall war. Mit Veränderungen, die wir selbst zu verantworten und zu gestalten hatten, haben wir uns in aller Regel schwer getan. Das gilt auch für die Reformvorhaben in anderen Landeskirchen und auch unser Projekt der Vereinigung mit Thüringen, für das wir nun häufig gelobt werden, wies doch etliche Schwierigkeiten und manche Mühseligkeit auf, die niemand besser verstanden hat und besser verstehen wird, als wir in dieser jetzt zu Ende gehenden Synodalperiode.

2.1. Vor vierzig Jahren: Neuordnung des geistlichen Dienstes

Ich mache die folgenden Überlegungen auch wieder an einem historischen Ereignis bzw. an einem kleinen Jubiläum fest. Keine Angst, ich hole nun nicht mehr aus bis zu Luthers Zeiten, sondern blicke nur zurück bis zum Jahre 1968. Im Oktober diesen Jahres, also genau vor 40 Jahren, wurde unserer Provinzialsynode ein erster Bericht einer eingesetzten Arbeitsgruppe zum Thema „Neuordnung des geistlichen Dienstes“ vorgelegt.

(Wenn wir heute Abend zu unserer kleinen Abschiedsfeier Gäste haben werden, dann werden einige dabei sein, die in diese damaligen Reformbemühungen ihr Herzblut investiert haben.)

Wer diesen ausführlichen Bericht heute aufmerksam liest, wird manches nur mit Schmunzeln zur Kenntnis nehmen, bei manchen aber auch erschrocken sein, wie sehr doch die Fragen, die damals gestellt wurden, unseren heutigen Fragen ähneln, und wie bescheiden wir auch in unserer Kirche von irgendwelchen Fortschritten reden sollten. Immerhin wird man auch sehen können, dass viele der damals gefundenen Antworten nicht mehr so weitergedacht worden sind, sondern dass wir auch deutliche Änderungen vorgenommen haben. Die Analyse von 1968 war sehr hart und deutlich. Es wurden ohne Umschweife schon nach knapp 25 Jahren Kirchenprovinz ziemlich deutliche Fehlentwicklungen im Dienste unserer Pfarrer festgestellt. Hört man sich diese in Thesenform vorgetragenen Fehlentwicklungen an, merkt man, dass natürlich mittlerweile eine deutliche Veränderung eingetreten ist. Die Fehlentwicklungen hießen damals:

1. Das monarchische Verständnis der Leitung der Gemeinde.
2. Die monopolistische Wahrnehmung des geistlichen Dienstes.
3. Die Entmündigung der Gemeinde in ihrem missionarischen und diakonischen Auftrag.
4. Die Isolierung des Pfarrers von den anderen Diensten der Gemeinde.

Zur Erinnerung: Es war noch ein weiter Weg, bis schließlich dann 1973 auch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zum Verkündigungsdienst gerechnet wurden. Aber auch die damals angedachten Lösungen erscheinen uns heute doch ein Stückchen weit hergeholt. Ich nenne wieder in Thesenform die Kernsätze, die den Dienst des Pfarrers in einer verändernden Situation beschreiben sollten:

1. „Der Pfarrer bleibt, lässt sich aber in die Gemeinschaft der geistlichen Dienste einordnen.
2. Der Pfarrer ist möglichst für seine geistlichen Aufgaben freizustellen.
3. Es kommt auf ein sinnvolles Miteinander der geistlichen Dienste an. Der Einsatz nach Gaben erfordert die Verschiedenheit der Ordnung.
4. Das Beispiel des Katechumenats der Kirche: nicht jeder Pfarrer kann Konfirmandenunterricht geben.
5. Möglichkeiten der Wortverkündigung durch verschiedene Dienste in der einen Versammlung der Gemeinde.
6. Arbeitsplan und Arbeitsbesprechung in der Gemeinde.
7. Allgemeine Umbesinnung im Umgang mit der Gemeinde vom Monolog zum Dialog.
8. Die Notwendigkeit von Gemeinschaftsarbeit in größeren Räumen schaffen.
9. Die entscheidende Grundlage solcher Gemeinschaftsarbeit ist im Kirchenkreis gegeben.
10. Die Bildung eines Leitungsteams für den Kirchenkreis und die Berufung aller Pfarrer in Kreispfarrstellen fasst den Kirchenkreis als Grundeinheit der Kirche ins Auge.“

Es sollte gar nicht lange dauern, bis neue Leitungsformen für den Kirchenkreis entwickelt wurden und überhaupt bekam der Kirchenkreis eine andere Stellung.

2.2 Unsere Lieblingkinder: Die Kirchenkreise

Zweimal (1973 und 1995) wurden von der Kirchenleitung der KPS „Grundsätze und Richtlinien für eine Raumordnung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ bzw. „Grundsätze für eine notwendige räumliche Neuordnung von Kirchenkreisen“ verabschiedet und im Amtsblatt (ABl. EKKPS 1973 S. 12 und ABl. EKKPS 1995 S. 23) veröffentlicht. Die Grundsätze enthalten gewichtige Aussagen zu Funktion und Aufgaben der Kirchenkreise in der KPS. Zwischen 1973 und 1995 hat sich das Gewicht deutlich von Faktoren, Sozialstruktur, Verkehr und Landschaft zu den Faktoren Effizienz und Kompetenz verlagert. Die wirtschaftliche Belastbarkeit wurde deutlich ausschlaggebender.

War 1973 noch die Zahl von 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst als tunlichst erschienen, so galt 1995 eine Zahl von 40 solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als angemessen.

Schon allein daran lässt sich ableiten, dass die Größe eines Kirchenkreises nicht objektiv feststehend ist, sondern auch von dem gesellschaftlichen Umfeld mitbestimmt wird. (Im Klartext: In einer Gesellschaft, in der es möglich ist, kirchliche Mitarbeiter in besonderen Aufgaben zu beschäftigen (Sonderseelsorge, Schuldienst), wird ein Kirchenkreis mehr Mitarbeiter umfassen müssen als wenn dieses – wie in der DDR – nicht der Fall ist.)

Dabei haben wir unseren Kirchenkreisen auch einiges zugemutet. Zum einen sollten sie wirtschaftlich tragfähig sein und

genau danach wurde ihre Größe bemessen. Ein Kirchenkreis mit einem eigenen Verwaltungsamt braucht eine bestimmte Größe, damit sich ein Amt „rechnet“. Daneben sollte der Kirchenkreis aber immer auch – jedenfalls seit den Reformüberlegungen von 1968 bis heute – eine geistliche Größe sein und eine geistliche Gemeinschaft darstellen. Beides passt nicht unbedingt zusammen.

Die Dimensionierung unserer Kirchenkreise unter ökonomischen Gesichtspunkten beinhaltet mindestens drei schwerwiegende Herausforderungen und Aufgaben:

1. Auf pastorale Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten konnte nur wenig Rücksicht genommen werden. Die Kirchenkreise haben sich selbst damit beholfen, dass innerhalb der Kirchenkreis-Grenzen bestimmte Regionen ausgewiesen wurden, die pastorale Zusammenarbeit ermöglichen sollten. Auch die Konventsarbeit ist z. T. in „Regionalkonventen“ organisiert worden. Die Landeskirche tut gut daran, für solche Regionalisierung nicht zu viele Vorgaben zu machen. Es ist gut, dass so ein buntes Bild unterschiedlicher Organisationsformen entstanden ist.
2. Wollte man nicht zuviel Unruhe produzieren und vollkommen neue Verhältnisse schaffen, so musste man sich im Wesentlichen mit der Zusammenlegung von ganzen Kirchenkreisen beschäftigen und konnte kaum Rücksicht auf natürliche landschaftliche Gegebenheiten und politische Grenzziehungen nehmen.
3. Das Zusammenwachsen der Kirchenkreise zu einer „Zeugnis- und Dienstgemeinschaft“ hat länger gedauert als gedacht. An manchen Orten sind noch heute viele Wünsche offen. Andere haben gute Ergebnisse erzielen können. Diese drücken sich z. B. in gut und allseitig akzeptierten Kreiskirchentagen (Egeln, Wittenberg, KK der Altmark u. a. m.) oder anderen gemeinschaftlichen Aktionen aus (Gottesdienst in allen Kirchen zur gleichen Zeit an einem bestimmten Sonntag).

Mittlerweile wissen wir natürlich, dass auch das Denken in größeren „Raumschaften“, wie das damals hieß, nicht die ganze Lösung ist. Mit Regionen und Kirchenkreisen haben wir viel experimentiert. So gut regionale Zusammenarbeit gelingen kann und so gut sich auch manche Zusammenarbeit in den neuen Kirchenkreisen anlässt, von „oben“ wird das nicht zu regeln sein. Das haben wir gelernt.

Einher ging mit der höheren Bewertung von Region und Kirchenkreis und dem Versuch, alle Pfarrstellen in Kreis Pfarrstellen umzuwandeln, natürlich eine Veränderung im Gemeinde- und im Pfarrerbild. Das Leitbild von Hirten und Herde schien ausgedient zu haben. Ja, es wurde nicht selten mit einigem Spott überzogen. Parallel dazu verlief dann auch eine ziemliche Missachtung der sakralen Räume. Wichtig wurden Gemeinderäume für Gemeindegemeinschaften und manche unserer damaligen Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch in den alten Dorfkirchen ganze Arbeit geleistet und Kanzelaltäre entfernt, um Platz für Stuhlkreise im Chorraum der Kirchen zu schaffen. Aus heutiger Sicht wissen wir, dass das unseren Kirchengebäuden nicht immer nur gut bekommen ist.

Mittlerweile haben wir, das müsste ja auch den heutigen Synodalen noch einigermaßen vor Augen stehen, in dem Papier „Gemeinde gestalten und stärken“ einen doch deutlich anderen Weg beschritten. Nicht mehr in der Zusammenfassung von Gemeinden zu Großgemeinden oder der Verlagerung der ganzen geistlichen Gemeinschaft auf Region und Kirchenkreis, sondern die „normalen“ Ortsgemeinden sind uns wieder deutlicher in den Blick geraten und wir merken, dass sie Funktion haben und für die Menschen in einer Art wichtig sind, die so

einfach nicht durch Region und Kirchenkreis ersetzt werden kann. Übrigens: Auch unsere hessischen Geschwister, die sich in einem großen Reformprozess mit der Zielmarke 2030 befinden, haben soeben einen Text mit dem Titel „Kirche 2030 – Die Ortsgemeinde als Chance für die Zukunft des Glaubens“ (herg. v. Klaus Neumeier) veröffentlicht.

Wir haben uns verstärkt dem Thema „Kirchliche Mitarbeiter und ehrenamtlicher Dienst“ zugewendet und wir fragen auch wieder ganz neu nach der Rolle des Gottesdienstes in unseren Gemeinden.

Aus heutiger Sicht müssen wir allerdings großen Mangel feststellen: Unsere Kirchengemeinden haben sich in die Strukturveränderungen mehr oder weniger gefügt. Sie haben es wahrscheinlich im Kopf akzeptiert, dass unsere Pfarrerinnen und Pfarrer beim Kleinerwerden der Gemeinden in immer größeren Bereichen tätig sein müssen. Die Zahlen leuchten vermutlich (fast) Jedem ein: wenn die Gemeindegliederzahl kleiner wird, wird die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch kleiner werden müssen.

Dennoch müssen wir wohl deutlich sagen, es ist noch nicht gelungen, nun auch innerlich zu akzeptieren, dass die größer gewordenen Flächen der Pfarrbereiche auch einen anderen Arbeitsstil der Pfarrerinnen und Pfarrer und anderer Mitarbeiter nach sich ziehen muss. Oft wird noch ganz selbstverständlich davon ausgegangen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im nun (leider) vergrößerten Bereich dennoch dieselbe Arbeit zu leisten hätten, wie man das bisher gewohnt war. Im Kopf ist allen deutlich, dass das ein Trugschluss ist, aber eine wirklich überzeugende praktische Umsetzung ist uns wohl bisher noch nicht gelungen.

Wir haben dann versucht, über Dienstanweisungen an Pfarrerinnen und Pfarrer dieses Problem zu regeln. Es war ein guter Weg, dass Gemeindegemeinderäte nun einmal ganz konkret über das nachdenken sollten, was ihre Pfarrerinnen oder ihr Pfarrer in dem Verbund der ihnen zugeordneten Gemeinden und Kirchspielen zu tun hat. Das war ein langwieriger Prozess und eigentlich sollte dieser Prozess niemals abgeschlossen werden, denn alle zwei Jahre sollten diese Dienstanweisungen dann überprüft und auf einen neuen Stand gebracht werden. Sie können alle selber entscheiden, wie das in den Pfarrbereichen bei Ihnen zu Hause gelaufen ist und welche Rolle die Dienstanweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte heute spielen. Oft ist es leider so, dass es noch nicht einmal wirklich gelingt, gemeinsam einen Gottesdienstplan aufzustellen, mit dem alle zufrieden sind und der alle Orte einigermaßen berücksichtigt und dennoch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht überfordert. Freilich kann auch festgestellt werden, dass die, die später in den Pfarrdienst eingetreten sind und die schon solche Situationen vorgefunden haben, sich etwas leichter mit dieser Problematik abfinden und sie organisieren können als solche unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter ganz anderen Bedingungen ihren Dienst einmal begonnen haben und die auch einen ganz anderen Erwartungsdruck an sich selber haben.

2.3. Was 1968 als Lösung gedacht wurde

Sind also weitere Überlegungen nötig? Ja, in der Tat und ich möchte noch einmal bei dem Papier zur Neuordnung des geistlichen Dienstes von 1968 ansetzen.

Es ist ein bleibender Verdienst der Arbeitsgruppe zur Neuordnung des Geistlichen Dienstes, eine Grundorientierung unserer KPS, wie wir sie in den Jahren nach 1945 mit den Erfahrungen des Kirchenkampfes im Hintergrund vorgenommen hatten, mindestens zu problematisieren, wenn nicht in Frage zu stellen.

Was hatten die Väter und Mütter unserer KPS-Grundordnung von 1950 gemeint festhalten zu sollen?

Der damalige Vorsitzende des Rechtsausschusses, Propst Hildebrandt, später Präsident der Kirchenkanzlei der EKU in Ostberlin, hatte vor der Provinzialsynode im Juni 1950, fünf Richtungsentscheidungen benannt, die der neuen KPS-Grundordnung zugrunde liegen:

1. * „Recht verstandene Konfession bedingt eine echte Union!“
2. * Die Grundordnung ist geistlich und inhaltlich getragen von der Barmer theologischen Erklärung
3. * Im Verhältnis zur „Volkskirche“ gewinnt die „Kerngemeinde“ eine besondere Bedeutung.
4. * Die Verantwortung der „Laien“ wird deutlich gestärkt.
5. * Die Kirchenleitung beruht auf bruderschaftlich-synodalen Grundsätzen.

Die meisten der damaligen Grundsätze spielten ja auch in der Verfassungsdiskussion für die neue EKM-Verfassung eine Rolle. Mit einer Ausnahme: Die Fragen nach „Volkskirche“ und „Kerngemeinde“ stellen sich heute ganz anders. Mittlerweile haben wir längst über Diaspora und das Ende der Volkskirche gesprochen und so manches Mal unsere „Minderheits-situation“ beseufzt und beklagt. Wenn wir mutig waren, haben wir von „Minderheit mit Zukunft“ gesprochen.

Aber was ist mit der Kerngemeinde? Ich behaupte: getreu der damaligen Orientierung auf die Kerngemeinde haben wir auch unser pastorales und kirchliches Handeln schwerpunktmäßig auf diejenigen Gemeindeglieder ausgerichtet, die zu unseren Veranstaltungen kamen, die sich also beteiligten. Die Beteiligung an Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, die Tätigkeit in Chören, Gemeindegemeinschaften und im GKR wurde zum Maßstab für die Beurteilung. Alle, die sich nicht beteiligten - und das waren zu allen Zeiten immer die Mehrheit der Kirchenmitglieder -, galten uns als „Distanzierte“, als „Außenstehende“ und manchmal gar als „Karteileichen“.

Wenn sie dann z. B. jahreszyklisch, etwa zu Weihnachten, doch einmal zum Gottesdienst kamen, wurden sie eher misstrauisch betrachtet. „Weihnachtschristen“ ist die in der Kerngemeinde übliche nicht sonderlich schmeichelhafte Bezeichnung für diese Gemeindeglieder.

Nahmen sie gar nur lebenszyklisch, also etwa bei Taufe, Hochzeit oder Beerdigung, die Kirche in Anspruch, waren sie uns noch verdächtiger.

Erst als die Zahl der Taufen so verschwindend klein wurde, dass wir uns über jede einzelne Taufe freuen mussten, stellte sich eine veränderte Sichtweise ein.

So sehr wir aus der Tradition der Bekennenden Kirche heraus diese Orientierung auf die Kerngemeinde verstehen und nachvollziehen können, sie hat der Verkündigung des Evangeliums an „alles Volk“ nicht nur gut getan.

Ein Verdienst der Arbeitsgruppe zur Neuordnung des geistlichen Dienstes ist es, genau auf diese Wunde erstmalig den Finger gelegt zu haben.

Es wurde gefragt:

„Welche Vorstellungen von Gemeinde bestimmen den Dienst des Pfarrers heute?“

... Wenn dem Pfarrer bei seiner Einführung zugesprochen wird: „So weise ich dich an die Gemeinde und die Gemeinde an dich“, erhebt sich die Frage, wer eigentlich die Gemeinde ist, an die er gewiesen wird.“

Dann wird festgestellt, dass in der Grundordnung der KPS „zwei Begriffe von Gemeinde unvermittelt neben-

einander stehen, die gegenseitig nicht zur Deckung gebracht werden können.“

Einmal „gehören zur Kirchengemeinde alle evangelischen Christen, die im Bezirk der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben“. Unsere Grundordnung nimmt damit ein bestimmtes Territorialprinzip auf, das im Grunde genommen in unserem Raum seit mehr als 1000 Jahren gilt. Wenn von da aus ein Pfarrer nach seiner Gemeinde fragt, wird er nach dem Bereich und den Grenzen seiner Gemeinde fragen. Alle, die innerhalb dieser Grenzen wohnen und in einer evangelischen Gemeinde auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft sind, sind die Gemeindeglieder, an die er gewiesen ist. Es erscheint gut, dass damit den Pflichten seines Wirkens Grenzen gesetzt sind. ...

Es gibt nun freilich in unserer Grundordnung noch einen anderen Begriff von Gemeinde. Er ist in Artikel 9 Abs. 1 festgelegt. Dort heißt es: „Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Sie ist verantwortlich für die lautere Verkündigung des göttlichen Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente, für die christliche Erziehung der Jugend, für den Dienst christlicher Liebe, für die Ordnung kirchlicher Zucht und für die Wahrung der äußeren Ordnung.“

Wir halten fest, ... dass die Kirchengemeinde hier jedenfalls als eine geistliche Gemeinschaft verstanden wird, die allein vom Glauben her bestimmt ist.

Nun ist von vornherein einleuchtend, dass beide Begriffe von „Gemeinde“, die unsere Grundordnung kennt, nicht gegenseitig zur Deckung gebracht werden können.

Soweit die Arbeitsgruppe von 1968. Wenn wir genau hinschauen, werden wir merken:

auch in der neuen Verfassung der EKM gibt es ein ähnliches Problem. Auch da gibt es solch einen doppelten Begriff von Gemeinde. Zum einen diejenigen, die sich unter Gottes Wort und Sakrament sammeln, aber auch die, die nach dem Mitgliedschaftsrecht Mitglieder unserer Kirche sind.

Dass beide Gruppen erheblich von einander abweichen, ist deutlich. Ja, es ist eine der großen Enttäuschungen nach der „Wende“, dass sich auch nach vierzig Jahren DDR daran wenig geändert hat. Es haben sich in der Drucksituation der DDR-Zeit eben nicht nur die „Randsiedler“ und „Karteileichen“ von der Kirche entfernt. Nein, heute haben wir bei deutlich kleineren Zahlen in etwa das gleiche prozentuale Verhältnis von denjenigen, die sich selten oder nie am kirchlichen Leben beteiligen, wie es in den westlichen Kirchen der Fall ist. Das gilt auch, wenn die letzte EKD-Mitgliedschaftsstudie eine ganz leicht höhere „Verbundenheit“ der evangelischen Kirchenmitglieder im Osten im Vergleich mit denen im Westen festgestellt hat. Am Ende bleibt es enttäuschend, und auch wir in unserer kleinen geschwächten Kirche müssen mit einer großen Zahl von Kirchenmitgliedern rechnen, die nur an Weihnachten und Erntedank kommen aber Kirchenmitglieder sind.

Allerdings verschärft sich durch die Zusammenlegung unserer Kirchen zur EKM das Gemeindeproblem noch einmal deutlich. Wenn unsere neue Verfassung von „Kirchengemeinde“ redet, werden fortan Gebilde gemeint sein, die rein zahlenmäßig 50 bis über 10 000 Gemeindeglieder (Kirchenmitglieder) umfassen.

In Thüringen gibt es keine wirklichen Großstädte, wie Magdeburg, Halle oder Erfurt, dafür aber zahlreiche mittelgroße Städte. Es ist den Thüringern gelungen, die Kirchengemeinden in diesen Städten, etwa in Jena, Gotha, oder Eisenach, zu jeweils einer Kirchengemeinde zusammen zu fassen. Wir haben dort also Kirchengemeinden mit 10 000 und mehr Gemeindegliedern. In unseren Großstädten ist das naturgemäß

niemals erwogen worden und unsere Mittelstädte haben sich in der Regel mit diesen Fragen sehr schwer getan und tun das bis heute. Bisher war wohl die Stadtkirchengemeinde in Wittenberg unsere größte Kirchengemeinde mit ca. 5 000 Gemeindegliedern – das wird sich nun ändern.

Jedem leuchtet sofort ein, dass es wenig sinnvoll ist, Gemeinden von 25 oder 100 oder 200 Gemeindegliedern mit solchen Großgemeinden einfach in einem Atemzug zu nennen, wie das unsere neue Verfassung nun aber tut.

Was heißt „Gemeinde gestalten und stärken“ ... in solch einer Situation? Das muss heute für verschieden geartete Gemeinden auch Verschiedenes bedeuten dürfen!

Schon 1968 war klar, dass wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur an die Kerngemeinde gewiesen sein können. Als Begriffspaar wird die Aufgabe von „Sammlung und Sendung“ eingeführt.

Wobei deutlich ist, dass die „Sammlung“ vornehmlich zum Zwecke der verbesserten „Sendung“ erfolgen soll:

„So wird hier die „Sendung“ zur entscheidenden Aufgabe und alle „Sammlung“ muss sich danach ausrichten, dass sie dieser Sendung dient. Nicht die Abgrenzung ist das Entscheidende für die Gemeinde, sondern die Offenheit, nicht die „Komm-Struktur“, sondern die „Geh-Struktur“. Mit welcher Gemeinde aber will der Pfarrer in dem Auftrag der Sendung stehen? Mit der gottesdienstlichen Gemeinde, mit der Kerngemeinde, mit der Bibelstundengemeinde, dem Gemeindekirchenrat? Soviel auch immer über die „missionierende Gemeinde“ heute nachgedacht und geschrieben wird, vor der Wirklichkeit der Gemeinde in ihren jetzigen Strukturen muss auch sie als eine Fiktion bezeichnet werden.“

Es wird festgestellt, dass hierin die Ursache dafür liege, dass nur noch wenige Theologie studieren und einen Pfarrberuf anstreben und dass ein Umdenken nötig sei:

„Das territoriale wie das parochiale Verständnis von Gemeinde könne darum nicht mehr zu den allein bestimmenden Faktoren des Leitbildes von Gemeinde heute gemacht werden. Wir stellen vielmehr diesen alten Ordnungsprinzipien das Ordnungsprinzip der „offenen Gemeinde“ gegenüber, die nicht allein auf das Sammeln und Festhalten in einer Gemeinde angelegt ist sondern offen ist für die Fülle der vielen durch Gottes Geist gewirkten Lebensformen mitten in der Welt von heute. Die einzelne Kirchengemeinde, mag sie auf immer noch beträchtliche Zahlen in ihren Versammlungsformen hinweisen oder bereits starke Züge der Schrumpfung zeigen, kann nicht mehr in umfassender Weise die Lebensfunktionen der Gemeinde Jesu Christi heute leben und zur Darstellung bringen. Sie vermag auch nicht mehr die geistlichen Kräfte, die in den Wirkformen, die über die örtliche Kirchengemeinde hinausgreifen, erwachsen sind, wirklich aufzunehmen. Sie muss sich darum als auf Kommunikation angelegt, also grundsätzlich als offen verstehen. ... Wir werden begreifen müssen, dass Formen der Sammlung und Sendung heute in größeren „Raumschaften“ praktiziert werden müssen, und gerade dahin muss die Kirchengemeinde offen sein.“

2.4. Kirchenorganisation in einer kleiner werdenden Gesellschaft

Bleibt die Frage, ob diejenigen, die sich weder sammeln noch senden lassen, dann schlicht die Empfänger der Sendung sind? Und immer noch ist zu fragen, an wen denn Pfarrerinnen und Pfarrer gewiesen sind.

1968 wurde versucht, von der „Kerngemeinde“ wegzudenken und eine – so heißt das heute bei der EKD – „Außenorientierung“ für unseren Verkündigungsauftrag zu finden.

Die Rolle des Pfarrers ist dennoch nach wie vor nicht so einfach zu bestimmen. Der Forderung von 1968, den Pfarrer nicht von den anderen Diensten zu isolieren, sind wir gründlich nachgekommen – in der KPS vermutlich stärker als in Thüringen. Alle miteinander sind sie „Mitarbeiter im Verkündigungsdienst“ geworden. Manches hat sich sogar angeglichen (z. B. das Gehalt von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen), andere Unterschiede sind geblieben (Mitarbeiter im privatrechtlichen und im beamtenähnlichen Dienstverhältnis, Residenzpflicht etc.).

Oft ist es schwer, das Besondere des Pfarrberufes herauszustellen, ohne die Gleichwertigkeit der Dienste aufzugeben. In dem EKD-Papier wird streitig der Pfarrberuf als der „Schlüsselberuf“ unserer Kirche diskutiert.

Andererseits haben wir uns angewöhnt, auch die Qualität der Arbeit im Pfarrberuf an Bauleistungen und an der Stärke und Frequenz von Gruppen und Kreisen in der Gemeinde zu messen. Dabei erreichen die anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker), die ja naturgemäß viel gruppenbezogener arbeiten müssen als etwa Pfarrerinnen und Pfarrer, viel mehr Menschen im Unterricht, in Chören und Bläsergruppen, als es einem Pfarrer überhaupt gelingen könnte.

Mittlerweile ist das ja auch in vielen praktisch-theologischen Konzepten angekommen und auch die EKD-Zukunftsschrift fordert die Außenorientierung unserer kirchlichen Arbeit ein. Dabei bleibt immer noch etwas undeutlich, was denn aus Sicht der Kirche außen ist. Sind diejenigen gemeint, die zwar zur Kirche gehören, aber sich selten oder nie irgendwie beteiligen? Dann heißt das Stichwort: Mitgliederpflege oder „Distanzierte erreichen“!

Sind hingegen diejenigen gemeint, die nicht oder nicht mehr zur Kirche gehören, dann lauten die Stichworte „Mission“ oder „Wiedereintrittskampagne“.

Es ist gut, dass wir in dieser Hinsicht zu einer neuen Orientierung gekommen sind und dass selbst „Mission“ heute einen deutlich positiveren Klang hat als das noch vor zehn Jahren der Fall gewesen ist.

Freilich, das Leben ist viel bunter: Zwischen dem „Harten Kern“ unserer Kerngemeinde und den richtigen atheistisch geprägten Heiden gibt es alle möglichen Schattierungen von Frömmigkeitsformen und unzählige verschiedene Grade der Verbundenheit mit der Kirche. Es wird immer schwieriger bleiben, diese Menschen bestimmten Gruppen und Schubkästen zuzuordnen. Zumal sich das bei gar nicht Wenigen im Laufe ihres Lebens kräftig verändern kann und wir es vermutlich viel seltener mit Menschen zu tun haben, die ihr ganze Leben hindurch die gleiche und konstante Nähe zur unserer Kirche und ihren Angeboten haben und durchhalten.

Klar ist: Gewiesen sind wir an alle und mögen sollen wir sie auch!

Allen sollen wir das Evangelium verkündigen und zwar so, dass alle es verstehen und hören können. Eine schöne und auch eine gewaltig schwere Aufgabe. Keine Frage, da müssen wir uns des Gleichnisses vom vierfältigen Acker besinnen und daraus die Folgerung ableiten: Es muss sehr kräftig gesät werden, weil immer auch ganz viel daneben geht.

Wo aber sind wir wirklich am Säen? Sind wir lieber Verwalter als „Sämänner“ und „Säfrauen“? Möglicherweise scheuen wir uns auch zu sehr, Hirten zu sein, die denen nachlaufen, die in die Irre gegangen sind.

Aber liegt nicht auch genau hier unsere größte Schwäche? Wir schaffen es doch noch nicht einmal, die Bedürfnisse der Kerngemeinde zu befriedigen, ganz zu schweigen von den

Baufaufgaben und der aufwändigen Verwaltungstätigkeit, die selbst eine kleine Christenschar immer noch verursacht.

Meine These: Ja, die normale Nähe zu den vielen Menschen, seien es nun „Randsiedler“ oder schlichte „Heiden“, ist unsere größte Schwierigkeit. Oft haben wir darüber nachgedacht. Deutlich ist auch, mit Appellen und dem Ruf zu noch größerer Anstrengung ist das Problem nicht zu lösen. Vermutlich gibt es die ideale Lösung überhaupt nicht.

2.5. Neuordnung oder „Was macht der Pfarrer im Gemeindehaus?“

Brauchen wir am Ende doch auch 40 Jahre nach 1968 eine neue Orientierung für unsere Arbeit, eine Neuordnung des Geistlichen Dienstes?

Ich will gern einmal ein paar deutliche Thesen dazu wagen und fange mit einem banalen Beispiel an:

Als ich mit dem Theologiestudium vor nunmehr fast 40 Jahren begonnen habe, hörten wir von einem verdienten alten praktischen Theologen der Universität in Halle. Er habe seine Studenten dahin orientiert, dass sie viel zu Fuß in ihren Dörfern oder in ihrem Stadtteil unterwegs sein sollten und wenn sie dann etwa an einem Garten vorbei kämen, wo gerade jemand am umgraben sei, dann sollten sie stehen bleiben und fragen: „Na, wird gegraben?“. Ich erinnere mich noch gut: als Studenten hatten wir für eine solche pastorale Anweisung nur Spott und Hohn übrig. Das erschien uns alles als zu banal und am Kern unseres Verkündigungsauftrages vorbei zu gehen. Haben wir nichts Wichtigeres zu sagen? Muss man nicht existentielle Lebens- und Glaubensfragen diskutieren und den Gartengräber zum Gottesdienst und zu einer Diskussionsveranstaltung oder zu diakonischer Tätigkeit einladen?

Die Frage ist möglicherweise wirklich banal, aber in meinem Urteil bin ich heute doch wesentlich milder. Wie merken die Menschen denn heute, dass ich als Pfarrer an ihrem Leben Anteil nehmen möchte?

Schaffe ich es überhaupt, mich nach einem relativ banalen, dem Alltag geschuldeten Gespräch mit einem guten Wunsch oder einem Segenswort einzubringen, ohne etwas von dem Angesprochen gewollt zu haben? Sollten wir die Menschen vielleicht wirklich mehr segnen und ihnen zeigen, dass wir für sie beten, als zu unseren Veranstaltungen einladen?

Das ist eine provozierende Frage, na klar. Sie beinhaltet aber auch die Frage, habe ich denn überhaupt Zeit, durch die Dörfer zu gehen. Die ganzen Einwände kenne ich natürlich alle, die dagegen sprechen.

Könnte es aber sein, dass wir zu sehr mit Veranstaltungen und deren Vorbereitung beschäftigt sind und gerade dadurch gehindert sind, den Menschen um uns her nahe zu sein? Denn zu unseren Veranstaltungen kommt ja nur die „Kerngemeinde“!

Hier ist wieder ein kurzer geschichtlicher Rückblick nötig: Gemeindekreise und Gruppen gibt es geschichtlich gesehen noch nicht allzu lange in unserer Kirche. Sie entstanden im wesentlichen zu einem Zeitpunkt, als die Zahl der Gemeindeglieder sprunghaft anstieg. Die Pfarrer konnten plötzlich nicht mehr alle Menschen und Gemeindeglieder ihres Pfarrbereiches kennen. Es bildeten sich kirchliche Vereine und es wurden Menschen aktiv, die sich der Nöte der Menschen annahmen. Die ersten Gemeindehäuser entstanden neben Kirche und Pfarrhaus. In manchen Orten – vor allem in westlichen Kirchen – heißen die Gemeindehäuser heute noch „Vereinshaus“. Das geschah vor allem im 19. Jahrhundert. Die sogenannte „Gemeindebewegung“ entstand.

Das sind alles sehr spannende, für unsere heutige Arbeit äußerst interessante, Entwicklungen. Wer darüber genauer

nachlesen will, der sei auf den Vortrag der Theologin Uta Pohl-Patalong,

„Versammelt in Christi Namen – Gemeinde neu denken“, Vortrag vor der Generalsynode der VELKD im Jahre 2006 verwiesen. Der ist im Internet als Text und als mp3-Datei zu finden.

Die Entwicklung ging weiter und im 20. Jahrhundert fingen die Pfarrer an, die Gemeindehäuser zu erobern. Immer mehr wurde der Schwerpunkt ihrer Arbeit dorthin verlagert. Sie konnten dort – wenn es gut ging – gleich etliche Gemeindeglieder auf einen „Rutsch“ erreichen, was ja sehr praktisch war. Leider ist darüber die Arbeit der Vereine selbst immer mehr zum Erliegen gekommen. In der DDR war es ohnehin nicht möglich, dass Vereine selbstständig tätig waren, und so waren Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter schon aus „Schutzgründen“ bei fast allen Veranstaltungen im Gemeindehaus dabei. Das ging und geht in gar nicht wenigen Orten so weit, dass auch im Gemeindehaus keine Veranstaltungen mehr stattfinden, wenn nicht die Pfarrerin oder der Pfarrer die eigentlichen Veranstalter sind. Die Arbeit im Gemeindehaus wurde neben dem Gottesdienst zur eigentlichen Tätigkeit unserer Pfarrerschaft. Besuche bei Gemeindegliedern oder anderen Menschen, die Tätigkeit von Mitarbeitern und besonders Pfarrern in „weltlichen“ Vereinen, etwa der Feuerwehr etc., blieben darüber oft genug auf der Strecke.

Dort wo es kein Gemeindehaus gab, etwa in kleineren Gemeinden oder in Dörfern, wurden Räume im Pfarrhaus umgestaltet oder Teile des Kirchengebäudes zum „Gemeindehaus“ umfunktioniert.

Wir haben uns mittlerweile alle daran gewöhnt, dass die Qualität des Gemeinlebens an der Zahl und Größe von Gemeindekreisen, Chören, Jugendkreisen oder Mutter-Kind-Kreise etc. gemessen wird. Eine „lebendige“ Gemeinde ist dort, wo es viele solcher Gruppen und Kreise gibt.

Wie sehr Pfarrerin oder Pfarrer den Menschen im Pfarrbereich nahe sind, was sie von den Freuden, Sorgen und Nöten der Menschen wissen, wie sehr sie mit Zuspruch, Mahnung und Trost in den Häusern der Menschen vorkommen, gilt dagegen nicht im gleichen Maße als Qualitätsmaßstab (Das lässt sich ja auch so schwer bemessen und zählen!). Diese übliche Qualitätsbemessung in Abhängigkeit von der Zahl der Gemeindekreise kann zum wirklichen Hindernis für eine Neuorientierung werden.

Wie gesagt: Die Gemeindehäuser entstanden in Zeiten großen Mitgliederzuwachses in den Kirchengemeinden, besonders der Städte. Was heißt das heute bei abnehmender Gemeindegliederzahl und einen ziemlich dramatischen, so früher kaum dagewesenen, Bevölkerungsschwund?

Ich halte dafür, dass hier neu mit der Aufgabenkritik der Tätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer angesetzt werden muss. Kurz gesagt, im Gemeindehaus haben sie eigentlich nichts zu suchen, allenfalls als Gemeindeglieder aber nicht als „Veranstalter“. Der Qualitätsmaßstab „Gemeindekreise“ sollte nur dann als wirkliches Kriterium gelten, wenn sich nachweisen lässt, dass solche Gruppen nicht von Pfarrerin oder Pfarrer geleitet werden. Freilich ist es gut, wenn es in einer Kirchengemeinde auch vereinsähnliche Tätigkeiten, Gruppen und Gemeindekreise etc. gibt. Nur heute muss gelten: Pfarrerin und Pfarrer können solches Tun unterstützen aber nicht organisieren und verantworten. Das wird sich nicht sehr schnell umsetzen lassen. Hier gibt es „Gewohnheitsrechte“ bei Pfarrern wie bei Gemeindegliedern. In manchen Gemeinden kann sich schlicht niemand – weder Pfarrerin noch Gemeindeglieder – vorstellen, wie das gehen soll. Am Ende gehört der Mut dazu, zu sagen, wo es kein echtes Bedürfnis nach Gemeindekreisen gibt – und das drückt sich darin aus, dass Menschen bereit

sind, Verantwortung zu übernehmen! – muss es solche Kreise nicht geben. Ich mache eine deutliche Einschränkung: Der Gottesdienst ist kein „Gemeindekreis“. Beten und Gott loben kann und muss eine kleine Gemeinde – oft sogar stellvertretend für andere Menschen – im Ort tun.

Was also tun Pfarrerin und Pfarrer, wenn sie im Gemeindehaus nichts zu suchen haben? Ihre Betätigungsorte sind die Kirche, das Pfarrhaus und die Orte, an denen die Menschen sind.

Frau Pohl-Pattalung unterscheidet im Blick auf die Gemeinden zwei Bereiche: Einerseits ein vereinsähnliches kirchliches Leben, andererseits inhaltliche Arbeitsbereiche. Sie sieht den Aufgabenschwerpunkt von Pfarrerin und Pfarrer vor allem im „inhaltlichen Arbeitsbereich“, also in der Verkündigung. Das bedeutet aus meiner Sicht: „vereinsähnliches kirchliches Leben“ wird es nur geben, wenn wirklicher Bedarf dafür vorhanden ist und Menschen die Verantwortung dafür übernehmen. Das kann sehr unterschiedlich sein. Wie auch z. B. die Fördervereine in unsere Kirche nur dort entstehen, wo sie nötig sind, und wo es mindestens einen Menschen gibt, der das Anliegen zu seiner Sache macht. Wo beides nicht vorhanden ist, wird es keinen Förderverein geben, so sehr ihn die kirchlichen Mitarbeiter sich auch wünschen mögen. Aus Mitleid mit der Pfarrerin und dem Pfarrer gründet niemand einen Förderverein. Freilich soll es Gemeindekreise geben, da kommen die Gemeindeglieder in der Tat aus Mitleid mit dem Pfarrer hin. Das ist freundlich aber letztlich keine Basis.

Um keinem sich nahelegenden Missverständnis Vorschub zu leisten: Freiwillige und ehreamtliche Tätigkeit von Gemeindegliedern werden wir in den beiden Bereichen der Gemeindeglieder brauchen: Sowohl in dem „vereinsähnlichen Bereich“ wie in der inhaltlichen Arbeit der Verkündigung. Wir brauchen Menschen, die sich um Gruppen und Kreise im „Gemeindehaus“ kümmern und solche, die sich im Gottesdienst in der Kirche als Lektoren, Prädikanten und ehrenamtliche Pfarrer betätigen.

3. Schluss

Als sich die Kirchen der DDR mit denen der Bundesrepublik im Jahre 1991 wiedervereinigten, hat unserer alter Bischof Werner Krusche im Februar diesen Jahres einen Vortrag vor der Bundessynode in Berlin gehalten. Er trug den Titel: „Denkt daran, dass im Herrn eure Mühe nicht vergeblich ist – Rückblick auf 21 Jahre Weg und Arbeitsgemeinschaft im Bund der Evangelischen Kirchen.“

Ich wünsche uns, dass wir mit ähnlicher Zuversicht und Dankbarkeit auf unseren Weg zurück blicken, dass wir mutig und ohne Scheu uns den neuen Fragen stellen, ja auch von Herzen wirklich gespannt darauf sind, wohin uns der Herr führen wird. In allem sollen wir getröstet bleiben und so schließe ich mit einem kurzen Abschnitt eines Briefes, den Martin Luther dem besorgten Philipp Melanchthon am 27.06.1530 zu Trost und Beherzigung schrieb:

„Ich bete gewisslich für dich mit allem Fleiß, aber das ist mein Kummer, dass du dir mit deinen Sorgen hartnäckig das Blut aussaugen lässt und meine Gebete so zuschanden machst. Ich meinerseits bin wegen unserer Sache – ist es Beschränktheit oder Willen des Geistes, Christus weiß es! – nicht sehr besorgt. Vielmehr habe ich größere Hoffnung, als ich gedacht hatte.“

Gott, der da mächtig ist, die Toten zu erwecken, ist auch mächtig seine wankende Sache zu retten, die gefallenen wieder aufzurichten, die bestehende zu fördern. Wenn wir nicht würdig sind, geschehe es durch andere! Denn wenn wir durch

Jenes Verheißungen nicht aufgerichtet werden, ich beschwöre dich, wo in aller Welt sind denn andere, denen sie gelten? Aber noch mehr sagen, heiße Wasser ins Meer tragen. ...“

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz) vom 26. April 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. S. 5, 18), zuletzt geändert durch Pfarrstellengesetz vom 17. März 2007 (ABl. S. 100)

Vom 13. November 2008

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 112 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz) vom 26. April 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. S. 5, 18), zuletzt geändert durch Pfarrstellengesetz vom 17. März 2007 (ABl. S. 100), wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Halle, den 13. November 2008

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Haushaltsbeschluss 2008

Die Synode hat auf Grund von Artikel 74 Absatz 2 Nummer 5 Grundordnung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsbeschluss 2008 vom 17. November 2007 (ABl. S. 283) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Der Haushaltsplan der Provinzialkirchenkasse für das Rechnungsjahr 2008 wird gemäß Anlage 1 in der Einnahme und in der Ausgabe auf

112.953.947 EUR

festgesetzt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Halle, den 13. November 2008
(6422-2)

Petra Gunst
Präses der Synode

**Beschluss zum Haushalt 2009
des Altvermögens der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen und zur
Verwendung der Erträge des Altvermögens**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von Artikel 74 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung beschlossen:

§ 1
Haushalt 2009

(1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009.

(2) Der Haushaltsplan des Altvermögens für das Rechnungsjahr 2009 wird gemäß Anlage 1 in der Einnahme und in der Ausgabe auf

12.393.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Verwendung der Erträge

(1) Die Zinserträge aus der Versorgungsrücklage werden analog dem Verteilungskriterium für den zweckgebundenen Kirchensteueranteil für den Verkündigungsdienst direkt dem Verkündigungsdienst zugeführt.

(2) Die Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds werden durch den Finanzausgleichsausschuss verteilt.

§ 3
Verwaltungsrat

(1) Die Verwaltung der Erträge des Altvermögens obliegt einem Verwaltungsrat. Dessen Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Feststellung des jährlich zu erstellenden Haushalts- oder Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
3. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung, die die Bestätigung durch den Landeskirchenrat bedarf,
4. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche,
5. den Rechenschaftsbericht an den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode,
6. den Vorschlag über eine Änderung der durch die Provinzialsynode festgelegten Zweckbindungen des Altvermögens.

(2) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer der Legislatur der Landessynode durch den Landeskirchenrat bestimmt. Der erste Verwaltungsrat wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen eingesetzt, die Föderationskirchenleitung wird entsprechend unterrichtet.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Neun Mitglieder aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, davon

1. der Vorsitzende des Finanzausgleichsausschusses (aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirchen der Kirchenprovinz Sachsen),
2. ein Superintendent,
3. ein Amtsleiter,
4. vier Mitglieder der Landessynode, davon zwei Mitglieder aus dem Haushalts- und Finanzausschuss,
5. ein Propst,
6. ein Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes.

Weitere beratende Mitglieder können vom Verwaltungsrat berufen werden.

(4) Der Landeskirchenrat bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des Verwaltungsrates.

Halle, den 13. November 2008
(6422-2)

Petra Gunst
Präses der Synode

**Arbeitsrechtliche Ordnungen –
Beschlüsse 89 bis 92/08**

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 89/08

Vom 18. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1
Lineare Entgeltanhebung

Die Tabellenentgelte der Anlage „Entgelttabelle“ der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) werden ab dem 1. April 2009 einmalig um 50,- € und anschließend linear um 3,0 v. H. und ab dem 1. April 2010 linear um weitere 2,8 v. H. erhöht. Die Tabellenwerte werden jeweils auf volle fünf Euro aufgerundet. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission wird beauftragt, die entsprechenden Tabellen bekannt zu machen.

Drübeck, den 18. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission
Dr. Markus Kapischke
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 90/08

Vom 18. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) in der Fassung vom 3. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „den“ wird die Angabe „am 31. Dezember 2008“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
Absatz 6 werden nach dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 - a) „Grundlage ist eine Dienstvereinbarung. Für den Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Anlage LANGZEITKONTO zu verwenden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 in § 10 Absatz 6 wird gestrichen.
 - c) § 10 Absatz 7 und § 10 Absatz 8 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Drübeck, den 19. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission
Dr. Markus Kapischke
(Vorsitzender)

Anlage Langzeitkonto:

Dienstvereinbarung zur Einführung eines Langzeitkontos
(gem. § 10 Abs. 6 KAVO 2008)

zwischen
der

nachfolgend: Dienstgeber
und
der Mitarbeitervertretung,

nachfolgend: Mitarbeitervertretung

Zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung wird für die Einrichtung von Zeitwertkonten folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die nachfolgenden „**Richtlinien für Zeitwertkonten**“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
3. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende in Schriftform gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des dritten Jahres seit Inkrafttreten.

Wird diese Vereinbarung nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit um weitere drei Jahre. Sie ist dann erstmals wieder zum Ablauf des dritten Jahres ihrer weiteren Geltungsdauer kündbar.

In der Kündigungserklärung sind der Grund für die Kündigung und der Umfang, mit dem sie sich auswirken soll, anzugeben.

Ort, Datum

Dienstgeber

Mitarbeitervertretung

Präambel

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird durch diese Vereinbarung die Möglichkeit eröffnet, im Wege von ZeitWert-Konten Arbeitsentgeltbestandteile und/oder den Geldwert bereits geleisteter Arbeitszeit teilweise in Wertguthaben einzubringen und erst zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen. Die ZeitWertKonten werden ausschließlich in Geldwerten geführt. Diese Geldwerte werden vom Dienstgeber durch Kapitalanlagen (Investmentfondsanteile und/oder Versicherungsprodukt) rückgedeckt und gegen Insolvenz gesichert, soweit gesetzlich erforderlich.

Die Wertguthaben auf den ZeitWertKonten können beispielsweise verwendet werden:

- für mehrmonatige, sozial abgesicherte Freizeitblöcke mit beliebiger Verwendungsmöglichkeit
- für eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit,
- für vorübergehende Teilzeit mit finanziellem Ausgleich, d. h. für eine vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit (z. B. zur Kinderbetreuung oder zur Betreuung pflegebedürftiger, nahestehender Personen),
- für eine eventuelle Erhöhung der betrieblichen Altersversorgung (bAV),

Diese Vereinbarung legt die Bedingungen des Entstehens, der Weiterentwicklung, der Verwendung, der Verwaltung, der Rückdeckung und ggf. der Insolvenzsicherung der Wertguthaben fest. Abweichende Regelungen in einzelnen Arbeitsverträgen sind nicht möglich. Diese Vereinbarung geht individuellen Vereinbarungen vor.

Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, ändern, werden Dienstgeber und deren Mitarbeitervertretung unverzüglich mit dem Ziel zusammentreten, eine den geänderten Rahmenbedingungen entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung umzusetzen.

Im folgenden Text wird, um die Lesbarkeit zu vereinfachen, stets die männliche Form verwandt. Gemeint sind aber immer weibliche und männliche Mitarbeiter(innen).

Teil I:**Konzeption der ZeitWertKonten und Wertguthaben**

§ 1

Persönlicher Anwendungsbereich, Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle unbefristet beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie seit mindestens sechs Monaten in einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis stehen. Das vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt dieser Mitarbeiter muss die gesetzliche Grenze der geringfügigen Beschäftigung (derzeit EUR 400,00) übersteigen. Ein Mindestalter wird nicht festgelegt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(3) Der Mitarbeiter hat die Teilnahme an dieser Vereinbarung schriftlich erklären. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstgeber kündigen. Maßgeblich ist das Zugangsdatum der Kündigung.

§ 2
Ansparvereinbarung

(1) Für jeden teilnehmenden Mitarbeiter ist ein gesondertes Konto über sein Wertguthaben einzurichten (ZeitWertKonto), das nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung zu führen ist.

(2) Über die konkret in das Wertguthaben einzubringenden oder zu entnehmenden Leistungen – insbesondere Art, Höhe und Zeitpunkt der Leistung – ist unter Einbeziehung dieser Vereinbarung jeweils einzelvertraglich mit dem Mitarbeiter eine gesonderte Vereinbarung (sog. Ansparvereinbarung) zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Die Ansparvereinbarung muss jeweils einen ausdrücklichen Verzicht auf die Auszahlung der einzustellenden Entgelte enthalten.

(3) Die Ansparvereinbarung ist spätestens sechs Wochen vor Quartalsende abzuschließen, so dass die Ansparphase zum nächstfolgenden Quartalsanfang beginnen kann. Spätere Änderungen der Ansparvereinbarung sind ebenfalls spätestens sechs Wochen vor Quartalsende mit Wirkung zum nächstfolgenden Quartalsanfang zu vereinbaren.

(4) Die Ansparvereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen. Danach kann sie mit Wirkung für die Zukunft binnen einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende durch einseitige, schriftliche Erklärung des Mitarbeiters gegenüber dem Dienstgeber beendet werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den rechtzeitigen Zugang der Erklärung an.

§ 3
Langzeitkonto, Umwandlung, Anlageformen

(1) Das ZeitWertKonto wird ausschließlich zum langfristigen Wertausgleich gebildet. Es handelt sich um ein Langzeitkonto. Gleitzeitkontenregelungen und andere Regelungen, die einen kurzfristigen Ausgleich für geleistete Mehrarbeit bzw. Überstunden in einem Zeitraum von bis zu einem Kalenderjahr regeln, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Eine etwaige gegenwärtige oder künftige Vereinbarung zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung bleibt deshalb unberührt. Zeitenguthaben bis zu 45 Stunden jährlich aus einem Arbeitszeit- oder Gleitzeitkonto können gutgeschrieben werden.

(2) In das ZeitWertKonto können von dem Mitarbeiter geleistete und noch nicht vergütete Arbeit (Zeitwerte) und weitere Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) eingestellt werden. Hierzu zählen ausschließlich (Katalog der Ansparkomponenten):

- a) Teile des laufenden Bruttoarbeitsentgelts in Höhe von maximal 10 Prozent, wobei dem Mitarbeiter ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt verbleiben muss, das die jeweilige gesetzliche Grenze der geringfügigen Beschäftigung (zur Zeit: EUR 400,00) übersteigt,
- b) Jahressonderzahlung,
- c) vereinbarte besondere Entgelte,
- d) Einmalzahlungen,
- e) der Geldwert von geleisteten Überstunden, soweit diese nach einer etwaigen, derzeit oder künftig geltenden Vereinbarung zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung abgerechnet oder ausbezahlt werden und die Einstel-

- lung in das Wertguthaben der entsprechenden Vereinbarung nicht widerspricht,
- f) der Geldwert eines Urlaubsanspruches, soweit er den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt.
- (3) Das ZeitWertKonto wird in Geldwerten geführt. Zeitwerte werden in Geldwerte umgewandelt.
- (4) Das Wertguthaben wird durch den jeweiligen Dienstgeber angelegt, und zwar in einem Versicherungsprodukt: Der Dienstgeber schließt als Versicherungsnehmer einen speziellen Versicherungsvertrag zur Rückdeckung des Wertguthabens ab. Der teilnehmende Mitarbeiter ist versicherte Person. Alle Erträge stehen dem teilnehmenden Mitarbeiter zu.
- (5) Der Mitarbeiter erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen einen Kontoauszug über die Höhe des ihm individuell zuzurechnenden Wertguthabens.

§ 4
Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung entfällt, soweit über das Vermögen des Dienstgebers nicht das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, da der Dienstgeber als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert ist. Bei Dienstgebern, die der Insolvenzversicherung unterliegen, regelt das Nähere die Anlage Insolvenzversicherung.

Teil II: Ansparprozess

§ 5
Ansparphase: Einbringung von Werten in das Wertguthaben

- (1) Ein Geldwert wird in Höhe des Entgeltanspruchs zum Zeitpunkt der Wertstellung in das Wertguthaben eingestellt. Dies gilt gleichermaßen für aus Zeitwerten (Überstunden, Urlaub) umgewandelte Geldwerte. Entgeltansprüche im Sinne dieser Regelung sind im Zeitpunkt der Einstellung in das Wertguthaben bereits unbedingt verdiente Arbeitsentgeltansprüche. Vorauszahlungen und Abschläge können erst dann eingestellt werden, wenn und soweit ein endgültiger Entgeltanspruch besteht.
- (2) Der nach Absatz 1 einzustellende Betrag setzt sich zusammen aus dem Arbeitsentgelt des Mitarbeiters zuzüglich der darauf entfallenden Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung bis zur Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu ermitteln und zu sichern.
- (3) Die Einstellung von Geldwerten in das Wertguthaben erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt der Abrechnung des Arbeitsentgelts.
- (4) Die Einstellung von Geldwerten in das Wertguthaben ist ohne Einfluss auf Zahlungen des Dienstgebers aufgrund weiterer Vereinbarungen (wie z. B. einer eventuellen Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung).
- (5) Eingestellte Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung sind nur in denjenigen Entnahmefällen an die Sozialversicherungsträger zu entrichten, wenn eine gesetzliche oder sonstige rechtliche Pflicht (z. B. durch Satzung) zur Entrichtung von Beiträgen besteht. Auf diese Bestandteile des Wertguthabens besteht darüber hinaus kein eigenständiger Anspruch des Mitarbeiters. Dies gilt nicht für die auf die Arbeitgeberbeiträge entfallenden Erträge; diese stehen dem Mitarbeiter zu.
- (6) Die nach Maßgabe der Ansparvereinbarung nach § 2 dieser Vereinbarung in das Wertguthaben einzustellenden Geldwerte werden durch den Dienstgeber dokumentiert.

Teil III: Verwendung des Wertguthabens, Freistellungsphase, Entnahme

§ 6

Möglichkeiten der Verwendung durch den Mitarbeiter

- (1) Das Wertguthaben steht allein dem Mitarbeiter zu. Der Mitarbeiter kann das vorhandene Wertguthaben – neben den gesetzlich vorgegebenen Verwendungsmöglichkeiten – ausschließlich wie folgt verwenden (Katalog der Verwendungsmöglichkeiten):
- im Regelfall für eine einvernehmliche, unentgeltliche, zeitlich befristete Freistellung vom Dienst/von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase). Die Freistellungsphase muss eine Mindestdauer von einem Monat haben. Hinsichtlich Dauer und Beginn der Freistellungsphase sind die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen.
 - zur Aufstockung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der für die Entgeltumwandlung geltenden gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 7 Abs. 1a, 23b Abs. 3a SGB IV. Kann das Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden, kann es stattdessen (nach gegenwärtiger Rechtslage und vorbehaltlich einer Gesetzesänderung) sozialversicherungsbeitragsfrei für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden, sofern ein hierfür geeigneter Durchführungsweg vereinbart ist, der eine Einmalzahlung ermöglicht.
 - für eine zeitlich befristete Arbeitsentgeltzahlung im Fall einer Langzeiterkrankung oder einer zeitlich befristeten Erwerbsminderung zur Erhöhung der sonstigen vom Mitarbeiter bezogenen Leistungen,
 - für eine – im Unterschied zu vorstehend Buchstabe b) – nicht sozialversicherungsbeitragsfreie Aufstockung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der für die Entgeltumwandlung geltenden gesetzlichen Regelungen, und zwar schon vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, soweit und solange dadurch nach den steuerrechtlichen Vorschriften kein Zufluss (und damit keine Steuerpflicht) beim Vertragspartner entsteht.
 - ausnahmsweise und in Härtefällen für die Auszahlung eines Nettobetrages bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (ohne Freistellung) und ohne dass die Teilnahme am Modell selbst beendet wird.
- (2) Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben erst bei Auszahlung abzuführen.
- (3) Ansprüche des Mitarbeiters auf die Verwendung des Wertguthabens unterliegen nicht der Verjährung. Ausschlussfristen gelten nicht. Ein Verfall zum Nachteil des Mitarbeiters tritt nicht ein.
- (4) Während der Freizeitphase wirken sich Arbeitsunfähigkeitstage kostenneutral aus. Die Freizeitphase wird um die Arbeitsunfähigkeitstage verlängert. Für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt § 5 EFZG.

§ 7

Freistellungsphase

- (1) Eine Freistellung ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Freistellung möglich. Der Dienstgeber entscheidet über den Antrag des Mitarbeiters auf Freistellung innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags

- (2) Der Mitarbeiter hat einen Wunsch auf Freistellung im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Vereinbarung frühzeitig anzukündigen. Er hat die Freistellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Freistellungsphase schriftlich zu beantragen. Kürzere gesetzliche Fristen für einen Freistellungssachverhalt bleiben unberührt. Lehnt der Dienstgeber die beantragte Freistellung ab, hat er schriftlich die entgegenstehenden betrieblichen Erfordernisse (Gründe für die Ablehnung) binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Stellung des Antrages zu benennen. Hat der Dienstgeber die Gründe nicht benannt, gilt der Antrag auf Freistellung als genehmigt. Zu den benannten Gründen für die Ablehnung ist die Mitarbeitervertretung auf Verlangen des Mitarbeiters zu hören.
- (3) Der Antrag auf Freistellung gilt zugleich als Antrag auf Entnahme aus dem Wertguthaben.
- (4) Während der Freistellungsphase erhält der Mitarbeiter aus dem Wertguthaben durchgängig ein monatliches Entgelt. Die konkrete Höhe des monatlichen Entgelts in der Freistellungsphase ist zuvor schriftlich zu vereinbaren. Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt das durchschnittliche Arbeitsentgelt (Bruttomonatsentgelt) der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate als vereinbart. Jahressonderzahlung, Einmalzahlungen bzw. besonders vereinbarte Entgelte bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes unberücksichtigt.

§ 8

Störfälle

- (1) Kommt es nicht zur planmäßigen Verwendung des Wertguthabens für eine Freistellungsphase, liegt nach dem Gesetz ein sogenannter (sozialversicherungsrechtlicher) Störfall vor. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgrund von Kündigung, Erwerbsminderung oder Tod endet.
- (2) Im Todesfall ist das Wertguthaben zum Geldwert vererblich. Es handelt sich nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung um nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuerndes Arbeitseinkommen. Steuern sind nach den Besteuerungsmerkmalen des Erben von diesem zu entrichten.
- (3) Im Fall des Arbeitgeberwechsels kann das Wertguthaben zum Geldwert übertragen werden, sofern bei dem neuen Arbeitgeber die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme vorliegen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. In diesem Fall werden auch die eingestellten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit auf den neuen Arbeitgeber übertragen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Im Störfall wird das Wertguthaben nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen aufgelöst. Eine Verwendung zur Aufstockung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 3a SGB IV und der für die Entgeltumwandlung geltenden Regelungen möglich.

Teil IV: Administration

§ 9

Verwaltung, Abwicklung und Datenschutz

- (1) Der Dienstgeber ist berechtigt, die Verwaltung und Abwicklung der ZeitWertKonten der Mitarbeiter auf einen ZeitWertKonten-Administrator zu übertragen.
- (2) Der Dienstgeber und der Administrator sind jeweils berechtigt, ein beauftragter Rechenzentrumsbetreiber zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung einzuschalten. Der Dienstgeber und der Administrator sind jeweils berech-

tigt, beauftragte Dritte (Auftragnehmer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) für die technische Abwicklung, insbesondere für die Auftragsdatenverarbeitung, einzuschalten. Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicher zu stellen.

Der Dienstgeber ist berechtigt, die sachkundige Beratung der Mitarbeiter auf einen Berater zu übertragen.

(3) Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Administrator und dem Berater – zweckgebunden – die für die Umsetzung dieser Vereinbarung (Administration der Wertguthaben und Beratung des Mitarbeiters) erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnehmenden Mitarbeiter zu übermitteln. Der beauftragte Administrator ist zur Speicherung, Verarbeitung, Nutzung der vorstehend genannten Daten und ihrer Übermittlung, an einen von ihm beauftragten Rechenzentrumsbetreiber und an den Berater berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung.

(4) Der Berater ist zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der vorstehend genannten Daten berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung. Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicher zu stellen. Im Übrigen dürfen die vorstehend genannten Daten zu keinem anderen Zweck genutzt oder verarbeitet werden. Zu einer Übermittlung an weitere, hier nicht genannte Beteiligte, Personen oder Firmen bedarf es einer weiteren vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Mitarbeiters. Die Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

(5) Die Durchführung ist ausschließlich über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH sowie der ihr verbundenen Unternehmen möglich.

§ 10
Kosten

(1) Die Kosten der Durchführung dieser Vereinbarung werden zwischen teilnehmenden Mitarbeitern und Dienstgeber wie folgt aufgeteilt:

(2) Einrichtungskosten trägt der Dienstgeber nach gesonderter Vereinbarung.

(3) Betriebskosten:

Der Dienstgeber trägt für die Kosten der Störfallabrechnung (20,00 pro Störfallabrechnung und Arbeitnehmer).

Der Dienstgeber trägt die Kontoführungsgebühr pro Mitarbeiter und Monat in Höhe von 2,50 €.

Hinweis:

Die angegebenen Kosten sind netto. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, jeweils hinzuzurechnen.

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 91/08

Vom 18. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1
Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Arbeitsrechtsregelung 47/98)

vom 17. September 1998 (ABl. EKD 1999 S. 1), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 79/07 vom 29. März 2007 (ABl. EKD S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „der Sonderregelung 1 KAVO“ durch die Angabe „des § 46 KAVO 2008“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird die Angabe „§ 19 KAVO“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 KAVO 2008“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 15 KAVO“ durch die Angabe „§ 6 KAVO 2008“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34 KAVO“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 KAVO 2008“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „Zuwendung, Urlaubsgeld“ durch die Angabe „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6 a, 6 b KAVO“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5 KAVO 2008“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Unterabs. 3 wird der Zusatz „(z. B. nach § 35 Abs. 4 KAVO)“ gestrichen.
 - In Absatz 7 wird die Angabe „der Vergütung (§ 26 KAVO)“ durch die Angabe „des Tabellenentgelts (§ 15 KAVO 2008 bzw. § 5 ARR-Ü)“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 und Absatz 3 wird die Angabe „(§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO)“ jeweils durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 KAVO 2008“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 10 wird die Angabe „§§ 53 bis 60 KAVO“ durch die Angabe „§§ 34 bis 36 KAVO 2008“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Drübeck, den 19. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission
Dr. Markus Kapischke
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 92/08

Vom 19. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1
Änderung der Ausbildungsvergütungs-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 6. November 1997

(ABl. EKD 1998 S.38), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 85/07 vom 28. November 2007 (ABl. EKD 2008 S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

im ersten Ausbildungsjahr	571,04 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	616,19 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	657,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	715,08 Euro.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Drübeck, den 19. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission
Dr. Markus Kapischke
(Vorsitzender)

Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Stellen.

Magdeburg, den 7. November 2008 (3455) Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. November 2008 aufgehoben:

Pfarrstelle Beckwitz, Pristäblich, Trossin und Weltewitz.

Umbenennung einer Pfarrstelle

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Umbenennung von Stellen.

Magdeburg, den 7. November 2008 (3455) Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. November 2008 umbenannt:

Pfarrstelle Hohenleina in Pfarrstelle Krostitz.

2. Personalmeldungen

Wiedergewählt wurde:

der **Superintendent Michael Kleemann** aus Stendal zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Stendal mit Wirkung vom 1. November 2008.

Übertragen wurde:

dem **Pfarrer Johannes Möcker** aus Schlagenthin die Pfarrstelle Schlagenthin, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 1. November 2008.

Heimgerufen wurde:

der **Pfarrer i. R. Heinrich Eber**, geboren am 18. November 1915 in Heidelberg, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Haldensleben, Luther, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, verstorben am 10. Oktober 2008 in Erfurt,

der **Pfarrer i. R. Wolfgang Steinwachs**, geboren am 7. August 1931, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Halle, St. Briccius, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, verstorben am 15. September 2008,

der **Pfarrer i. R. Dietmar Scheller**, geboren am 30. Juni 1936 in Gumbinnen, letzte Pfarrstelle Halle, Luther I, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, verstorben am 7. Oktober 2008 in Halle (Saale).

3. Bekanntmachungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1. Das Evangelische Kirchspiel Im Sülzetal, Kirchenkreis Egel, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes die unten abgebildeten Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Im Sülzetal“ eingeführt.

Der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels führt das Siegel ohne Beizeichen im Scheitelpunkt und die/der geschäftsführende Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhaber führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt.



Magdeburg, den 17. November 2008 (5166)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

2. Das Evangelische Kirchspiel Halle Süd, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL HALLE SÜD“ eingeführt.



Magdeburg, den 17. November 2008
(5166)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

3. Das Evangelische Kirchspiel Teicha, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Teicha“ eingeführt.



Magdeburg, den 17. November 2008
(5166)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

4. Das Evangelische Kirchspiel Domnitzsch-Trossin, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Domnitzsch-Trossin“ eingeführt.



Magdeburg, den 17. November 2008
(5166)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

5. Das Evangelische Kirchspiel Koßdorf, Kirchenkreis Bad Lieberwerda, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Koßdorf“ eingeführt.



Magdeburg, den 17. November 2008
(5166)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Was nehmen wir mit? Was lassen wir zurück? Bericht des Landesbischofs

(Es gilt das gesprochene Wort)

1. Was erlaubt, ja erfordert einen geschichtlichen Rückblick?

Am Silvestertag dieses Jahres wird die Legislaturperiode dieser X. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen enden. Zugleich hört damit die Geschichte der selbständigen Thüringer Evangelischen Kirche/der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen² auf.

Vom 1. Januar 2009 an wird die erste Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die grundlegenden Entscheidungen sowohl für evangelisch-lutherische Gemeinden weit über die Thüringer Grenzen hinaus als auch für die reformierten Gemeinden der Kirchenprovinz Sachsen zu treffen haben. Der gemeinsame Landesbischof hat seinen Sitz in Magdeburg. Der Sitz des alten Landeskirchenrates und des Diakonischen Werkes in Eisenach wird aufgegeben. Auch manches andere, woran das Heimatgefühl kirchlicher Mitarbeiter in Thüringen hing, wird sich drastisch verändern. Die Folgen der geschichtlichen Entwicklungen und Katastrophen unseres Volkes haben es nötig und sinnvoll gemacht, Kräfte zu bündeln, um unter den heutigen Umständen den alten und immer wieder dringlichen Auftrag zu erfüllen, durch „Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“³, so gut wir es vermögen. Diese Zäsur verpflichtet uns als Handelnde zum Innehalten und zur Rückschau auf den Weg der Thüringer Landeskirche seit ihrem Entstehen zwischen 1918 und 1920. Die Fragen: „Was lassen wir zurück?“ und: „Was nehmen wir mit? Was bringen wir mit?“ drängen sich auf – und können doch nur ansatzweise, fragmentarisch und unvollkommen beantwortet werden.

Doch solche Fragen nicht zu stellen, hieße, der Verantwortung auszuweichen, die wir für das Erbe der Mütter und Väter im Glauben tragen. Es bedeutete, den Nachkommen keine Wegemarkierungen zu hinterlassen. Natürlich werden diese heute

1 Dietmar Wiegand danke ich für mehrjährige Zusammenarbeit, besonders für Hilfe bei der Erschließung thüringischer Landeskirchengeschichte.
2 Künftig ThEK und ELKTh abgekürzt.
3 Barmer Theologische Erklärung VI.

und später unsere Wege überprüfen und ihre eigenen Pfade suchen. Sie werden über manche unserer Schritte den Kopf schütteln und wohl auch andere Urteile über die Geschichte des evangelischen Thüringens fällen als wir. Schließlich gibt es selbst unter denen, die jetzt Thüringer Kirchengeschichte schreiben und geschrieben haben, sehr verschiedene Bewertungen und Urteile. Aber am Ende eines Weges und am Beginn eines neuen können und dürfen wir nicht schweigen oder uns auf reine Fakten und Jahreszahlen zurückziehen. Selbst diese wären übrigens nur scheinbar wertfrei und neutral, denn schon die Hervorhebung bestimmter Jahreszahlen und die Auslassung anderer beruht jeweils auf einem Werturteil.

2. Was begrenzt einen Rückblick auf 90 Jahre Thüringer Kirchengeschichte?⁴

Wir werden das nun mit gehöriger Vorsicht und im Bewusstsein der Grenzen unternehmen, die einem solchen Unterfangen gesetzt sind.

2.1 Die erste Grenze gilt für jede Geschichtsschreibung. Sie lässt sich am kürzesten mit einem kleinen Gespräch erfassen, das der päpstliche Nuntius in Deutschland Eugenio Pacelli, der spätere Papst Pius XII., und der berühmte deutsche Theologe und Historiker Adolf von Harnack geführt haben sollen. Der Nuntius habe den Professor einmal gefragt: „Wie viel von ihren Forschungsergebnissen wird der historischen Wirklichkeit nahe kommen?“ Die Antwort des Gelehrten soll gelautet haben: „Eminenz, nun, so etwa 50%.“ Darauf habe der spätere Papst nachdenklich bemerkt: „So viel?“

2.2 Die zweite Grenze ergibt sich daraus, dass wir uns in dem Bereich der (kirchlichen) Zeitgeschichte bewegen. In ihr waren wir selbst Akteure und Partei oder haben zumindest die Akteure noch mehr oder weniger gut gekannt. Seit ich als Student Moritz Mitzenheim erlebte und Ingo Braecklein als Musikliebhaber in Greifswald predigen hörte, sind mir alle Nachkriegsbischöfe der ELKTh begegnet, übrigens auch die meisten Bischöfe der EKKPS. Nähe und Abstand, Eifer und Zorn, die der professionelle Historiker möglichst vermeiden sollte, sind in der Zeitgeschichte faktisch nicht zu vermeiden. Sie verraten immer auch etwas über den Standpunkt des Geschichtsschreibers, der kaum umhin kommt, Geschichte und Geschichten auch aus seiner bestimmten und begrenzten Perspektive zu erzählen.

2.3 Eine dritte Schranke ist damit gegeben, dass einerseits eine professionelle Geschichtsschreibung ein langes – teilweise mühsames – Studium der Akten und – hoffentlich auch – eine Befragung der Zeitzeugen voraussetzt. Solche professionellen Bemühungen kann ich in der laufenden Arbeit nur in Grenzen wahrnehmen, bestenfalls unterstützen und schon gar nicht selbst leisten. Die Gefahr besteht also, dass hier starke Thesen nur schwach belegt werden können. Andererseits antworten Historiker durch ihre Darbietung oft auch auf Fragen und Theorien der eigenen Zunft, wie in jeder Wissenschaft. Deren Antworten sind dann jedoch nicht immer das, was die Interessierten und Betroffenen wissen wollen.

2.4 Die vierte Grenze ist für mich das Achtungszeichen, das uns Luther mit seiner Wiederentdeckung der Rechtfertigung des Gottlosen hinterlassen hat. „Gerecht und Sünder“ zu-

gleich, Sünder in Wirklichkeit, gerecht gemacht und damit gerettet aber auf Hoffnung hin. Diese Kurzbeschreibung des Menschen gilt ja nicht nur für den einzelnen Glaubenden, sondern ebenso für die Gemeinde, in der sich die Glaubenden versammeln und ohne die sie den christlichen Glauben nicht leben können. Jede Periode der Kirchengeschichte und jede kirchliche Organisation hat ebenso wie jede einzelne Person der gnädigen Zuwendung Gottes bedurft, da sie in der einen oder anderen Weise vor seinem Anspruch versagt haben. Sicher lassen sich nach den uns zur Verfügung stehenden menschlichen Maßstäben auch erstaunliche Unterschiede erkennen. Das grundsätzliche Wissen um die Verführbarkeit des Menschen wird die Hochachtung vor denen nicht aufheben, die redlich und tapfer ihrer Berufung gefolgt sind. Dieses Wissen wird auch die Achtung denen nicht versagen, die Opfer wurden.

Wer immer sich um die Erkenntnis vergangener Zeiten und Vorgänge müht, wird stets nur einen Bruchteil zu sehen bekommen. Seine Quellen sind beschränkt und mehr oder weniger tendenziös. Er muss daher vorsichtig mit seinem Urteil sein. Die Mahnung aus Mt 7,1 gilt auch dem Historiker: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet.“ Kirchengeschichte zu berichten, darf nicht zu einer Darstellung von Heroen werden, weil es immer auch von menschlicher Schwäche und von Versagen zu berichten gilt. Nicht selten verbindet sich beides in ein- und derselben Person. Davon ist die Thüringer Kirchengeschichte genau so wenig frei, wie die anderer Landeskirchen in Deutschland. – Umgekehrt wäre es auch undankbar und ungerecht, die Menschen und Bewegungen zu vergessen, die unserer Kirche immer wieder den Spiegel vorgehalten haben und ihr wieder auf den – unserem Ermessen nach – rechten Weg geholfen haben. Wenn wir auf faktisch 90 Jahre Kirchengeschichte zurückschauen, weil die Gründung der Thüringer evangelischen Kirche zwischen 1918 und 1920 die letzte vergleichbare Schwelle zu derjenigen bildet, die wir nun überschreiten, dann werden Dank und Klage, Bedauern und Zuversicht ihren Ausdruck finden müssen. Alles aber unter dem Vorzeichen, dass wir uns nicht selbst rühmen sollen und können.

3. Welche grundlegende Dimensionen der kirchengeschichtlichen Betrachtung können von aktuellem Interesse sein? – Beobachtungen und Thesen im Rückblick auf 90 Jahre Thüringer Kirchengeschichte

Aus all dem folgt, dass niemand eine normative Geschichtsschreibung in der Form eine „Geschichte der ELKTh – Kurzer Lehrgang“ schreiben darf oder hier erwarten sollte⁵. Nicht einmal ein knapper Durchgang durch jedes der vergangenen 90 Jahre ist jetzt möglich⁶. Noch einmal: Meine Fragen im aktuellen Interesse heißen: „Was lassen wir zurück?“ und: „Was nehmen wir mit? Was bringen wir mit?“

3.1 Diese Fragen sind insofern fruchtbar, als sie als erstes erkennen lassen:

Wir lassen eine alte Kirchenorganisation zurück. Aber die Thüringer Kirchengemeinden sind es, die bleiben werden. Sie werden nahezu die Hälfte der neuen größeren Landeskirche bilden. Sie sind es, die nur indirekt von den Veränderungen

4 Zum Ganzen vgl. Ernst Koch: Art. Thüringen, TRE XXXIII, 497–523; Thomas A. Seidel (Hg.)/Dietmar Wiegand (Bearb.): Thüringer Gratwanderungen. Beiträge zur fünfundsiebzigjährigen Geschichte der evangelischen Landeskirche Thüringens (HerChr Sdb. 3) Leipzig, 1998.

5 Vgl. die berichtigte offizielle kommunistische Geschichtsschreibung in: Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) – Kurzer Lehrgang, Berlin 1951.

6 Vgl. dazu die Angaben auf der Homepage der EKM: <http://www.ekmd-online.de/portal/kulturgeschichte/2-geschichteELKTH/?close=1>. Schon diese kurzen Bemerkungen sind nicht ohne längere Debatten zustande gekommen, weil die Urteile von Beteiligten und Betroffenen sich z. T. beträchtlich unterschieden.

betroffen sein werden. Sie sind es, die, wie ich hoffe, letztlich und auf Dauer von den Veränderungen profitieren werden. Es gibt eine Entsprechung zwischen den theologischen und kirchenpolitischen Überzeugungen, die in der Verfassung der EKM niedergelegt wurden, und einigen schon bei der Gründung der ThEK formulierten Prinzipien⁷: Ausgangspunkt für das kirchliche Leben und seine Organisation ist die im Hören auf Gottes Wort und in der Feier der Sakramente versammelte Gemeinde, die dabei für den Dienst an den Menschen gestärkt wird⁸. Das ist vielfach, aber nicht ausschließlich die Ortsgemeinde.

Das führt mich zu einer ersten These:

Die Kirchengeschichte ist viel mehr als die Geschichte ihrer Organisation und ihrer Leitung. Eigentlich müsste Kirchengeschichtsschreibung die Geschichte der konkreten Gemeinden vor Ort umfassend erforschen und beschreiben – also zumindest exemplarisch Kirchengemeindegeschichte bieten.

Hinzu müssten Beschreibungen treten, die die persönliche Frömmigkeit vorstellen, das Zeugnis und den Dienst von Gemeindegliedern in ihrem Lebensalltag, das Leben in den Gemeinden und Werken sowie den pastoralen Dienst, der aus der Kraft des Evangeliums wahrgenommen wurde. Diese biografische und frömmigkeitsgeschichtliche Dimension der Kirchengeschichte darf nicht vergessen und vernachlässigt werden.

Wir wissen aber, dass stattdessen ganz regelmäßig Kirchengeschichte als Geschichte der handelnden Personen, vorzugsweise der leitenden Geistlichen geschrieben wird. Daneben stehen – mit vollem Recht – Darstellungen der Gruppen und Bewegungen wie etwa die der Deutschen Christen und ihres Gegenübers in der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft (LBG). Die Gemeinden vor Ort und ihre Geschichte figurieren dagegen nur am Rande dieser Werke.

Allerdings erhalte ich regelmäßig bei Orts- oder Kirchenjubiläen Festschriften. Aus Anlass von Jahrestagen der Orte oder Kirchen stellen Chronisten zusammen, was sich über die Kirchengebäude wie über die Geschichte des ganzen Dorfes herausfinden lässt. Beides stimmt deswegen zusammen, weil die Geschichte des Ortes und der örtlichen Kirchgemeinde weit hin dasselbe sind. So hat sich bei mir eine ganze kleine Bibliothek solcher Schriften gesammelt. Sicher sind die Fragen

7 Vgl. Wilhelm Reichardt: „Das kirchliche Leben ist nicht bloß von der Spitze aus zu machen, sondern muss in den Gemeinden entstehen und von dort aus, als von unten, das Ganze durchdringen. ... Der Kirchenneubau, den wir jetzt anfangen, wird und kann sich nur halten, wenn man ihm von allen Schichten der Bevölkerung das notwendige Vertrauen entgegenbringt. ...“ zitiert nach: Erich W. Reichardt: Die Altenburger Landeskirche in den Jahren 1918 bis 1923. In: Beiträge zur Thüringischen Kirchengeschichte / hrsg. von der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte e.V., Bd. 1, Heft 1, Gotha 1929, S. 128–157, S. 140. Ds.: „Die neue Zeit hat den Neubau des Staates in die Hände des Volkes gelegt. Wir müssen den Neubau der Kirche ebenso in die Hände des Kirchenvolkes legen. In dieser Zeit darf die Kirche nicht hinter dem Staate zurückstehen und weniger Vertrauen zeigen, weniger Recht geben. Wir haben bei diesem Neubau uns mit dem Staate auseinanderzusetzen. ... Wir haben von vornherein das Vertrauen des Staates nicht, wenn wir nicht sein Wahlrecht haben ...“. Ebd. 141. Die unverhohlene politische Opportunität bei Reichardt gehört sicher zu dem, was wir heute so nicht wiederholen werden.

8 Vgl. VerfEKM Art. 2.

9 Vgl. Beispiele dafür in der neueren Geschichte Thüringens bei Gerhard Graf u.a. (Hgg.): Vestigia pietatis. Studien zur Geschichte der Frömmigkeit in Thüringen und Sachsen. Ernst Koch gewidmet (HerChr Sdb 5)

und Methoden von Gelehrten in der Regel umfassender als die von Hobbyhistorikern. Aber Geschichte, die lange Zeiträume in den Blick nehmen will, findet dort einen hervorragenden Gegenstand. Die örtlichen Entwicklungen spiegeln sich zwar regelmäßig auch in den Kirchenleitungsentscheidungen, bilden sich dort aber m. E. nicht ausreichend adäquat ab.

3.2 Darauf baut sich meine zweite These auf. Sie bezieht sich auf die so unterschiedlich kirchlichen Regionen innerhalb Thüringens, also grob vereinfacht auf die Differenzen zwischen dem Nordosten unserer Landeskirche und den südwestlichen Antipoden, bei denen sich oft noch eine erstaunliche volkskirchliche Prägung findet. Zugleich lassen sich damit mehr oder weniger deutliche Spuren der sehr unterschiedlichen konfessionellen Herkunft der in der ELKTh vereinten Landeskirchen der alten Fürstentümer und Herrschaften nachweisen.

Ich gebe nur ein kleines Beispiel: In Vacha kennen alteingesessene Gemeindeglieder bis heute kein Vortragekreuz beim Gang zum Friedhof, was ein Ausfluss der reformierten Herkunft dieser alten Superintendentur zu sein scheint. Nur ein inzwischen verstorbener Schlesier pflegte diese lutherische Sitte.

Die Zusammenführung der vielen Kirchentümer konnte nach 1918 nur unter einer Losung erfolgen: Die ThEK „ist ihrem Wesen nach eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie will eine Heimat evangelischer Freiheit und Duldsamkeit sein“¹⁰. Kirchlichen Minderheiten wurde damals ausdrücklich ein Recht auf religiöses Eigenleben zugestanden. Ein Versprechen eines entsprechenden Gesetzes ist bis heute in der Verfassung der ELKTh enthalten, wurde aber meines Wissens niemals umgesetzt. Wenn Thüringen etwas einbringt in die EKM, dann ist es eine lutherische Prägung, die sich eher nicht konfessionalistisch von anderen evangelischen Prägungen absetzte. Lediglich die beiden Landeskirchen Reuß jüngere und ältere Linie (Greiz) waren in diesem Sinne konfessionell ausgerichtet. Das bedeutete, dass die Greizer zunächst selbständig blieben und erst 1934 mit Zwang angeschlossen wurden. Nicht vergessen sei aber einer ihrer Repräsentanten, Titus Reuter, der die lutherische Prägung im Nationalsozialismus kirchlich und politisch tapfer im aktuellen Bekennen bewährte.

Darum die These:

Eine umfassende Darstellung von Thüringer Kirchengeschichte müsste die Regionen und ihre Prägung besser erkennen lassen, als es einer Kirchenleitung heute oft genug bewusst sein kann.

Gerade, wenn wir fragen, was wir in die geographisch größere Kirche mitbringen, dann ist auf die geprägten Landschaften und ihre unterschiedliche Geschichte zu verweisen. Das verhält sich mit der vor zwei Jahrhunderten aus verschiedenen Bestandteilen zusammengefügte preußische Provinz Sachsen nicht anders. Ich vermute, dass künftig die Regionalgeschichte der einzelnen Fürstentümer und Herrschaften ein keineswegs nur antiquarisches Interesse wird beanspruchen können. Ihre Nachwirkungen werden die Pastorinnen und Pfarrer vor Ort, die Kirchenkreise und ihre Leitungen wie die Regionalbischöfe auch in Zukunft beschäftigen.

3.3 Meine dritte These bezieht sich auf die landeskirchliche Ebene. Selbstverständlich wird ihr regelmäßig mehr wissenschaftliche Aufmerksamkeit zugewendet, weil man ja die

10 VerfThEK vom 10. Oktober 1924, § 3.

Hoffnung haben darf, dass sich dort wie in einem Brennpunkt die Entwicklungen erkennen und untersuchen lassen, die womöglich auch die Ortsgemeinden und Regionen charakterisierten. In diesem Zusammenhang hat sich mir eine spezifische – jedenfalls für mich neue – Vermutung ergeben:

Der jeweilige Zustand der Thüringer Landeskirche lässt sich ziemlich gut am Zustand der Thüringer Landessynode bzw. an ihrem Anfang am Landeskirchentag ablesen – im Bösen wie im Guten.

Als Beleg für diese These kann ich hier nur auf ganz wenige Punkte hinweisen:

3.3.1 Am Anfang der Zusammenfassung der acht kleinen Landeskirchentümer steht bereits im November 1918 eine Vorsynode; der folgte der Landeskirchentag – stark ausgerichtet am Vorbild des Landtages, wie schon der Name lehrt. Kein Zufall, dass der zweite¹¹ Landeskirchentagspräsident Friedrich Georg von Eichel-Streiber auch der Fraktionsvorsitzende der DNVP im Thüringer Landtag war.

3.3.2 Die faktische Selbstauflösung der braunen Synode durch ein Ermächtigungsgesetz 1933 war wohl nicht der Anfang der braunen Machtergreifung, wohl aber ein Meilenstein für den kommenden Verfall der Landeskirche und ihrer Organe.

Noch 1933 wurde der „Arierparagraf“ eingeführt und Wilhelm Reichardt konnte nur seine rückwirkende Geltung verhindern. Weitere erschreckende Beispiele hierfür waren das „Gesetz über die kirchliche Stellung evangelischer Juden“ vom Februar 1939, die mit anderen Kirchenführern veröffentlichte Bekanntmachung Ende 1941 sowie die Gründung des Instituts zur „Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“. Seine „Früchte“, an denen man es erkennen konnte, waren ein sogenanntes „entjudetes Neues Testament“ und ein deutsch-christliches Gesangbuch, die unter der wissenschaftlichen Leitung von Walter Grundmann erarbeitet wurden.

3.3.3 So wenig die Zeit nach 1945 mit der zwischen 1933–45 verglichen werden kann, so ungleich ist auch die synodale Arbeit in beiden Zeiträumen. Dennoch frage ich mich, inwieweit die Zeiten problematischer Entscheidungen im evangelischen Thüringen in der DDR einerseits Zeiten eines „gedämpften“ synodalen Einflusses gewesen sein dürften. Andererseits könnte es sein, dass sich z. B. an dem Kampf um die Jugendweihe ablesen lässt, dass Landesbischof Moritz Mitzenheim erst von seiner Synode zu einer weniger streitbaren mehr erduldenen Haltung bestimmt wurde.

3.3.4 Immerhin lässt sich am Ergebnis der Bischofswahl von Werner Leich zeigen – so problematische Züge sie im Einzelnen auch aufwies¹² –, wie die Thüringer Synode die Weichen 1977 endgültig auf die Rückkehr in die Solidarität der evangelischen Landeskirchen in der DDR gestellt hat.

3.3.5 Wie übrigens diese Übernahme und Praxis beteiligungs-offener Strukturen und transparenter Verfahren auch Rückwirkungen auf das politische System haben konnte, ist an den Runden Tischen der Jahre 1989/90 und an der Formierung des Landtages abzulesen. Denn die in evangelischen Synoden und

Gemeindekirchenräten Trainierten übertrugen ihre Erfahrungen mit Geschäftsordnungen in die neuen Vertretungskörperschaften und ihre Vorläufer.¹³

Ich bin mir sicher, dass die synodale Leitung unserer künftigen Kirche dem Wohl der Gemeinden und Regionen am besten entspricht. In der Synode können ihre Vertreter zu Worte kommen und die grundlegenden Entscheidungen beraten, zu einem Ausgleich der Interessen führen und soweit wie möglich im Konsens entscheiden. Die neue Landessynode wird nach dem Maße menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens die pastoralen Aufgaben in einer mehrheitlich konfessionslosen Gesellschaft für die ganze Landeskirche ins Auge fassen und fördern. Sie wird unter diesem Ziel auch das Finanzsystem und die Stellenzuteilung neu regeln müssen. Das sind schwierige Aufgaben in einer Landeskirche, die sehr verschiedene kirchliche Landschaften vereint. Die neue Landessynode der EKM wird dies tun wie jede andere vor ihr, die für die verschiedenen Thüringer Regionen Verantwortung übernehmen durfte und musste.

4. Lassen sich Stationen des Weges unserer Kirche beschreiben?

Noch einmal: Jede Aufzählung von Daten und Ereignissen stellt in sich bereits eine Wertung dar. Ein flächenhaftes Bild ist heute nicht erreichbar. Darum wähle ich eine punktuelle Darstellung durch Zehnjahresschritte. Sie sollen wie durch einen archäologischen Suchgraben verschiedene Schichten anreißen und sichtbar machen. Dabei strebe ich an, jeweils verschiedene Herausforderungen für die Landeskirche in den Blick zu nehmen.

4.1 1918 – Der Beginn

Bekanntlich haben die erste Initiative zur Gründung der Thüringer Evangelischen Kirche die Professoren Wilhelm Thümmel und Heinrich Weinel ergriffen. Sie brachten die Landeskirchenleitungen, in welcher verfassten Form sie auch immer existierten, so zusammen, dass wir heute von einem runden Tisch sprechen würden.

Dass sich Universitätsprofessoren an die Spitze der Bewegung, des Aufbruchs zur Neuorganisation der Landeskirche stellten, hatte einerseits in der Evangelischen Kirche eine gute Tradition – auch Luther war ja Hochschullehrer –, ist andererseits aber gar nicht so selbstverständlich. Es gehört zu den Lernfeldern im 20. Jahrhundert, dass und wie die akademische Theologie und die verfasste Kirche immer wieder ihr Verhältnis zueinander bestimmen und fruchtbar machen mussten.

Dass eine Landeskirche, die sich um eine gute äußere und innere Verfassung bemüht, den Kontakt zur akademischen Theologie nicht verlieren darf und dies auch – zumindest in ihrer Verfassung – präsent hielt, zeigt von Anfang an die Regelung in der Thüringer Landeskirche, dass immer Vertreter der Jenaer Theologischen Fakultät Sitz und Stimme im Landeskirchentag bzw. in der Synode hatten.

Zur wechselvollen Geschichte von Landeskirche und Theologischer Fakultät im 20. Jahrhundert gehört auch, wie Waldemar Macholz und Gerhard Gloege sich unter Berufung auf das Neue Testament und die reformatorische Tradition sich beim Wiederaufbau der Thüringer Landeskirche nach 1945

11 Der erste LKT-Präsident war Prof. Wilhelm Thümmel. Er trat gemäß Reichardts Erinnerungen nach einem Streit im Gesangbuchausschuss 1924/25 zurück.

12 Vgl. dazu Klaus-Peter Hertzsch: Sag meinen Kindern, dass sie weiterziehen. Erinnerungen, Stuttgart, 2002, 196–204.

13 Leich, Werner: Synodale Erfahrungen in der Kirche als Beitrag zum neuen Aufbruch des Parlamentarismus in Thüringen. In: Kirche und kirchliche Aufgaben in der parlamentarischen Auseinandersetzung in Thüringen vom frühen 19. bis ins ausgehende 20. Jahrhundert / hrsg. vom Thüringer Landtag. Redaktion: Harald Mittelsdorf (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen; 23), Weimar, 2005, S. 263–267.

für eine Stärkung des synodalen Elements gegen eine allzu „bischöfliche“ Kirche einsetzten.¹⁴

Dass Kirche und Theologie zusammengehören und konstruktiv kirchliches Leben gestalten, wird auch für die Zukunft unserer Kirche wesentlich sein.

4.2 1928 – Eine erste Konsolidierung

Eine Volkskirche sollte die Thüringer Landeskirche sein. Und Volkskirche hieß dies: keine Staatskirche mehr, aber auch keine Freikirche, keine Obrigkeitkirche und keine Pfarrerkirche, keine Klassen- und keine Parteikirche.¹⁵ Die volksskirchlichen Vorstellungen der verschiedenen Richtungen konvergieren in dem Bestreben, eine dem Volk zugewandte und vom Kirchenvolk (von den Gemeinden) getragene Landeskirche zu bauen. Dies zeigte sich u. a. in dem Verzicht auf die griechisch-lateinischen Bezeichnungen („Landeskirchentag“ statt „Synode“) und in dem parlamentarisch-demokratischen Aufbau der Landeskirche.

Die Thüringer Landeskirche stand anfangs kirchenkritischen bis kirchenfeindlichen Regierungen in Thüringen gegenüber.¹⁶ Es hat darum bis 1928/29 eigene Synoden bzw. Landeskirchentage in den Teilkirchen geben müssen, weil die Vermögensauseinandersetzungen mit dem Land erst faktisch nach einem Jahrzehnt beendet waren.

Immerhin soll ein Beispiel zeigen, was die Landeskirche über die Sicherung ihrer materiellen Existenz hinaus beschäftigte und charakterisierte:

1927 veröffentlichte die Frau des Jenenser Pfarrers und Hochschullehrers Paul Glaue, Helene Glaue, eine Pädagogin, Sozialpolitikerin und engagierte Demokratin, einen Aufsatz, in dem sie den Beruf der Pfarrerin forderte: „Wo eine Frau sich gemäß der Ordnung der Kirche die wissenschaftliche Ausrüstung zum kirchlichen Amt geholt hat, muß ihr eine wahrhaft evangelische Kirche auch die volle Ausbildung dieses Amtes zugestehen.“¹⁷

In der Tat wurde 1928 die Frauenordination eingeführt, aber noch nicht in dem umfassenden Sinne. Sie wurden ordiniert für den Dienst als Klinik- oder Gefängnisseelsorgerin und durften sich Pfarrhelferinnen nennen. Zur vollen Ordination von Frauen brauchte es noch einmal mehr als 40 Jahre.

Der Anspruch, Volkskirche zu sein hat die Geschichte unserer Kirche bestimmt, aber auch belastet. Die das ganze Volk umfassende Kirche zu sein, können wir so seit längerem nicht mehr beanspruchen. Wohl aber bleibt ihr Selbstanspruch der einer Kirche, die sich mit ihrer Botschaft an alle Menschen richtet.

4.3 1938 – Der Nationalsozialismus auf seinem Höhepunkt

Das Jahr 1938 und insbesondere auch wie die Repräsentanten der Thüringer Landeskirche auf den 9. November 1938, auf

14 Seidel, Thomas A.: Im Übergang der Diktaturen. Eine Untersuchung zur kirchlichen Neuordnung in Thüringen 1945 bis 1951 (Konfession und Gesellschaft; 29), Stuttgart, 2003.

15 Weinel, Heinrich: Die neue Thüringer evangelische Kirche. In: Thüringer Jahrbuch. Politik und Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft im Lande Thüringen 1 (1926), S. 148–155.

16 Schreier, Beate: Untersuchungen zur Kirchengeschichte Thüringens 1918 bis 1933, Halle 1985 (Diss. theol.); Koch, Ernst: Neuanfang vor 75 Jahren. Kircheneinheit in Thüringen. In: Glaube und Heimat. Evangelische Wochenzeitung für Thüringen 51 (1996), Nr. 1 (7. Januar), S. 7 und 9; Koch, Ernst: Die Thüringer evangelische Kirche in ihrer Entstehungszeit 1918 bis 1920. In: Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 21/22 (1997/98), S. 119–134.

17 Glaue, Helene: Der Kirchendienst der Frau. In: Die Frau 35 (1927), Heft 1 (Oktober), S. 15–22.

die „Reichspogromnacht“, reagierten, zeigt, wie tief eine Landeskirche fallen kann, wenn das Evangelium, wenn das Wort Gottes, wenn die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments an die herrschende Ideologie verraten wird. Es ist immer wieder erschreckend und beschämend, wie sehr die seit 1933 deutsch-christlich dominierte Thüringer Landeskirche im Gleichschritt mit der NS-Rassenpolitik gegangen ist. Ihre Vertreter unterlagen dem Rassendenken und schlossen Judenchristen aus der Kirche aus. Pfarrer Werner Sylten, der das Mädchenheim in Bad Köstritz pädagogisch reformiert hatte, wurde fallengelassen und der Verfolgung ausgeliefert. Er musste den Irrweg der Landeskirche letztlich mit dem Leben bezahlen.

1938 war auch das Jahr, in dem Ernst Otto, der Leiter der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft¹⁸ und „Notbischof“ in den Wartestand versetzt und aus Thüringen vertrieben wurde. Es ist diesen Männern und Frauen um Ernst Otto zu verdanken, dass in diesem wahrlich dunklen Kapitel Thüringischer Kirchengeschichte das Licht des Evangeliums nicht gänzlich in Vergessenheit geriet.

Auch wenn man den deutsch-christlichen Irrweg nicht allein auf die traditionelle Judenfeindschaft in der Kirche zurückführen kann¹⁹, so war doch eine richtige Konsequenz aus der Mitschuld an dem, was Juden in dieser Zeit der NS-Herrschaft angetan worden ist, dass wir uns als Evangelische Kirche nach 1945 auf den Weg gemacht haben, diese Judenfeindschaft zu überwinden und uns auf das geschwisterliche Verhältnis von Christen und Juden zu besinnen. Neben den Entwicklungen und Einsichten auf EKD-Ebene, angefangen von der Erklärung der EKD-Synode in Berlin-Weißensee 1950 bis hin zu der Denkschrift Christen und Juden III (2000), war für unsere Thüringer Landeskirche die Erklärung der Synode von 1988 ein wichtiger Meilenstein, ebenso wie die zehn Studientage des Thüringer Predigerseminars in den Jahren 1994–2006 sich der bleibenden Verantwortung²⁰ für dieses dunkelste Kapitel unserer Geschichte widmeten.

Die Verantwortung für diese dunklen Kapitel der Geschichte unseres Volkes und unserer Landeskirche bleibt uns. Sie lässt sich nicht einfach abstreifen. Sie verpflichtet uns zugleich, nach den überzeugenden Glaubenshaltungen zu fragen, die die Widerständigkeit gegen widertätliche und unmenschliche Ideologien fördern und stärken.

4.4 1948 – Die Gemeinschaft mit anderen Kirchen

Mit dem Nationalsozialismus hatten die Thüringer Christen die erste politische Religion des 20. Jahrhunderts erlebt. Die Schlussfolgerung war eine Rückbesinnung auf die Bekenntnisbindung.

Darum änderte die erste Synode nach dem Zweiten Weltkrieg 1948 den Namen in Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen. Deshalb gewannen die Bekenntnisse in der neuen Fassung vom 2. November 1951 einen neuen Stellenwert. So sehr die Gründung der VELKD 1948 als ein Scheitern weitergehender Einigungsbestrebungen in der EKD verstanden wurde – beide fanden ihren Anfang 1948 in Eisenach –, so sehr darf man nicht aus dem Auge verlieren, dass die Erfahrungen des Kirchenkampfes die Bekenntnisse nicht in konfessionalistischer Weise gegen eine andere christliche Konfes-

18 LBG

19 Der theologische Antijudaismus ist nicht gleichzusetzen mit dem rassistischen Antisemitismus, hat aber dessen Verbreitung mitbegünstigt.

20 epd-Dokumentation: Selbstkritische Betrachtungen zum jüdisch-christlichen Verhältnis. Die Studientage des Thüringer Predigerseminars 1994 bis 2006. Hrsg. v. Evangelischen Pressedienst: Frankfurt a. M.: Gemeinschaftswerk d. evang. Publ. 98 /2008, 4. 2008.

sion ausrichteten, sondern eine gemeinsame kostbare Entdeckung in der Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre waren. Weiter gehören für mich die Debatte um die Ökumene, um ökumenische Ansätze und Ausrichtungen wie der Beitritt zum LWB zu den Folgen der Rückbesinnung auf das Verbindende und Verbindliche des christlichen Glaubens. Zu den erheblichen Gewinnen für die einzelnen Christen, die Ortsgemeinden, die wissenschaftliche Theologie und auch für die verfassten Kirche in der Folge von Entwicklungen, die lange vor dem Zweiten Weltkrieg begannen, gehören für mich auch die verbesserten Beziehungen und vertieften Gemeinsamkeiten zwischen der Römisch-katholischen Kirche. Sie lassen sich wohl kaum auf eine Jahreszahl verrechnen, beginnen aber z. T. schon bei denen, die gemeinsam die Gewalt Herrschaft der politischen Religion des Nationalsozialismus erfahren und erlitten haben. Schließlich werden die sich entwickelnden Partnerschaften zwischen den Kirchen auch zu einer großen Hilfe in der Zeit des „Eisernen Vorhangs“. Nicht zuletzt denken wir hierbei an die Partnerschaft zwischen der Thüringer und der Württemberger Landeskirche und danken zugleich für die über Jahrzehnte erfahrene Solidarität²¹. Die Rolle der Evangelischen Landeskirchen in der DDR ist nicht verstehbar ohne den Rückhalt, den sie in den Landeskirchen der EKD fanden. Ebenso segensreich waren die Veränderungen in den zum Teil schon ausgedünnten Gemeinden durch die sogenannten Umsiedler aus den ehemaligen Ostgebieten. Diese Menschen, die Flucht und Vertreibung erlitten haben, beleben bis heute spürbar Gottesdienste und Kirchgemeinden. Umgekehrt haben die Kirchgemeinden bzw. kirchlichen Angebote und Begegnungsmöglichkeiten geholfen, dass jene hier in Thüringen eine neue Heimat fanden und integriert wurden.

Unsere Kirche kann und wird keine Kirche sein, die sich selbst genügt. Sie kann nur in Gemeinschaft mit anderen Christen und Kirchen auf der Suche nach der Einheit leben, die uns durch Jesus Christus vorgegeben und aufgegeben ist.

4.5 1958 – Die besondere Rolle Thüringens unter den evangelischen Landeskirchen der DDR
Die Thüringer Landeskirche schafft nach dem Niedergang unter deutsch-christlicher Führung den Neuanfang auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis. Sie steht aber sogleich wieder einem Staat gegenüber, der letztlich totalitär angelegt ist und die Kirche in ihrem Wirken beschneiden möchte.²² Es beginnt eine neue Gratwanderung angesichts der Aufgaben, einerseits für die Kirche als Ganze, für die Gemeinden und für die einzelnen Christen einen Freiraum, einen Lebensraum zu schaffen und zu erhalten, andererseits doch Kirche zu sein, die sich um der Menschen und ihrer Würde willen in die Fragen des gesellschaftlichen Lebens einmischt.²³ Gerade in den ersten Jahren zeigen die praktischen Hilfen für Betroffene und die deutlichen Äußerungen des Landesbischofs Moritz

Mitzenheim in seinen Rundbriefen²⁴, dass er sich nicht auf ein Klischee festlegen lässt.²⁵

Das Kommunique von 1958 jedoch ist eine unter Druck abverlangte Loyalitätserklärung dem SED-Staat gegenüber. Sie hätte daher nicht noch positiv gewürdigt werden dürfen, wie es der leitende Jurist der Thüringer Landeskirche Gerhard Lotz damals tat²⁶ und damit die auch von staatlicher Seite geförderte Sonderrolle der ELKTh, den sogenannten „Thüringer Weg“ unterstrich²⁷. Sein Wirken wie auch das anderer kirchenleitender Juristen in jenen Jahren der DDR wirft die Frage auf, wie sehr die Kirchenpolitik der „Ost-CDU“, deren Vertreter oft Juristen waren, mit dazu geführt hat, dass die evangelischen Landeskirchen bzw. ihre Kirchenleitungen nicht noch klarere Worte der Kritik an dem System und an Entwicklungen in der DDR gefunden haben. Es gehört zu den schambesetzten Seiten der Thüringer Kirchengeschichte, wie sich die ELKTh unter Moritz Mitzenheim und Gerhard Lotz von den anderen evangelischen Landeskirchen zunehmend hat trennen lassen.

Es ist wiederum vor allem die Lutherische Bekenntnisgemeinschaft, die die andere Stimme des evangelischen Thüringen darstellte, eine Gemeinschaft in der die Kritik an der Politik und an den Zugeständnissen des Landeskirchenrates in Freiheit geübt wurde.

„Die Geschichte des landeskirchlichen Protestantismus in Thüringen nach 1918 ... (wird) ohne Unterbrechung von der Problematik des Verhältnisses der Kirche zu den politischen Gewalten, also von den Grundfragen politischer Ethik – auch unter der Vorgabe der Herrschaft totalitär angelegter politischer Systeme – begleitet wird.“²⁸ Es gehört für mich zu den weiter bestehenden Aufgaben unserer Kirche, Forschungen über diese Zeiten, ihre Handelnden, die Opfer, die Täter und die „Neutralen“ zu fördern. Dabei sollte eine besondere Sorgfalt auf die Erforschung der Kontinuitäten wie der Diskontinuitäten in den repressiven politischen Strukturen wie bei den kirchlich Handelnden aufgewandt werden.

4.6 1968 und die Folgen

Eines der am wenigsten erforschten Kapitel in der DDR-Kirchengeschichte scheint mir das Jahr 1968 mit seinen vielen Facetten zu sein. Die Hypothesen umfassen etwa die These, die evangelischen Kirchen der DDR hätten sich damals durch westliche Zivilisationskritik ermuntert gefühlt, sich ihrerseits „den Erwartungen des Systems [der DDR] anzupassen“²⁹. Auf der anderen Seite gibt es die gut begründete Beobachtung, dass etwa das Synodalreferat „Christus befreit – darum Kirche für andere“ mit seiner Rede vom „verbesserlichen Sozialis-

21 Rittberger-Klas, Karoline: Kirchenpartnerschaften im geteilten Deutschland. Am Beispiel der Landeskirchen Württemberg und Thüringen (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte / Reihe B; 44), Göttingen, 2006.

22 Seidel, Thomas A.: Im Übergang der Diktaturen. Eine Untersuchung zur kirchlichen Neuordnung in Thüringen 1945 bis 1951 [Konfession und Gesellschaft; 29], Stuttgart, 2003.

23 Hertzsch, Klaus-Peter: Selbstverständnis und Weg der Thüringer Kirche von 1945 bis 1989. Vortrag auf der Frühjahrstagung der Thüringer Synode 1993 in Eisenach (Abschrift einer Tonbandaufzeichnung). Auszugsweise veröffentlicht in: Glaube und Heimat. Evangelische Wochenzeitung für Thüringen 48 (1993), Nr. 14 (4. April), S. 5.

24 Vgl. Thomas Björkmann (Hg.): Ein Lebensraum für die Kirche. Die Rundbriefe von Landesbischof D. Mitzenheim 1945 bis 1970 (BHEL 28), Lund 1991.

25 Vgl. die differenzierte Darstellung durch Rudolf Mau: Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945 bis 1990), (KEG IV,3) Leipzig, 2005.

26 Lotz, Gerhard: Die Bedeutung des Kommuniqués vom 21. Juli 1958. In: Domine dirige me in verbo tuo: „Herr, leite mich nach deinem Wort!“ Festschrift zum 70. Geburtstag von Landesbischof D. Moritz Mitzenheim / hrsg. von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Auftrage des Landeskirchenrates. Redaktion: Herbert von Hintzenstern, Berlin, 1961, S. 340–350.

27 Rudolf Mau: a.a.O., S. 81f.

28 Ernst Koch: 75 Jahre Protestantismus ... a.a.O., S. 14.

29 Detlef Pollack: Die '68er und die DDR: Gedanken zu einem unerschlossenen Thema. In: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 2/2008, S. 111–126, S. 123.

mus“ auch durch den „Prager Frühling“ angeregt wurde und deswegen von den Herrschenden als besonders staatsgefährdend eingestuft wurde.³⁰

1968 war aber auch das Jahr der neuen DDR-Verfassung und der Debatte darüber, ob, wie Moritz Mitzenheim formulierte, die Staatsgrenzen der DDR „auch die Grenze für die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten“ bildeten.³¹

Unbestreitbar hatte die Kirchenleitung der ELKTh in DDR-Zeiten einen Sonderweg beschritten, der sie noch bis in die Debatten um die Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen 1968 hinein in eine Sonderrolle gegenüber allen anderen evangelischen Kirchen in der DDR brachte³². Ebenso unbestreitbar hat es zunächst vorsichtig durch Ingo Braecklein bei der Gründung des Bundes³³ und dann energisch unter Werner Leich eine Rückkehr in die Gemeinschaft der evangelischen Kirchenleitungen in der DDR gegeben. Als Leiter der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft, die gegen den Kurs von Landesbischof Mitzenheim und OKR Lotz Stellung bezog, nahm er in seiner Zeit als Bischof auf, was in der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft gedacht worden war. Für mich ist diese Wandlung, die nicht von außen erzwungen wurde, sondern ein längerer innerer Prozess war und schließlich durch die Synode entschieden wurde, ein Beispiel unter anderen für eine Neuorientierung unter prekären Umständen.

Gegen alle möglichen Verfallstheorien halte ich solche – auch in Thüringen – erkennbaren Selbstkorrekturen³⁴ ohne äußere Zwangsmaßnahmen für wert, historisch gründlicher untersucht zu werden. Sie nähren die Hoffnung, dass Kirche reformbedürftig und reformfähig bleiben kann.

4.7 1978 – Der Burgfrieden – Ende und Anfang

Dass und wie man als Kirche auch in politisch schwierigen Verhältnissen das Gespräch suchen und zum Dialog bereit sein muss, eben um der Menschen willen, dies gehört zu den prägenden Erfahrungen im Bund der Evangelischen Kirche. Ich habe noch in DDR-Zeiten Landesbischof Johannes Hempel berichten hören, dass in den sechziger und siebziger Jahren gegenüber den Kirchenleitungen der dringende Wunsch nach Frieden mit dem DDR-Regime aus den Gemeinden zu vernehmen war.

Darum fand 1978 ein denkwürdiges Gespräch statt, festgehalten in einem „Gruppenbild mit Dame“, wobei die Dame die Präsidentin der Thüringer Synode war. Denkwürdig und zitierfähig war dieses Gespräch zwischen der Kirchenleitung des BEK und der Staatsführung unter Honecker deshalb, weil hier der Satz geprägt wurde: „Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist so gut, wie es der einzelne christliche Bürger in seiner gesellschaftlichen Situation vor Ort erfährt.“³⁵

30 Markus Meckel, Kirche und '68. Erinnerungen und Reflexionen, in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 2/2008, S. 105–110, S. 108.

31 Vgl. dazu Rudolf Mau: a.a.O., S. 93.

32 Markschieß, Bemerkungen 211 mit Anm. 7; Rudolf Mau, a.a.O., S. 92–101.

33 Braecklein war eines der vier Mitglieder der Verhandlungskommission zur Vorbereitung der Gründung des BEK (Mau a.a.O., S. 98) und wurde dann 1969 der erste Präses der Bundessynode.

34 Ein ähnliches Beispiel stellt die Veränderung des Theologischen Seminars Leipzig dar, dessen Statuten ebenfalls von OKR Lotz konzipiert wurden. Zunächst nahezu diktatorisch durch einen höchst staatsverbundenen Dozenten geführt, wandelte es sich zu einer kirchlichen Hochschule der drei lutherischen Kirchen in der DDR, die diesen Namen verdiente.

35 Zitiert nach Mau, a.a.O., S. 133.

Hierauf konnten sich christliche Eltern bei Konflikten in der Schule gut und zum Teil auch wirksam berufen.

Beträchtliche konkrete Wirkungen löste übrigens auch eine Bemerkung von Christina Schultheiß aus, der Erich Honecker Erfolg bei ihrer Arbeit als Straßenbaumeisterin gewünscht hatte: „Aus dem Erfolg wird nichts werden, 42 % der Brücken in der DDR sind nicht tragfähig.“

Allerdings führte die DDR-Volksbildung bereits im September 1978 das Fach Wehrkunde ein, das wiederum vor allem christliche Kinder mit einer schweren Gewissensfrage belastete. Der „Burgfrieden“ zwischen SED-Regierung und evangelischer Kirche war damit bereits wieder empfindlich gestört. So wurde die „Erziehung zum Frieden“ zu einer wichtigen Aufgabe kirchlicher Bildungsarbeit. Die wiederum war die erstaunlich wirksame Grundlage für die Friedensdekade, die in vielen evangelischen Gemeinden ab 1980 begangen wurde. Aus ihr entstanden ebenso die später so berühmt gewordenen Friedensgebete.³⁶

Diese Geschichte der kirchlichen Friedensbewegung in allen evangelischen Landeskirchen der DDR, an der sich zunehmend auch katholische Geschwister beteiligten³⁷, wird uns im kommenden Jahr 20 Jahre nach der friedlichen Revolution in besonderer Weise beschäftigen.

So trägt das Jahr 1978 ein Doppelgesicht. Die von beiden Seiten erhoffte Beruhigung des Verhältnisses von Christen, Gemeinden und Landeskirchen einerseits und Partei und Regierung andererseits erwies sich als sehr vorläufig und vorübergehend.

Geschichte wie Kirchengeschichte lassen sich auch durch Vereinbarungen und Verträge nicht still stellen, so nötig sie im Augenblick auch sein können.

4.8 1988 – Die Debatten um Reformen

Im Februar 1988 beginnt die Ökumenische Versammlung „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, die schon in ihrer Zusammensetzung aus Vertretern der Gemeinden, der engagierten Gruppen und der Kirchenleitungen etwas Ungewöhnliches darstellten. Die Ökumenische Versammlung sammelte – aus der Rückschau betrachtet – Entwicklungen und Bewegungen, die sich zunächst und zumeist unter dem Dach der Kirche mit den brennenden Friedens-, Menschenrechts- und Umweltfragen auseinander setzten.

Der Freiraum, den die Kirche unter ihrem Dach bewahren konnte, und der Freimut, der in den Gemeinden und kirchlichen Gruppen anzutreffen war, bildeten wesentliche Voraussetzungen für den friedlichen Wandel 1989.

Nicht nur im Schutze der Kirche, sondern oft auch aus der kirchlichen Arbeit heraus entstanden in den siebziger und vor allem dann in den achtziger Jahren in Thüringen – wie auch andernorts im Osten Deutschlands – Gruppen, die zu Motoren der demokratischen Bewegung von 1989 wurden.

Neben dem Jenaer Friedenskreis wären insbesondere die Initiative „Frauen für den Frieden“ und der Arbeitskreis „Solidarische Kirche“ (Regionalgruppe Thüringen) oder die verschiedenen Kreise und Initiativen, ob gegen die Schweinemast in Knau oder den Uranbergbau in Ronneburg, zu nennen. Friedens- bzw. Umweltkreise entstanden von Eisenach bis Altenburg.

Den Weg zur Überwindung des SED-Staates und zur Demokratisierung der Gesellschaft bereiteten kirchliche Gruppen und Gremien auch dadurch, dass in ihnen Demokratie gelernt

36 Vgl. Hermann Geyer: Nikolaikirche, montags um fünf. Die politischen Gottesdienste der Wendezeit in Leipzig. Darmstadt, 2007.

37 Immerhin war einer der führenden Köpfe der evangelischen Friedensarbeit, der Referent für Friedensfragen in der Theologischen Studienabteilung beim BEK Joachim Garstecki, Katholik.

werden konnte. Für die Offene Jugendarbeit leistete in Thüringen der Braunsdorfer Pfarrer Walter Schilling Pionierarbeit. Kirchliche Veranstaltungen und Foren, wie etwa die Landesjugendsonntage in Eisenach, Kirchentage in Erfurt und den Nachbarstädten waren die Foren, auf denen die brisanten gesellschaftlichen Fragen thematisiert und diskutiert wurden.³⁸ Die Landeskirche – vor allem in Gestalt von Landesbischof Werner Leich – übernahm damals eine Anwaltsrolle für einzelne, für Gruppen und Gemeinden. Dass das – aufgrund unterschiedlicher Bewertungen der Situation – nicht ohne Spannungen abgehen konnte, wird nur den wundern, der weder eine Diktatur noch einen revolutionären Umbruch erlebt hat.³⁹

Diese bewegenden Zeiten kann man nicht konservieren. Wohl aber können wir uns wünschen, dass Christen, Gemeinden und Landeskirche die Fähigkeit behalten, mit ganz verschiedenen Menschen und Gruppen so zu sprechen, dass die Verständigung in unserer Gesellschaft gefördert wird.

4.9 1998 – Die finanzielle Krise und die Konsolidierung
Zwischen 1994 und 1999 wies der Haushalt der ELKTh ein Defizit zwischen neun und dreizehn Millionen DM aus. Es drohte ein strukturelles Defizit von etwa 39 Millionen DM. Hinter diesen Zahlen stehen auch inhaltliche und strukturelle Entscheidungen nach 1990, die nicht gut begründet waren. Den damit drohenden Kollaps der Landeskirche als Institution hat im wesentlichen der Konsolidierungsausschuss der Landessynode durch ein schmerzhaftes Kürzungsprogramm erreicht, das keine Ebene der Thüringer Kirche ausließ. Der Synodalausschuss hat dabei nicht allein auf die Zahlen geschaut, sondern auch sachliche und – soweit irgend möglich – geistliche Prioritäten gesetzt. Die Verwaltungskosten der Landeskirche sind seitdem deutlich stärker beschnitten worden als die Arbeit vor Ort in den Gemeinden. Die IX. Synode der ELKTh hat auf ihrer 2. Tagung im März 1997 diesen Ausschuss gebildet und die wichtigsten Beschlüsse noch im September und November 1997 gefasst. Das Jahr 1998 war dann bereits das erste Jahr der Umsetzung dieser Beschlüsse und das vorletzte, in dem der Haushalt defizitär war.

Als einer, der anderswo ähnliche Prozesse gestalten musste und seit 2001 die positiven finanziellen Folgen und die negativen Konsequenzen in den Gemeinden und unter den Mitarbei-

tern nachlaufend erlebt hat, habe ich große Hochachtung vor diesem Kraftakt, der uns jetzt ermöglichte, mit einem konsolidierten Haushalt Partner der EKKPS zu werden. Wir haben dank der Vorsicht der IX. Synode gegenwärtig wieder Gestaltungsspielräume, die wir auch künftigen Synoden erhalten wollen.

Für mich ist der Haushalt regelmäßig die Nagelprobe auf das kirchliche Wollen und den wirklichen Willen der Beteiligten. An ihm lässt sich – mit geübten Augen – ablesen, welche geistlichen Schwerpunkte die Verantwortlichen sehen und welche Aufgaben sie als nachrangig einschätzen.

Indirekt aber wirksam fallen im Haushalt grundlegende theologische Entscheidungen. Er kann aber auch ein Ausweis des Übermutes und der Fahrlässigkeit sein, die, wo sie vorkommen, unserer Glaubwürdigkeit schweren Schaden zufügen.

5. Was bleibt?

Zunächst und vor allem das Leben in unseren Gemeinden. Es bleibt das Gottvertrauen, das zum Leben hilft, der Glaube, den Gemeindeglieder Tag für Tag bewähren – auch ohne große Worte. Es bleibt die Hoffnung auf Gottes Hilfe, die sich auf vielfältige Weise in der Geschichte unserer Kirche gezeigt hat. Es bleibt die Liebe, die in der diakonischen Arbeit Einzelner, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wie in den großen diakonischen Einrichtungen ihren Ausdruck findet. Wir bringen die Geschichte unserer Kirche ein mit ihren hellen und den dunklen Tagen. Beide gehören dazu und lassen sich nicht voneinander trennen.

Wir bringen Erfahrungen mit, die schlimme Irrtümer und ihre selbstständige Überwindung einschließen.

Wir behalten ein Erbe, das das lutherische Bekenntnis ebenso einschließt wie das gesungene und das gebaute Gotteslob. Wir führen in der neuen größeren Kirche die allermeisten Lutherstätten, Orte der berühmtesten evangelischen Liederdichter und Komponisten, eine Vielzahl von kostbaren alten Kirchen und vieles andere mehr zusammen.

Wir werden uns gemeinsam als ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bemühen, Gemeinde zu stärken und zu gestalten, indem wir auf eine beteiligungsoffene Gemeindekirche hinarbeiten. Wir werden das nicht tun können ohne das Bekenntnis „Bei dir ist die Quelle des Lebens“ und die Hoffnung, dass diese Quelle stärkt und lebendig macht in den Zeiten des beständigen Wandels, in denen wir als Kirche verkündigen und miteinander als Gemeinde unter dem Wort leben wollen.

Es ist darum nicht sehr viel, was wir zurücklassen. Am ehesten ist es die thüringische Kleinstaaterei mit ihren vielen und wechselnden Grenzen, die schon die Väter dieser Landeskirche vor 90 Jahren überwinden wollten und mussten.

Ein steter Wandel hat die Geschichte der evangelischen Kirche in Thüringen bestimmt. Auch in ihrer Geschichte hat sich bewahrt, was Luther so eindrücklich formulierte: „Denn wir sind es doch nicht, die da kündten die Kirche erhalten, unser Vorfarn sind es auch nicht gewesen, Unser nachkommen werdens auch nicht sein, Sondern der ists gewest, Ists noch, wirts sein, der da spricht: Ich bin bey euch bis zur welt ende, wie Ebre. am 13. stehet: Jhesus Christus heri et hodie et in secula, Und Apocalyp.: der es war, der es ist, der es sein wird, Ja so heist der Man, und so heist kein ander man, und sol auch keiner so heissen.“⁴⁰

38 Vgl. u. a.: Dietrich, Christian / Jander, Martin: Die Revolution in Thüringen. Die Sonderrolle des „Südens“ im Jahr 1989. In: Revolution und Transformation in der DDR 1989/90 / hrsg. von Günther Heydemann, Gunther Mai und Werner Müller, Berlin 1999, S. 307–333. Hoffmann, Eckardt: Niemand konnte sie auslöschen. Die friedliche Revolution im Herbst 1989 in Gotha. Originaldokumente der Wende (November 1988 bis Mai 1990) / Protokolle des Runden Tisches, Gotha 2001. Neubert, Ehrhart / Auerbach, Thomas: „Es kann anders werden“. Opposition und Widerstand in Thüringen 1945 bis 1989 [Schriften der Stiftung Ettersberg; 5] Köln; Weimar; Wien 2005. Schönfelder, Jan: Kirche, Kerzen, Kommunisten. Die demokratische Revolution in Neustadt an der Orla 1989/90, Weimar/Jena 2005. Seidel, Thomas A.: Im Wechsel der Systeme. Anmerkungen zur evangelischen Landeskirche Thüringens 1919 bis 1989. In: Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche im Nationalen. Regionalstudien zu Protestantismus, Nationalsozialismus und Nachkriegsgeschichte 1930 bis 2000 / hrsg. von Manfred Gailus und Wolfgang Krogel. Berlin 2006, S. 331–359.

39 Vgl.: Leich, Werner: Erfahrungen mit der Formel „Kirche im Sozialismus“. In: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages) / hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden 1995, Bd. VI/1 („Rolle und Selbstverständnis der Kirchen in den verschiedenen Phasen der SED-Diktatur“), S. 136–141.

40 Luther, Martin: Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 50, Weimar 1914, S. 476, Z. 31–35.

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

**Kirchengesetz
zur Änderung des Erprobungsgesetzes
für Regionalpfarrämter, Regionalgemein-
schaften und Regionalgemeinden
vom 26. März 1999 (ABl. ELKTh S. 96),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 67)**

Vom 14. November 2008

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 97 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 26. März 1999 (ABl. ELKTh S. 96), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Erprobungsgesetz bleibt bis zu einer Neuregelung der regionalen Zusammenarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Eisenach, den 14. November 2008
(1455)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
kirchliche Altersversorgung (KAVÄndG)**

Vom 14. November 2008

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 97 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt

geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) ist § 32 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden.“
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens jedoch werden 50 v. H. der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder von einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Die Vorschrift des § 10 wird aufgehoben.
b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 (weggefallen)“.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 KAVO entsprechend.“

§ 2

Das Kirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bekannt machen.

§ 3

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Eisenach, den 14. November 2008
(4750)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Bekanntmachung der Neufassung
des Kirchengesetzes über die
kirchliche Altersversorgung (KAV)**

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAVÄndG) vom 14. November 2008 wird nachfolgend der Wortlaut der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) bekannt gemacht.

Eisenach, den 17. November 2008
(4750)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Kirchengesetz über die
kirchliche Altersversorgung (KAV)
vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S.144),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 14. November 2008**

Die Landessynode hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung beschlossen:

**Abschnitt I
Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften**

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4
- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
 - b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31. Dezember 1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
 - c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 beziehen,
 - d) ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 haben.
- (3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2
Ausschluss von Anspruch oder Anwartschaft

Ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert war oder wird.

§ 3
Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

- (1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als

zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4
Anspruchsvoraussetzungen,
Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die
 - a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
 - b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.
- (2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

§ 5
Kirchliche Dienstzeiten

- (1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung
 - a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
 - d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
 - e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.
- (2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht
 - a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
 - b) Ausbildungszeiten,
 - c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.
- (3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) ist § 32 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden.
- (4) Dienstzeiten bis einschließlich 31. Dezember 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfasst haben. Ab dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.
- (5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens jedoch werden 50 v. H. der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder von einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrenten beziehen, erhalten als Halbwaise 12 Prozent, als Vollwaise 20 Prozent der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbwaisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten

Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die Landeskirchenkasse.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Ausschlussfrist

Ansprüche verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 KAVO entsprechend.

**Abschnitt II
Zusatzrente**

§ 15

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 Prozent des

durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgelts der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 60,00 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 6,00 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Versicherungsbeitrag

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen. Näheres regelt der Rahmenversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

Abschnitt III Gesamtversorgung

§ 18 Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes den in § 1 Abs. 2 Buchstaben b bis d genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

§ 19 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Abs. 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Abs. 3 gezahlt.

§ 20 Leistungshöhe, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in

der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden fiktiven Erhöhung der nach Satz 1 zugrunde zu legenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die fiktive Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 Prozent des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 Prozent des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X–Xa,	1.141,19 €	855,89 €
II	VIII–VII,	1.274,05 €	955,55 €
III	VIb–IVb,	1.463,24 €	1.097,44 €
IV	IVa–IIa	2.042,31 €	1.531,74 €
V	Ib–I	2.531,87 €	1.898,90 €

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 21 Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

§ 22 Besondere Mitteilungspflichten

Die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder der leistungsberechtigte Mitarbeiter hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 9 Abs. 1 ist für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c die Antragstellung entbehrlich.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 (ABl. 1995, S. 9) und das Notgesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 17. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 65) außer Kraft.

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung

Gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz und § 16 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung des Kirchengesetzes zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 erhält die Anlage zu diesen Gesetzen (zuletzt geändert mit Datum vom 10. Juli 2008, ABl. 2008, S. 240) aufgrund der Umstellung der Bemessungsgrundlage auf Bundesbesoldungstabelle-West mit Wirkung vom 1. Juli 2008 folgende Fassung:

A. Pfarrerbesoldung

(gültig ab 1. Juli 2008)

I. Grundgehalt

- 1. Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe		
	Pfarrvikare A 12 (in €)	Pfarrvikare A 13 (in €)	Pfarrer A 13 + 1 DAS (in €)
1	2.364,21	2.655,42	2.655,42
2	2.364,21	2.655,42	2.655,42
3	2.364,21	2.655,42	2.655,42
4	2.483,15	2.783,86	2.783,86
5	2.602,08	2.912,31	2.912,31
6	2.721,02	3.040,74	3.040,74
7	2.839,96	3.169,18	3.169,18
8	2.919,26	3.254,80	3.254,80
9	2.998,54	3.340,43	3.340,43
10	3.077,83	3.426,05	3.426,05
11	3.157,15	3.511,69	3.511,69
12	3.236,43	3.597,31	3.597,31
13	---	---	3.770,16

- 2. Gemäß § 5 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz beträgt das monatliche Grundgehalt für die Inhaber der dort genannten Stellen:

a) Besoldungsordnung A

in Stufe	in Besoldungsgruppen		
	A 14 (in €)	A 15 (in €)	A 16 (in €)
1	2.761,83	3.582,08	3.951,56
2	2.761,83	3.582,08	3.951,56
3	2.761,83	3.582,08	3.951,56
4	2.928,40	3.582,08	3.951,56
5	3.094,95	3.582,08	3.951,56
6	3.261,50	3.582,08	3.951,56
7	3.428,06	3.765,20	4.163,34
8	3.539,09	3.911,70	4.332,77
9	3.650,12	4.058,19	4.502,21
10	3.761,16	4.204,69	4.671,63
11	3.872,19	4.351,18	4.841,05
12	3.983,23	4.497,68	5.010,48

b) Besoldungsordnung B

- B 3 5.532,68 €
- B 4 5.855,10 €

- 3. Pfarrer erhalten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz das Grundgehalt abzgl. des wohnungsbezogenen Bestandteils. Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes beträgt

für Ledige	448,08 € A 12
	504,18 € A 13
für Verheiratete	543,46 € A 12
	599,56 € A 13

II. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 95,38 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 81,58 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 254,20 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich	64,53 €
---	---------

B. Vikarsbesoldung

(gültig ab 1. Juli 2008)

- I. Grundbetrag 1.022,39 €**

II. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 100,40 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 2 und 3) um je 85,88 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 267,58 €

C. Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11

(gültig ab 1. Juli 2008)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe			
	A 8 (in €)	A 9 (in €)	A 10 (in €)	A 11 (in €)
1	1.762,82	1.875,01	2.016,64	2.317,37
2	1.762,82	1.875,01	2.016,64	2.317,37
3	1.812,79	1.924,19	2.084,96	2.317,37
4	1.887,73	2.004,17	2.187,43	2.422,38
5	1.962,68	2.084,15	2.289,94	2.527,39
6	2.037,62	2.164,15	2.392,42	2.632,41
7	2.112,59	2.244,14	2.494,91	2.737,43
8	2.162,56	2.299,12	2.563,23	2.807,44
9	2.212,51	2.354,13	2.631,55	2.877,43
10	2.262,49	2.409,11	2.699,86	2.947,47
11	2.312,44	2.464,11	2.768,18	3.017,48
12	---	---	---	3.087,47

II. Familienzuschlag

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 95,61 € A 8
A 9–A 11
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 85,88 €
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 267,58 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 15,62 € A 8
67,92 € A 9–A 11

D. Besoldung der Kirchenbeamten ab Besoldungsgruppe A 12

(gültig ab 1. Juli 2008)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in

1. Besoldungsgruppe A

in Stufe	in Besoldungsgruppe				
	A 12 (in €)	A 13 (in €)	A 14 (in €)	A 15 (in €)	A 16 (in €)
1	2.364,21	2.655,42	2.761,83	3.582,08	3.951,56
2	2.364,21	2.655,42	2.761,83	3.582,08	3.951,56
3	2.364,21	2.655,42	2.761,83	3.582,08	3.951,56
4	2.483,15	2.783,86	2.928,40	3.582,08	3.951,56
5	2.602,08	2.912,31	3.094,95	3.582,08	3.951,56
6	2.721,02	3.040,74	3.261,50	3.582,08	3.951,56
7	2.839,96	3.169,18	3.428,06	3.765,20	4.163,34
8	2.919,26	3.254,80	3.539,09	3.911,70	4.332,77
9	2.998,54	3.340,43	3.650,12	4.058,19	4.502,21
10	3.077,83	3.426,05	3.761,16	4.204,69	4.671,63
11	3.157,15	3.511,69	3.872,19	4.351,18	4.841,05
12	3.236,43	3.597,31	3.983,23	3.497,68	5.010,48

2. Besoldungsordnung B

B 3 5.532,68 €
B 4 5.855,10 €

II. Familienzuschlag

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 95,38 €
- für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 2 und 3) um je 81,58 €
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 254,20 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 64,53 € A 12–A 13

Eisenach, den 19. November 2008
(4211/13.05.)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

1. Beschluss der Landessynode zum Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode 2008

Die Landessynode hat am 14. November 2008 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen beschlossen:

Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seinen Bericht „Was nehmen wir mit? Was lassen wir zurück?“. Sie nimmt daraus Wegemarkierungen auf im Übergang zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und beschließt das folgende Wort der Landessynode dazu. Es wurde gemeinsam mit der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte erarbeitet.

Die Landessynode bittet die Gemeinden, Einrichtungen und Werke, die gemeinsame Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in diesem Sinn und im Vertrauen auf Gott zu gestalten.

Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Übergang zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen schauen dankbar auf die vielfältige Bewahrung in dem knappen Jahrhundert ihres Bestehens zurück.

In den Umbrüchen am Ende des Ersten Weltkrieges wurde unsere Landeskirche aus acht Territorialkirchen Thüringer Kleinstaaten gebildet. Als evangelische Kirche in Thüringen wurde sie zur geistlichen Heimat für viele Generationen von Christen. In guten wie in widrigen Zeiten hat sie das Wort Gottes verkündigt und die Sakramente verwaltet.

Die Gründer der Thüringer evangelischen Kirche einte über alle Unterschiede in Frömmigkeit, Theologie und strukturellen Vorstellungen hinaus der gemeinsame Wunsch, das Evangelium in einer Gesellschaft schwindender Kirchlichkeit zu bezeugen. Beim Aufbau der Landeskirche gelang es, weitsichtige Reformen und Aufbrüche zu wagen.

Ins Gedächtnis unserer Kirche ist aber auch eingeschrieben, dass sie im Jahrhundert der Diktaturen erheblichen äußeren und inneren Gefährdungen ausgesetzt war.

Die nationalsozialistische Diktatur bedeutete eine große äußere Gefährdung für unsere Kirche. Auf der Grundlage einer neuheidnischen Ideologie forcierten die Nationalsozialisten die Entchristlichung. Der von ihnen entfesselte Krieg kostete unzählige Opfer auch unter unseren Gemeindegliedern und Pfarrern.

Hinzu kam die innere Gefährdung. Viele, zu viele Thüringer Pfarrer und Gemeindeglieder schlossen sich den „Deutschen Christen“ an. Die deutsch-christliche Kirchenleitung verwarf Ordnung, Recht und Bekenntnis der lutherischen Tradition. Nur wenige leisteten Widerstand, indem sie etwa der Übernahme des „Arierparagraphen“ widersprachen, der Mitarbeiter jüdischer Herkunft aus dem kirchlichen Dienst ausschloss. Nur wenige protestierten gegen den Genozid an Juden, Sinti und Roma sowie gegen Verfolgung und Ermordung von Behinderten, Homosexuellen und politisch Andersdenkenden.

Unsere Kirche erinnert an die mutigen Menschen, die ihren Glauben bewahrten, treu zum christlichen Bekenntnis standen

und das Kirchenrecht nicht verfälschten. Zu diesen gehört der 1942 ermordete Thüringer Pfarrer Werner Sylten. Das kostbare Erbe der Thüringer „Bekennenden Kirche“, der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft, und anderer aufrechter Christenmenschen ist ein Hinweis auf das Wirken des Heiligen Geistes auch in schwerer Zeit.

Der schwierige Wiederaufbau der Kirche nach 1945 war überschattet von neuen äußeren Gefährdungen. Die sowjetische Besatzungsmacht und führende deutsche Kommunisten (KPD-SED) verfolgten eine strikte antikirchliche Politik in Ostdeutschland. Ein Tiefpunkt dieser Entwicklung war die Verfolgung junger Christen und die Inhaftierung von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern in den Jahren 1952/53. Nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953 modifizierten die kommunistischen Machthaber ihre Religions- und Kirchenpolitik, die aber nach wie vor die Kirche aus der Öffentlichkeit vertreiben und die Religion aus der Gesellschaft eliminieren wollte. Von der in den 1950er Jahren mit erheblichen Repressionen durchgesetzten Jugendweihe bis hin zur Gründung des Freidenkerverbandes 1988 sollten die Menschen von Kirche und Glauben getrennt werden. Kindern aus christlichen Elternhäusern wurden Bildungschancen verweigert und damit Lebenswege verbaut.

Die Gemeinden schrumpften durch Flucht oder Anpassung, die Hoffnung auf ein Ende des Unrechts, der Gewalt und der deutschen Teilung schwand. Auch innere Gefährdungen schwächten unsere Kirche. Der SED gelang es, in ihr einige ideologische Verbündete zu finden. Außerdem warb das MfS Spitzel auch innerhalb unserer Kirche an. In diesem Zusammenhang fühlten sich manche Pfarrer und Gemeindeglieder von ihrer Kirchenleitung allein gelassen und trennten sich enttäuscht von der Landeskirche.

Dankbar erinnern wir uns aber auch daran, dass viele Thüringer Christen in wachsender ökumenischer Gemeinschaft fröhlich und selbstbewusst ihren Glauben lebten, dass sie im Zutrauen auf Gott viele kleinen Schritte gingen und aus der Kraft des Glaubens Widerstand gegen die zweite deutsche Diktatur leisteten. Von den Anfängen der DDR über den konziliaren Prozess bis zum „Oktoberfrühling“ 1989 waren viele evangelische Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter und Theologen führend in oppositionellen Gruppen und Initiativen mit großem Mut am Gelingen der friedlichen Revolution beteiligt. Mit Dank sind wir uns bewusst, dass die grenzüberschreitende Geschwisterlichkeit mit den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit der Evangelischen Kirche in Württemberg, nie abriß und unser Gemeindeleben unterstützte. Daher bekennen wir, dass allein die Gnade Gottes unsere Kirche getragen hat.

Landesbischof Werner Leich sagte 1990: „Gott hat uns mehr geschenkt, als wir erwartet haben: Die friedliche Revolution, die Freiheit und eine offene Zukunft. Wer wollte dafür heute Gott nicht von Herzen danken!“

Zwei Jahrzehnte nach der friedlichen Revolution von 1989/90 sehen wir, dass die erkämpfte äußere Freiheit und Demokratie täglich in Gottvertrauen und Weltverantwortung verteidigt und gestaltet sein wollen. Die gewonnenen Freiheiten können nur Rahmen für die geistliche Erneuerung sein, für die wir beten und arbeiten.

Wir erfahren beim aufmerksamen, kritischen und dankbaren Rückblick auf das knappe Jahrhundert des Bestehens unserer Landeskirche, dass die in der Freiheit eines Christenmenschen gewonnene und in Buße und Beichte gegründete Wahrheit uns

frei macht. Von daher können wir die gegenwärtigen Herausforderungen annehmen, um in unserer globalisierten Welt glaubwürdig als Christen zu leben. Wir bewahren ein Erbe, wie unser Landesbischof sagt, „dass das lutherische Bekenntnis ebenso einschließt wie das gesungene und das gebaute Gotteslob“.

Wir bitten:

Unser Gott und Herr Jesus Christus, „bleibe bei uns und bei deiner ganzen Kirche, bleibe bei uns mit deiner Gnade und Güte mit deinem Wort und Sakrament, mit deinem Trost und Segen, bleibe bei uns und bei allen deinen Gläubigen in Zeit und Ewigkeit. Sende Deinen Heiligen Geist, dass er uns erneuere, trage und begleite.“

2. Beschluss der Landessynode zum Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode 2008

Die Landessynode hat am 14. November 2008 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen beschlossen:

Die Landessynode dankt der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte für ihre Arbeit, mit der sie den Synodenbeschluss vom 21. April 2007 zur „angemessenen evangelischen Auseinandersetzung mit dem ‚Erbe‘ der SED-Diktatur“ und die Bitte der Synode, den „Opfern des früheren MfS, der SED- und der Behördenwillkür der DDR besondere Aufmerksamkeit zu schenken und deren Lebensperspektive stärker in der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu verankern“, aufgenommen hat.

Die Landessynode folgt dem Vorschlag der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte und bittet den Landeskirchenrat, die Namen der Gemeindeglieder, kirchlichen Mitarbeiter und Theologen zu sammeln, die aus christlicher Überzeugung in Gefängnissen saßen, in Lagern umgekommen sind, anderen Repressalien ausgesetzt waren und in diesem Zusammenhang mit der Kirchenleitung der ELKTh in Konflikte kamen. Sie regt außerdem an, ihre Schicksale zu dokumentieren. Es ist anzustreben, Arbeiten dazu zu veröffentlichen.

Die Landessynode bittet die Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte, ihre wissenschaftliche Arbeit im Sinne der oben genannten Synodenpapiere fortzusetzen.

3. Beschluss der Landessynode zum Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode 2008

Die Landessynode hat am 14. November 2008 auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen beschlossen:

Die Synode der ELKTh spricht sich entschieden gegen die Pläne von Politikern der Linkspartei aus, den Religionsunterricht zu Gunsten eines verpflichtenden Ethikunterrichtes für alle abzuschaffen.

Damit bewegen sich diese Politiker außerhalb des geltenden verfassungsrechtlichen Rahmens. Die offenbar angestrebten Berliner Verhältnisse sind in Thüringen aus gutem Grund verfassungsmäßig ausgeschlossen. Mit ihrem Antrag stellen die

Verfasser zugleich die Erfolgsgeschichte des Religionsunterrichts in Thüringen infrage.

Die aktuelle Bildungsdebatte macht deutlich, dass der Religionsunterricht mehr denn je ein dringend benötigtes Fach ist. Hier werden Kompetenzen erworben, die in einer pluralen, multikulturellen und multireligiösen Welt unverzichtbar sind. Diese Kompetenzen sollten auch den Schülerinnen und Schülern eröffnet werden, die sich selbst nicht als religiös verstehen. Der Religionsunterricht fördert im Dialog mit anderen Lebens- und Glaubensentwürfen das eigenständige und verantwortliche Handeln Heranwachsender. Dazu sind akzeptierte Lehrer mit glaubwürdigem religiösen Bekenntnis für Heranwachsende unverzichtbar.

Die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen gehört zu jedem menschlichen Leben. Religiöse Bildung ist ein unverzichtbares Recht Heranwachsender und ihrer Eltern, wie erst kürzlich im Thüringer Bildungsplan festgestellt wurde. Der Religionsunterricht ist keine Frage von Mehrheiten in der Bevölkerung, sondern ein Beitrag, Menschen zu Mündigkeit und Freiheit zu befähigen.

Der Religionsfreiheit wird nach dem Grundgesetz nur dann angemessen Rechnung getragen, wenn kein Zwang zur Teilnahme am Ethikunterricht entsteht, sondern wenn es bei den bewährten Regelungen mit Religions- und Ethikunterricht als gleichwertigen Angeboten bleibt.

Die Landeskirche wird genau darauf achten, wie sich die Partei „Die LINKE“ und die anderen politischen Parteien zu dem rechtlich wie inhaltlich unhaltbaren Antrag verhalten wird. Die Antragsteller werden eingeladen, sich durch Unterrichtsbesuche ein realistisches Bild über den Religionsunterricht zu verschaffen.

Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung der ELKTh 2007

Die Landessynode hat am 14. November 2008 auf Antrag des Rechnungsausschusses beschlossen:

1. Die Landessynode stellt die vorgelegte Jahresrechnung 2007 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 5/1) mit 95.258.200,14 Euro in Einnahme und Ausgabe des Verwaltungshaushalts, mit 89.426.028,31 Euro in Einnahme und Ausgabe des Vermögenshaushalts und mit 12.541.219,39 Euro in Einnahme und Ausgabe der Investitionsrechnung fest.
2. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat und dem Kollegium des Kirchenamtes die Entlastung zur Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage der Prüfung der Jahresrechnung 2007 durch den Rechnungsausschuss am 30. Oktober 2008 und des hierzu erstellten Rechnungsberichts.

2. Personalnachrichten

§ 2

- (1) Die Übergabe aller einschlägigen Akten und die sonst im Zusammenhang mit der Neugliederung der Superintendenturen zu regelnden Einzelheiten werden von den Superintendenturen in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt Meiningen veranlasst.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchgemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 30. September 2008 und vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 24. Oktober 2008 genehmigt:

Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld
und Superintendentur Sonneberg

A

1. Die Kirchgemeinde Scheibe-Alsbach/Goldisthal, Pfarrstelle Scheibe-Alsbach mit halbem Dienstauftrag, wechselt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 aus der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld in die Superintendentur Sonneberg.
2. Die Kirchgemeinde Scheibe-Alsbach/Goldisthal wird zum gleichen Zeitpunkt in das Kirchspiel Steinheid und somit in die Superintendentur Sonneberg eingegliedert.

B

Im Ergebnis zu A erlässt der Landeskirchenrat die Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg vom 29. September 2008:

Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg vom 29. September 2008

Mit Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden Scheibe-Alsbach/Goldisthal und Steinheid sowie der Kreissynoden Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg beschließt der Landeskirchenrat gemäß § 56 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Änderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg:

§ 1

- (1) Die Kirchgemeinde Scheibe-Alsbach/Goldisthal, ehemalige Pfarrstelle Scheibe-Alsbach, werden aus der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld ausgegliedert und in die Pfarrstelle Steinheid, Superintendentur Sonneberg eingegliedert.
- (2) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise auf die Änderungen hinzuweisen.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



PKW-Rahmenverträge für die Kirche

Rabatte mit dem HKD-Bezugsschein:

z.B. Opel, Chevrolet, Saab



Rabattbeispiele	Einrichtungen	Mitarbeiter
• Opel Meriva A:	24,0 %	20,0 %
• Opel Corsa D:	21,5 - 25,0 %	20,0 %
• Opel Zafira B:	24,0 %	20,0 %
• Opel Insignia:	20,5 %	16,0 %
• Chevrolet Matiz:	24,0 %	17,0 %
• Chevrolet Kalos:	24,0 %	17,0 %
• Chevrolet Captiva:	17,0 %	13,0 %
• Saab 9-3:	15 - 21,0 %	13 - 17,0 %
• Saab 9-5:	23,0 %	17,0 %

**Dienstwagen
und
2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Fordern Sie
einfach Ihren
kostenlosen HKD-
Bezugsschein
an!**

Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Ihrem HKD-Team: Tel. 0431 66 32-47 01**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducte • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de